Gesamlete Nachrichten

von

Jeverland

von den ältesten Zeiten an bis auf das Jahr 1468.

von

Hans Christian Bruschius

weil. ersten Prediger zu Minsen in Jeverland.

Jever

zu finden bey J. F.Trendtel jun. in Commission. 1787.

Diese Edition ist eine Wiedergabe der Originalausgabe von 1787 in moderner Schrift. Schreibweisen, Zeichensetzungen sind 1:1 übernommen. Von den verschiedenen Typografien Fraktur, Schwabacher und Antiqua in verschiedenen Schriftgrößen ist hier nur die Auszeichnung Fettdruck (durch die Schwabacher dargestellt) übernommen worden.

Weitere Erläuterungen dazu siehe www.schripnest.de

Volker Bleck April 2013

Gesammelte Nachrichten

von

Jeverland.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Jeverland ist ein Stück des alten Ostfrieslandes.

Jeverland ist unstreitig ein Stück des alten Ostfrieslandes. Als die Friesen zu den Zeiten des Kaisers Julianus ums Jahr 360. und etwas hernach über die Ems gegangen waren: so wurde ihr großes Reich, welches man Friesland mittlerer Zeiten zu nennen pflegt, in 3 Hauptheile getheilet. Das erste Theil erstreckte sich von dem Fly a.) bis an den Sindfall, b.) und hieß Westfriesland. Das zweite lag zwischen dem Fly und der Laubach oder Lauwers, c.) und hieß das mittlere Friesland oder Frisia media, auch Cisflevana. Das dritte Theil begriff alles, was zwischen der Lauwers und der Weser lag, und hieß Ostfriesland. Dieses letztere bestand aus 17 Landschaften oder pagis, wovon 7 zu dem Erzbischöflichen Bremischen Kirchensprengel gehörten; und unter diese letztere war auch Jeverland mit begriffen.

Siehe Conrad Wierichs Versuch einiger Anmerkungen über den Staat von Friesland mittlerer Zeiten, die zweite Anmerkung. Ar. sibr. Siccama ad Legem Fris. p. 121. seqq. ed. Gärtn.

- a.) Der Fly, Flevo, Flevus, war ein Fluß, der Nordholland oder Westfriesland von Friesland trennete. Denn bis ins 13te Jahrhundert war der Meerbusen, der sich von dem Enthuyser Sand bis zu den Inseln Texel, Flieland, Schelling u.a. erstrecket, und mit der Südersee zusammenhängt, festes Land; so daß Nordholland und Friesland so nahe an einander lagen, daß sie nur durch den Flystrom getrennet wurden. Eigentlich war er der dritte und rechte Arm des Rheins, welcher anfangs der Drusische Kanal, oder die neue Yssel hieß. (Büschings neue Erdbeschr. 4 Th. p. m. 6. siccama l.c.)
- b.) Der Sindfall, war ein Gewässer, welches nicht weit von Ostende in die See gefallen ist. Er hat seine Benennung von dem alten Worte: Sind, oder Sünd, welches Wasser bedeutet, wie aus dem gebräuchlichen Worte Sündfluth erhellet. Wierichs Verf. p. 50. not. b.
- c.) Die Laubach oder Lauwers, ein kleiner Fluß an der Gränze zwischen Groningen und Friesland, entspringt aus den Ostergoischen und Sevenwoldischen Morästen. Sie war vordem ein tiefer und schiffbarer Strom, und ist jetzt kaum ein kleiner Bach mehr. I. c. p. 51.

Besteht aus 3 Landschaften.

Jeverland bestehet aus den dreien Landschaften (pagis) Rüstringen, Ostringen und Wangerland, welche schon zu der Zeit des Kaisers Carl des Großen bekannt gewesen. Denn da im Jahre 788. Willehadus von diesem Kaiser zum ersten Bremischen Bischofe gemacht wurde: so wurden auch diese drei Länder unter dessen geistliche Aufsicht gegeben. a) Und ob man gleich an Willehadi bischöflicher Würde mit Recht zu zweifeln scheinet: b.) so bleibt doch nach Wierichs Anmerkung p. 63. not. f. Die geographische Wahrheit der Kirchengränze richtig, da es ausser Streit ist, daß Willedadus die Aufsicht über die Bremische Kirche gehabt hat, und man im 11. Jahrhundert nichts schreiben durfte, was nicht wenigstens materialibus wahr gewesen.

Ehe Rüstringen, Oestringen und Wangerland sind unter einem Haupte vereinigten: waren sie so viele friesische Provinzen, die mit einander in keiner Verbindung standen, ausser, daß sie durch das Band der Upstalsboomischen Versammlungen mit dem übrigen Frieslande gleichsam in eine Republik zusammen gehalten wurden. c.) Nachdem sie sich aber ein allgemeines Oberhaupt erwählet hatten, und Jever die Residenzstadt geworden war: so scheinet es, daß sich erst damals die allgemeine Benennung **Jeverland** über sie ausgebreitet habe. d.)

- a.) S. Hamelmanns oldenburgische Chronik p. 456, 457.
- b.) Wie dieses Winkelmann in seiner notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae p. 409. f. zeiget. Unter andern führt er Wolters bremische Chronik an, woselbst es ausdrücklich heisse: Willehadus habe mit Predigen der bremischen Kirche als ein Priester vorgestanden, sei aber, doch noch nicht damals, sondern erste in folgenden Zeiten, ein Bischof genennet worden. Das vermeintliche Carolinische Diploma, worauf sich die gegenseitige Meinung gründet, ist von demselben p. 389. f. aus Adami Bremensis Kirchenhistorie ganz eingerücket.
- c.) Emmii rerum frisicarum historia libr. 2, p. 27, ed. fol.
- d.) Es geschah dieses allem Ansehen nach erst nach dem Tode des **Sibet Papinga**. Denn vor der Zeit kömmt der Name Jeverland niemals beim Emmio vor; vielmehr wird allemal so wol Edo Wimeken, als Sibet Papinga von demselben der Rüstringer genennet. Und der letzte unterschreibet sich unter Urkunden **Sibet, Hövetling in Rüstringen**, oder **Hövetling in Oestringe und Rüstringe**. Beide Häuptlinge haben auch ihren Sitz zu Sibetsburg gehabt, welches in Rüstringen im Kirchspiele Bandt lag, das deswegen von Emmio (Fris. Or. descript. chor. p. 55.) ausdrücklich Rüstringens Haupt und Sitz ihrer Häuptlinge genennet wird. Als aber Sibetsburg im Jahre 1433. zerstöhret wurde, und Hajo Harles, der das Schloß zu Jever vollends ausgebauet hatte, zur Regierung kam: so finde ich erst beim Emmio die Jeverländer; und Tanno Düren heist allemal Tanno der Jeverländer.

Rüstringen in weiten Verstande.

Rüstringen kann in einem doppeltem Verstande, in einem weitem und in einem engen Verstande genommen werden. Im ersten war Rüstringen eine ansehnliche Landschaft, die schon zu Carl des Großen Zeiten gefunden wurde a.), und bisweilen eine Grafschaft hieß, wovon schon im 10ten Jahrhundert die Grafen von Oldenburg den Titel führten. b.) Die Größe war beträchtlich; denn es begriff das ganze westliche Ufer der Weser, bis an die See. c.) Und es wurde dazu das Jeverische Rüstringen, das jetzige Burjadingerland, d.) Stadtland, e.) und auch Stedigerland f.) gerechnet. Die Jade g.) theilet es in zwei Theile, in Rüstringern disseit, und Rüstringen jenseit der Jade. Das letztere hat seine Benennung verlohren, und wird jezt theils Butjadingerland, theils Stadtland genennet.

- a) Winkelm. not. p. 275. Wierichs Verf. p. 107. not. a.) Im Jahr 793. ist das Heer, welches Graf Diedrich Carl den Großen durch Friesland zuführen wollte, in Rustringen, (in pago Hriustri) von den Sachsen, nicht weit von der Weser erschlagen.
- b.) Winkelm. notit. p. 277. Hamelm. Chron. p. 17.
- c.) Winkelm. not. p. 274.
- d.) Butjadingerland wird so genennet, weil es den Jeverischen aussen, oder buten der Jade liegt. Es war in alten Zeiten ungleich größer, als jetzo. Denn es erstreckte sich über eine starke Meile hinaus, bis an Mellum, welches im Jahr 1066. von der Jade verschlungen wurde. Und im Jahr 1218. wurden folgende Parochial-Kirchen weggerissen, als Jadelehe, Wurdelehe, Aldesum, und das ganze Land beim Hoben mit weitläufigsten Landereien. (l. c. p. 276. Hamelm. Chron. p. 18.) Doch scheint es, daß Aldesum damals nicht kann vergangen sein, weil dasselbe in den Rüstringer altem Landrechte oder Asegabook als eine Hauptkirche in Rüstringen genennet wird. Und dieses Asegabook ist ums Jahr 1250. beschrieben. (weiten unten § 19.) Vielmehr soll es noch 1422, eine Kirchspielskirche unter den 5, des eigentlichen Butjadingerlandes gewesen sein. (S. das Ostfriesische Landrecht welches der Hr. Regierungsrath, D. Matthias von Wicht 1746. in 4to herausgegehen, im Vorberichte p. 183.) Sonst wird daselbst noch angemerket, daß in Outhofs Verhaal der Watervloeden keine Fluth unter dem Jahre 1218. zu finden sei. Diese ist zwar nach der ersten Ausgabe dieses Buchs gewiß, da sie auf das 118te Jahr gesetzt ist. Allein Outhof hat sich durch eine gewisse geschriebene Chronik verführen lassen, und bei der zweiten Ausgabe seinen Fehler selber eingesehen und verbessert, wie der sel. Herr Past. Jansen in seinem Denkmale der wundervollen Wege Gottes in der großen Wasserfluth 1717. p. 43. schreibet.
- e.) **Stadtland** hat seinen Namen daher, weil es näher nach der Stadt Oldenburg in Ansehung her weltlichen, oder nach Bremen in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit lieget. Der Hr. Past. Sibr. Meyer aber glaubet, daß es vom Gestade der Weser so benennet sei. (Rüstringische Merkwürdigkeiten p. 13.)
- f.) **Stedingerland** heist im gemeinen Leben Steegland, ohnezweifel von den vielen Steegen, darüber man in dies Land eingehen muß. Es machte zwar eine eigne Landschaft oder pagum aus; wurde aber doch unter der grösseren, unter Rüstringen mit begriffen. Deswegen hieß es in ihren öffentlichen Briefen: Iudices ac universus populus stedingorum, terae Rustringiae. (Hamelm. Chron. p. 97. Winkelm. notit. p. 295. f. Emmius rer. fris. libr. 2. p.24.)

g.) Die Jade war anfänglich ein sehr kleiner und geringer Fluß, der nach Emmii Ausdruck (rer. fris. libr. 2. p. 23.) kaum ein Fluß verdiente genennet zu werden. Sie entsprang aus vielen Morästen und Sümpfen, sonderlich aus dem von Rastede herunter fließenden Tiefe, floß zwischen den Aeckern durch nach Norden, und ergoß sich in die See nicht weit vom Ausflusse der Ahne bei großen Scheidens, wo der Schlickersiehl lag. Wenn man dem Suffried Petri glauben will: so ist sie so gar den Römern eben so wol, als die Ems, Elbe und Weser bekannt gewesen. (Hamelm. Chron. prooem) Anjetzo ist sie ein ziemlich großer und fürcherlicher Meerbusen. Der rechte Jadestrom aber ist im Jahr 1549. überschlagen worden (Hamelm. Chron. p. 479) Nach Wierichs Muthmassungen hat sie ihre Benennung von Riade oder Riede, welche einen Bach bedeutet, und von riethen, reissen, herkömmt, weil durch den Graben und das hindurchfliessende Wasser das Land gleichsam von einander gerissen wird. Siehe seinen Versuch, wo es p. 56. 57. heist. Aus dem Wiesedeser-Meer (dieses soll nach nach seiner Meinung der alte palus Eddenriad sein, der die Gränze zwischen dem bremischen Kirchensprengel und dem übrigen Frieslande ausmachte) läuft eine Riade oder Riede, das ist, ein Bach nach Ellens, wo schon die Jade ist, welche vielleicht von Riade abjecta litera R. den Namen hat. Eine andere Ableitung dieses Namens giebt der Hr. Pastor Meyer in seinen Rüstr. Merkw. p. 12. Da er meint, daß etwan derselbe seinen Ursprung von dem niedersächsischen Worte Gatt habe, welches ein Loch oder Spaltung bedeutet.

Nächst der Jade ist auch die **Made** zu bemerken, die nach Süden die Gränze zwischen Jeverland und Kniephausen ausmacht, und ohne Zweifel der rivus Accumanus ist, dessen Ulrich a Werdum in seiner geschiebenen Serie familae Werdumanae p. m. 73. als der Gränze zwischen Kniephausen und dem Kirchspiele Schortens gedenket. Emmius (rer. frisic. libr. 2. p. 23.) nennt die Made einen ganz kleinen Fluß und einen Bach. Sie war schon ums Jahr 1168. bekannt, weil bei den damaligen Friedenshandlungenzwischen den Rüstringern und Oestringern diese auf der einen, und jene auf der andern Seite standen. (Hamelm. Chron. p. 115.) Nachher finde ich sie nicht wieder; bis sie nach der großen Wasserfluth im Jahr 1511. endlich im Jahr 1522. als eine gewaltige große See-Balge vorkömmt, die mit schweren Kosten auf der einen Seite von Gödens an bis an die Jade von den Diekhausern, Rofhausern, Ackumern und Kniephausern, auf der andern Seite aber von Sillehausen an, bis an den heppenser Ort mit schweren und großen Deichen hat müssen verwahrt werden. (Hamelm. Chron. p. 320.) Jetzo ist sie meistentheils wieder zugewachsen, und dient eine Zeitlang dem Rüstersiehl zum Binnen-Tiefe.

§ 4.

Rüstringen in engem Verstande.

Rüstringen diesseits derJade hat seine Benennung behalten, und gehöret zu Jeverland. Auch dieses war in vorigen Zeiten ungemein größer, als es jetzt ist. Man zählte darinnen zehn ansehnliche Kirchspiele, als Ahme; (Overahme) Dowens; Bandt; Seediek; Bordum; Oldebrügge; das Kloster S. Johannis Havermönniken; (wo eine Commenturei war. Hamelm. prooem.) Heppens; Niende; (Jesmerhave) und Sande. a.) Von diesen sind nur noch kaum die drei letzten übergeblieben; die andern sind von den wilden Fluthen der Jade

verschlungen worden. Der Grund dazu wurde im Jahr 1511. durch eine erschreckliche Eisfluth geleget, wodurch die im vorigen Jahre kaum wieder errichteten Deiche im Grunde verdorben wurden, und dadurch bei der gewissenlosesten Verwahrlosung derselben nach und nach viel schönes Land verlohren gieng, welches sonsten durch unverdrossene Mühe leicht hätte können gerettet werden. b.) Durch diesen Abbruch wurde die schon vorher große Jade noch größer und zu einem fürchterlichen Meerbusen gemacht und Jeverland von dem Lande Oldenburg gänzlich getrennet; womit es aber Graf Johann XVI. durch die wichtige und glückliche Eindeichung bei Ellens im Jahr 1596. wieder verbunden hat; welche Eindeichung aber Graf Anthon Günther erst 1615. nach vielen Hindernissen von Seiten Ostfrieslandes vollständig ausgeführt hat c.)

- a.) Hamelm. Chron. p. 454. Winkelm. notit. p. 276. Der letzte rechnet Kniephausen und Ackum zu Rüstringen, der Erste aber zu Oestringen. Sonst ist auch nach dem Ersten p. 194. Bockhorn mit zu Rüstringen gerechnet, vielleicht auch alles Land, was unter dem Namen der friesischen Wede begriffen war; wenigstens muß es einiger maaßen unter Jeverland gestanden sein. I. c. p. 193. und weiter unten § 62. b.) Hamelm. I. c. und Jansens Denkmal, woselbst auch von dieser Fluth p. 60. f. weitere Nachricht zu finden ist.
- c.) Hamelm. Chron. p. 483. Winkelm. Chron. p. 91. u. f. dessen notit. p. 54.

§. 5.

Oestringen.

Oestringen a.) als die zweite Landschaft, woraus Jeverland bestehet, begreift ausser der Stadt Jever folgende Kirchspiele: Sillenstede; b.) Schortens; c.) Sandel; Kleverns; d.) das Jungfrauen-Kloster zu Oestringfelde; e.) Sengwarden; Fedderwarden; Ackum; f.) Pakens; Waddewarden; g.) Westrum; Wüppels. Vorzeiten wurde auch dazu Friedeburg; Repsholt; h.) Etzel; i.) Hösten; Goedens; k.) und Diekhausen I.) gerechnet. Vermuthlich hat sich auch Oestringen bis an Ellens erstrecket. m.)

- a.) Oestringen hieß auch sonst Ostergoa, Astergoa, Asterga, Astringa. Es machte ein eignes gemeines Wesen (communitaten) aus; hatte seinen eignen Advocaten, und ein eignes Siegel, welches die Jungfrau Maria mit dem Kinde Jesus auf den Schoße vorstellet; an beiden Seiten stehet ein Kriegesmann mit einem Schilde, Spieße und Säbel an der Seite mit der Umschrift in Mönchsschrift: Sigillum beate Marie in Astringivis +. (Hamelm. Chron. p. 116. Winkelm. notit. p. 284.)
- b.) Die Kirche zu Sillenstede ist im Jahre 1233. gebauet und geweihet. (Mscpt.)
- c.) Die Kirche zu Schortens ist von den Oestringern nach einem ums J. 1149. erhaltenen herlichen Siege über die Harlinger und die mit ihnen verbundenen allgemeinen Friesen und Sachsen zur Erfüllung eines von ihnen vor der Schlacht gethanen Gelübdes erbauet, und dem h. Stepfano gewidmet worden. (Hamelm. Chron. p. 112.)

In dem Schortenser Kirchspiele lag das schöne und feste Schloß Rofhausen. Es war ins Viereck mit herrlichen Gebäuden gebauet, die einen viereckigten Schloßplatz umgaben. Rund umher gieng ein Wall und ein doppelter Graben, worüber man

vermittelst zwoer Zugbrücken an der Südseite ins Schloß kam. Nach Osten stand nicht weit vom Schloß auf einer kleinen Anhöhe ein Galgen, und nach Norden auf einer andern kleinen Höhe eine Mühle, die zum Schloß gehörte. Es wurde ums Jahr 1554. von der Fräulein Maria gänzlich zerstört und niedergerissen. Von den Quadrat, und andern Steinen wurde das St. Annen Thor in Jever erbauet, und der Wall und der Schutt wurden in die Graben geworfen. Die Herren von Rofhausen waren mächtige und reiche Herren. Ausser den zum Schlosse gehörigen ansehnlichen Ländereien und Erbzinsen, deren über 60 waren, worunter einige jährlich 8 Reichsthaler und drüber abwarfen, besaßen sie in alten Zeiten im Ahm eine Burg, (castrum Amense) die fest und mit Kanonen besetzt war. Nachdem diese Burg von der Jade verschlungen war, so wurden die Kanonen im Jahr 1496. auf die Kirche in Ahm gebracht. Da auch diese Kirche im J. 1512. der Jade Preis gegeben wurde: so ließ Ricklef von Rofhausen, als Mitvormund über Junker Christopf und dessen Fräulein Schwestern, das Geschütz von da auf seine Festung Rofhausen abführen. Sonst hatten die Herren von Rofhausen die Gerichtsbarkeit über ganz Schortens. (Ulr. v. Werdum S. F. W. p. m. 73. f.) Uebrigens scheint mir diese Ahmer-Burg die Arninga oder Anningaburg zu sein, welche, nach dem Renner, in Rüstringen belegen gewesen, und denen von Rofhausen gehöret hat. d.) Die Kirche zu Kleverns ist anfänglich dem süßen Namen Jesus geweihet. (Mscpt.)

e.) Ob dieses Kloster zu Oestringfelde ein eignes Kirchspiel ausgemacht, weiß ich nicht. Zu dessen Güthern gehörte unter andern auch Barkel. Denn so findet sich beim Beninga in dessen Chronik p. 409. ein Attestat wegen einer Gränzscheidung, welches Haje, Provest tho den Velde ausgestellt, zu Ende steht 1492. geschreven tho Barkel in dat Vorwerk tho Velde. Ums Jahr 1124. wurde hieselbst zur Bezahlung eines Gelübdes wegen eines über die Rüstringer erhaltenen Sieges eine Kirche zur Ehre der h. Jungfrau Mariä erbauet und mit kostbaren Gebäuden gezieret (Hamelm. Chron. p. 116. Winkelm. notit. p. 284.) Im Jahr 1272. brannte die Kirche ab, und alle Geistliche (Canonici Coenobitae) sturben an einer damals herumgehenden ansteckenden Seuche; worauf das Kloster 78 Jahr wüste blieb. (Emm. libr. II. p. 172.) Als aber im Jahr 1350. eine große Pestilenz in Friesland war, da kaum alle Leichen konnten begraben werden: so wurde das Kloster aufs neue wieder in Stand gesetzet, und zu einem Jungfrauen-Kloster gewidmet, welches darauf mit Dominicaner-Nonnen und 6 Priestern zur Besorgung des Gottesdienstes aus Norden besetzet wurde, damit darinnen Messe gelesen, und Gott um Abwendung der Pestilenz angeflehet würde. (Emm. libr. 14. p. 203. Dessen Descript. chorogr. F. O. p.56.) Im Jahre 1323. wurde der berühmte Thurm daran gebauet, der nach dem zu Marienhafe der höchste in ganz Ostfriesland, und wo nicht höher, doch eben so hoch, als der zu Norden war. (Emm. l. c.) Im Jahre 1432. wurde derselbe wieder angenommen, (Hamelm. Chron. p. 195.) und scheint zu einer Festung gedient zu haben, indem er mit Volk besetzt war.

Sonst ist dies der Ort, wo sich Willehadus gegen die Mitte des 8ten Jahrhunderts aufgehalten hat, dem Jeverland nächst Gott das erste Licht des Evangelii zu danken hat.

f.) Sengwarden, Fedderwarden und Ackum machen jetzt die Herrlichkeit Kniephausen aus; gehörten zu Edo Wimeken des Aelteren Zeiten zu Jeverland; wurden davon eine Zeitlang getrennet; darauf wieder damit vereinigt; bis sie endlich von dem Grafen Anthon Günther an seinen natürlichen Sohn, Grafen Anthon von Aldenburg durch ein Testament verschenket wurden. Sonst gehörte Sengwarden vordem zu dem Schlosse Inhausen, und wurde von demselben die Herrlichkeit

Inhausen genannt. Im Jahr 1496. wurde es mit Kniephausen vereinigt, und machte damit eine Herrlichkeit aus.

- g.) Die Kirche zu Waddewarden ist anfänglich St. Johannis-Kirche geweihet worden. (Mscpt.)
- h.) Emm.libr. 2., p. 23. Er theilet daselbst die Oestringer in die Jeverischen und Friedeburgischen ein, die beinahe gleich stark waren, und gleiche viel Dörfer hatten. Bei den letzteren war das Dorf Repsholt mit zwoen Kirchen und einem Collegio Canonicorum berühmt. Der bei der Kirche befindliche hohe und starke Thurm wurde im Jahr 1474. von der Gräfinn Theda von Ostfriesland zerstöret. (Emm. libr. 17 p. 409.)
- i.) Etzel und Hösten nennet Emmius libr. 7. p. 110. Ostringische Kirchspiele (pagos) S. auch Hamelm. Chron. p. 114. 455.
- k.) Goedens wird von Emmio libr. 2. p. 23. zu Oestringen gerechnet.
- I.) Die Burg zu Diekhausen war ums Jahr 1165. von den Oestringern erbauet. (Hamelm. Chron. p. 114.) Emm. libr. 7. p. 110.) Daselbst war auch ein Kloster. m.) Es scheinet dieses daraus zu folgen, daß die Oestringer neben der Burg zu Diekhausen auch zwo zu Ellens ums Jahr 1165. erbauten. (U. c. c.) Daselbst war auch ein Siehl. (Beninga Chron. p. 410.)

§. 6.

Wangerland.

Wangerland, die dritte zu Jeverland gehörige Landschaft, bestehet aus folgenden Kirchspielen: Wiefels; Middog; a.) Tettens; Minsen; Wiarden; b.) Hohenkirchen; c.) Hohenstief; (St. Joost) d.) Oldorf und der Insel Wangeroge. e.)

- a. Middog machte vorzeiten kein eigen Kirchspiel aus. Denn obgleich die dasigen Häuptlinge eine eigne Kirche und eine eigne Windmühle zu ihrer Bequemlichkeit erbauet hatten: so war doch das Kirchspiel nach Tettens eingepfarret; weswegen es auch von Hamelmann nicht angeführt wird.
- b.) Wiarden ist schon lange bekannt gewesen. Denn als ums Jahr 1164. die Oestringer, welche überall über die Rüstringer, Harlinger und Wangerländer den Meister spielten, in Wangerland einfielen, und bis Wiarden kamen: so setzten sich hieselbst die Wangerländer, und vertheidigten sich einen ganzen Tag so tapfer, daß jene ihnen nichts anhaben konnten (Hamelm. Chron. p. 114.) Und als im Jahr 1457. Tanno Düren den Sibo von Esens bei Nendorpf auf das Haupt schlug: so wurde das eroberte Feldzeichen in die Kirche zu Wyerden geopfert. p. 257.
- c.) Bei Hotenkirchen macht Hamelmann p. 455. in einer Parenthese die Anmerkung, daß nun auch Mederus dazu gelegt ist, und p. 457. stehet in einem alten Register ausdrücklich Mederus unter den Kirchen, die zu der Hohenkircher Parochial-Kirche gehörten. Wodurch es also gewiß wird, daß Mederus in alten Zeiten eine Kirche gehabt, und ein eigen Kirchspiel ausgemacht hat. Und dieses um so mehr, da noch jetzt daselbst ein besonderer Kirchhof ist, worauf Einige ihre eigne Begräbnißstellen haben.

Hohenkirchen hieß vor Alters Goekerke. Es war die größte, schönste und reichste Kirche in ganz Wangerland. (Emm. descr. chor. F. O. p. 54.) Nächst Jever war es der Hauptort im Lande; denn hieselbst hatte der bremische Erzbischof für seinen

Decanus einen Synodal-Sitz, wie auch seine Kastenvoigthei. (Advocatiam) Hier war auch noch eine Zeitlang nach der Reformation eine geistliche Inspection und ein Consistorium für Wangerland, welchen letztern Namen noch jetzt die an die erste Pastorei ins Osten gebaute große Stube hat. Edo Wimeken der Aeltere befestigte gleich nach seiner Erwählung auch diesen Ort. Und zu Tanno Dürens Zeiten hatte dessen Vetter, ein Bruder-Sohn von der Gemahlinn des Hajo Harles, mit Namen, Didde Lübben, nahe am Kirchhofe ins Westen seinen Sitz hieselbst, wo er in Tanno Dürens Namen dieses Kirchspiel als Regent regierte.

- d.) Hohenstief wird von Hamelmann unter den Kirchen Wangerlands nicht mit benennet. Woraus zu folgen scheint, daß die hiesige Kirche als eine Tochter-Kirche von Hohenkirchen noch nicht zu Hamelmanns Zeiten, also bis fast zu Ende des 16ten Jahrhunderts, mit einem eignen Prediger besetzt gewesen, sondern von Hohenkirchen aus sei besorget worden. Wie denn auch noch die Länder diesseits des Altendeichs Predigergerechtigkeit dahin geben.
- Es scheinet fast, als wenn die Kirche erst erbauet sei, da jenseits des Altendeichs der Groden eingedeichet worden. Beim Emmio heist sie S. Jodocus.
- e.) Wangeroge soll seine Benennung von dem niedersächsischen Worte: Oge d. i. Auge erhalten haben, indem es gleichsam Wangerlandes Auge ist. (Winkelm. Chro. p. 6.) Diese Insel soll, wie die übrigen an der Küste, in alten Zeiten näher am Lande gewesen seyn, wo sie nicht gar damit zusammen gehangen haben. (Emm. lib. 9. p. 130.) Und von der Benser und Seriner gegend schreibt Ulr. v. Werdum in S. F. W. p. m. 10. sie habe sich vor Zeiten so weit nach den Inseln Langeog und Spikerog hinaus erstrecket, daß sie davon nur durch einen so kleinen Bach wäre getrennet gewesen, daß man sich darüber ein Brod auf einer Backschaufel habe zu langen können, fama etiam nunc constanti ad posteros perlatum. Wangeroge

Wangeroge war vor alten Zeiten noch einmal so groß als jetzt, und hatte zwo Kirchen. Die eine stand ins Norden, und die andre ins Westen mitten auf der Insel mit einem hohen dicken Thurme und einem Dorfe. Jene ist längst von der See weggerissen. Der Ort, wo sie stand, wird Oldenog genennet, und können jetzt die größten Schiffe darüber hinsegeln. Der Thurm wurde im J. 1597. von Graf Johann auf Ansuchen der Bremer zu bauen angefangen, und im J. 16023. vollendet; da ein voriger vor vielen undenklichen Jahren durch Krieg und Abbruch der See verdorben und umgestürzet war. Anfänglich war derselbe mit zwoen Spitzen viereckigt, so wie er auch noch jetzt ist, gebauet, so daß die Breite des Thurms ins Süden und Norden, die Länge ins Osten und Westen, die eine Spitze ins Norden, die andre ins Süden zeigte. Die Schiffe also, die aus dem Westen kamen, sahen zwischen beide Spitzen durch. Und so bald sie so weit umsegelten, daß sie beide Spitzen gegen einander hatten: so konnten sie wissen, daß sie auf der Weser waren. Oben auf dem Turm brannte eine große eiserne mit Rüböl gefüllte Lampe, welche durch 48 Fenster leuchtete. Weil aber dieses nicht weit genug in die See schien: so bauet Graf Anthon Günther eine Feuerbacke ins Norden, 22 Stuffen hoch, worau von Michael bis Weihnachten, und von Fastnacht bis Ostern, so bald es dunkel wird, ein beständiges Feuer von Steinkohlen brennend unterhalten wird. Nach Abgang der Kirche ist das mittelste Stockwerk des Thurms zu einer Kirche eingerichtet, und das unterste zur Verwahrung gestrandeter Güther verordnet werden. (Winkelm. Chron. p. 10. f. Hamelm. Chron. p. 489 f.) Johann Hofmann, ein Prediger auf der Insel, hat im J. 1667. eine Beschreibung derselben auf 3 Bogen herausgegeben. Aus hier vor Zeiten gefundenen Urnen schließt man, daß auch auf dieser Insel der Gebrauch gewesen, die verstorbenen Körper zu verbrennen, und die gesammelte Asche in

irdenen Gefässen zu vergraben. (Feustkingii historia Colloquii Jeverensis. p. 39) Sonst soll noch ausser Wangeroge auch die Insel **Heiligeland, St. Urseln** Insel genannt, vor Zeiten zu Jeverland gehöret, und jährlich etwas zur Gerechtigkeit gegeben haben, wie Hamelmann in seiner Chronik p. 454. aus einer alten Nachricht anführet; wobey er jedoch solches nirgends anders gefunden zu haben bekennet. Und nach dem Emmio in descript. chorogr. F. O. p. 61 muß auch **Langeog** und **Spikerog** dazu gehöret haben.

§. 7.

Jeverlandes Größe und Gränzen.

Jeverland wird von Hamelmann, Winkelmann, und Büsching auf drei Meilen in die Länge und Breite gerechnet, und hat folgende Gränzen. Gegen **Osten** liegt der große Meerbusen, die Jade, auchdie Herrlichkeit Kniephausen. Gegen **Süden** gränzet es an die Grafschaft Oldenburg, besonders das Amt das Amt Neuenburg; an die Herrlichkeit Gödens; und an Ostfriesland, besonders das Amt Friedeburg. Gegen **Westen** stößt es wieder an Ostrfriesland, besonders an das Amt Witmund und Esens. Gegen **Norden** ist die große Nordsee, oder der Ocenus germanicus. Eine ganz genaue und bestimmte Gräne, wie sie zwischen der Herrschaft Jever und dem Amt Witmund, Friedeburg und Gödens bis an Ellens geht, ziehet Hamelmann in seiner Chronik p. 453.

§. 8.

Aelteste Einwohner.

Diese mein kleines und gesegnetes Vaterland ist in den ältesten Zeiten von den Chauzen bewohnet worden, einem Volke, das vom Tacitus mit wesentlichen Lobsprüchen gezieret wird. Sie sind die ädelsten unter den deutschen Völkern, und suchen ihre Größe vornemlich durch Gerechtigkeit zu befördern. Sie trachten nicht nach fremden Gütern; sind nicht übermütig; halten sich ruhig in ihren Gränzen; geben nicht Anlaß zu Kriegen; gehen auch nicht auf Raub und Plünderung aus. Dies ist ein vorzüglicher Beweis ihrer Tapferkeit und Macht, daß sie es nicht durch Gewaltsamkeit erlanget haben, den andern überlegen zu seyn. Doch haben alle die Waffen bey der Hand; und wenn es die Noth erfordert: so ist eine Armee auf den Beinen. Sie haben Mannschaft und Pferde die Menge; und wenn sie auch ruhig sind, gleichen Ruhm. a). Sie erstreckten sich von der Ems bis an die Elbe, und wurden in die Kleineren und Größeren eingeteilet. Die Kleineren hießen die, welche von der Ems bis an die Weser wohnten; und die über der Weser bis an die Elbe ihren Sitz hatten, wurden die Größeren genannt. Die Ems war also die äusserste Gränze der Chauzen, welche sie von den Friesen scheidete b). Nachdem die Chauzen ihre Sitze verlassen hatten: so folgten ihnen hierin die Sachsen c). Und da diese sich durch ihre vielen und großen Wanderungen schwächten: so drungen die Friesen in ihr Land, vereinigten sich in ein Volk mit denselben, und wurden in Absicht auf die andern Ostfriesen genannt d). Es waren folglich die

Ostfriesen, und also auch die dazu gehörigen Jeverländer, ursprünglich Sachsen. Und deswegen wird auch Ostfriesland von den alten Schriftstellern allezeit zu dem alten Sachsen gerechnet e).

- a.) Corn. Tacitus de situ, moribus & populis Germaniae, Cap. 35. nach Johann Samuel Müllers Uebersetzung.
- b.) Winkelm. notit. p. 11. u. p. 93.
- c.) Winkelm. notit. p. 75.
- d.) Cocceji Jur. publ. prudentia Cap. 3. sect. 2. §. 33. Nach dem Auszuge, der davon in der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung. T. I. libr.2. N. 6. stehet. e.) I. c. p. 95.

§. 9.

Kömmt unter Oldenburg.

Bis in das 9. Jahrhundert ist von Jeverland besonders nichts anzumerken. Damals aber scheint dasselbe, und vorzüglich Rüstringen, an die Grafen von Oldenburg gekommen zu seyn. Denn nachdem Carl der Große den Heerführer der Sachsen, den großen Wittekind überwunden hatte, und schon vorher Carolus Martellus mit den Friesen fertig geworden war: so wurde Sachsen so wol, als Friesland durch Grafen regieret a). Von dem letzteren wurde Ostfriesland, wenigstens ein Teil davon den Oldeburgischen Grafen zu Theil b). Zwar waren diese Grafen anfänglich nichts anders, als kaiserliche Bedienten, die in des Kaisers Namen die Länder regieren mußten c); doch wusten sie nach und nach, theils durch die Freigebigkeit der Kaiser, theils bey den damaligen im 9ten und folgenden Jahrhunderten zerrütteten Umständen des Reichs, theils auch durch die Nachlässigkeit der Kaiser, ihre Regierung über die ihnen anvertrauten Länder erblich zu machen; und dieses um desto leichter, da bey Besetzung dieser Bedienungen die gräflichen Kinder sehr selten übergangen wurden d). Und es ist kein Zweifel, daß die Grafen von Oldenburg dieses nicht auch in Ostfriesland aus allen Kräften sollten versuchet haben.

- a.) Struvens vollständige Reichshistorie p. 110. §. 20.
- b.) Hamelmann schreibt, Chron. p. 35. "Die friesische, und sonderlich die Jeverische Chronik vermelden, daß von Alters her die Regierung über die Friesländer Graf Hunens löblichen Voreltern befohlen, sie dieselbe auch in würklicher Possession gehabt und von Kaisern zu Kaisern damit begnadet worden." Und nach p. 13. ist uns J. 920. Graf Ulrich in seiner Jugend schon von Kaiser Henrico Aucupe zu einem Stadhalter und Burggrafen zu Oldenburg, Jadelehe und Bruchhausen verordnet worden, und hat sich dem zufolge alle seine Unterthanen in den Grafschaften Oldenburg und Friesland mit den umliegenden Ländern huldigen und schwören lassen. Man vergleiche damit Winkelman notit. p. 228. Meyers frisische Merkwürdigkeitem p. 44. §. 4 und p. 53. §. 6. Hamelm. Chron. p. 456. Am lezten Orte wird aus einer alten Chronik angeführt: Caesar Henricus Ecclesiae Bremensi dedit Frisiam, scilicet Harlingiam, Nordendam & partes Auricae, Wangam, Astergao & Rustringiam, a quibus partibus Huno, Comes Ambriae & Rustringiae & filius ejus

erant profugati, & tota soboles , qui nomine imperii istas partes possederunta Romanis.

- c.) Bey den alten Sachsen, heist es in Hamelmanns Chronik im prooemio nicht weit vom Anfange, hat ein Graf eben so viel geheissen, als ein Richter; und Grafschaft so viel als eine Jurisdiction, oder Gebiete, oder Gegend im Lande, welche von Alters den Grafen durch die Kaiser verliehen worden, auf daß sie an ihrer Statt daselbst Gerichtzwang hätten, und Jedermann richten, dieweil man die Kaiser (als denen von Alters alle Gerichte allein gehörten) nicht um alle Sachen besuchen mögen. Daher auch bey den Deutschen so mancherlei Grafen oder Richter gefunden werden. Siehe auch O. L. R. Vorber. §. 12.
- d.) Winkelm. notit. p. 210. n. 54. &. p. 212. u. 63. n. 207.

§. 10.

Durch eine Heurath. 1. Tabelle.

Ueberdies hatten die Grafen von Oldenburg noch aus einem andern Grunde Ansprüche aud Ostfriesland, oder einen Teil desselben. **Wigber**t, einer von den Söhnen des großen Wittekinds, der seinen Antheil von der väterlichen Erbschaft in dem Westphälischen erhalten, besonders in der Gegend, wo jezt das Oldenburgische ist a), hatte sich mit eines frisischen Fürsten Tochter, mit Namen **Sindacilla**, vermählet b). Mit derselben erhielt er ein großes Stück von Friesland c), zu dessen Behauptung er die Festung **Jadelehe** erbaute.

- S. Hamelm. Chron. p. 5. Winkelm. notit. p. 226. f.
- a.) Die Stadt Oldenburg war damals noch nicht da, als wovon hernach die ganze Grafschaft benennet worden; sonder wurde erst von des Wigberts Sohne, Walberto erbauet, und seiner Gemahlin zu Ehren also benennet, welche Otburga hieß (Hamelm. Chron. p. 7. Winkelm. notit. p. 228.
- Büsching schreibt in 3. Th. seiner Erdbeschreibung p. m. 724. es sey gewiß, daß Graf Elimar der 2. Oldenburg ums J. 1.55 erbauet und davon benennet worden sey. Vielleicht aber kann es seyn, daß, da der Bremische Erzbischof Albertus zu Graf Hunens Zeiten Oldenburg eingenommen hat, wie bald folgen wird, diese Stadt nach der damaligen Kriegsmode ganz oder größtentheils verwüstet worden ist, daß Graf Elimar der 2. dieselbe wieder hergestellet hat, und deswegen für den ersten Erbauer gehalten wird.
- b.) V. Alb. I Kranzii saxonia, Cap. 26. wo es heist: Wigbertus, inter saxones vir primarius, uxore accepta Sindacilla de genere Rabodi, Phrisonum ducis Ex ea conjuge Wigbertus geminam sustulit prolem, Brunonem atque Walbertum. Und A. Vieth schreibt in seiner Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen mit Beziehung auf Maderi Chron. montis sereni, p. 223. also: Wigbertus folgte seinem Vater, Wedekindo, in der völligen Regierung des Landes Engern und Niedersachsen. -- Er war mit der Sindacilla, aus dem Geschlechte des bekannten Radbodi, eines friesischen Fürsten Tochter, verehelichet, in welcher Ehe er 2 Söhne, Brunonem und Walbertum zeugte. Selbst Emmius muß diese bezeugen; wenigsten widerspricht es seiner Erzählung so wenig, daß es vielmehr sehr deutlich daraus zu folgen scheinet. Er führet in der Stammtafel der friesischen Könige, die er der zweiten Decade bey der Ausgabe in 8 vorgesetzet hat, eine Sindacilla an, die

ein Kindeskind des grausamen Radbods gewesen ist, den Carolus Martellus überwunden hat (rer. fr. libr. 4. p. 56.) Ob diese Sindacilla mit des Wigberts Gemahlin eine Person sey, kann zwar nicht sicher bejahet werden, weil es nirgends ausdrücklich gemeldet wird; es scheint aber doch sehr wahrscheinlich zu seyn. Denn da der Bruder der Sindacilla beim Emmio, Radbod der zweite, zu den Zeiten des großen Wittekinds lebte, und mit denselben in Freundschaft stand, so daß er denselben zu seiner Hülfe in Friesland hineinzog (rer. fris. libr. 4. p. 63.) so ist es gar nicht widersprechend, daß Wigbert mit der Schwester des Freundes seines Vaters vermählt gewesen sey. Hiezu kömmt noch, daß Emmius seiner Sindacilla den Bruno, den Stammvater des Sächsischen Hauses zum Sohne giebt, welches auch Hamelmann thut.

Demungeachtet leugnet Emmius recht zuversichtlich und dreist in der Vorrede, zu seiner dritten Decade die ganze Erzählung von Wigbert und dessen Vermählung mit der Sindacilla, wie auch fast alles, was Hamelmann von der alten friesischen Geschichte beybringet, und dieses noch dazu mit recht ungesitteten Ausdrücken und ohne den allergeringsten Beweis. In seiner Republica Frisiorum inter Flevum & Lavicam p. 10. will er zwar denen antworten, die der Freiheit seines Volks nachtheilig geschrieben haben. Wenn er aber auf den Hamelmann kömmt: so bestehet seine ganze Antwort darinn, daß er den Leser auf seine vorhin geschriebene, und so eben angeführte Vorrede verweiset, die er auch bey der neuen Ausgabe seiner Geschichte von J. 1616. in Folio ohne die geringste Veränderung von neuen wieder hat abdrucken lassen. Ein Versuch einer Rechtfertigung des Hamelmanns wider Emmium findet sich nebst einigen Ursachen, warum dieser mit jenem so unanständig umgesprungen in der Vorrede zu Jansens Denkmale.

- c.) Was dieses für ein Stück von Friesland gewesen sey, läst sich wol aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Allem Ansehen nach war es Rüstringen, wenigstens mit darunter begriffen. Denn so schreibt Hamelmann p. 7. von Walberto des Wigberts Sohn; "Dieser hat viele Länder von den Marschländern eingenommen; seine Regierung weit hingehabt; die Burg Mellum und Jadelehe befestiget; ingleichen die Burg Bruckhausen erbauet."
- d.) Jadelehe lag an der Jade, an dem Orte, wo die Wallinghete aus dem Hoben in die Jade fällt. (Hamelm. Chron. p. 5. Winkelm. notit. p. 207.) Die ersten Grafen von Oldenburg hatten ihren Sitz und ihre Begräbnisse hieselbst, und führten den Ort in ihren Titeln. Es war hier ein Collgium S. Viti, Benedictiner Ordens, welches Graf Ulrich im J. 938 verbesserte, und welches darauf vom Erzbischoe Adaldago auf neue eingeweihet, und mit 24 Canonicis besetzet wurde. (Hamelm. Chron. p. 15. 16.) Zu Graf Udo Zeiten ums J. 1079 ist es zu einem Mönchskloster gemacht. Aus den hiesigen Kloster-Nachrichten hat Romerus von Seedieck, der Fräulein Maria Rentmeister, seine annotationes genommen, (Hamelm. Chron. p. 25.) und hat auch annales Coenobii Jadelehensis herausgegeben. (Winkelm. Chr. p. 512. b.)

Unter Graf Otto I. und Johann I.

Ob nun gleich nicht zu bestimmen ist, wie weit sich die theils durch die kaiserlichen Begnadigungen, §. 9. theils durch die Vermählung des Wigberts mit der Sindacilla §. 10. erhaltenen Rechte und Länder erstrecket haben: so haben doch alle nachfolgende Grafen von Oldenburg dieselben beständig zu erhalten und zu vermehren gesucht a). Gegen die Mitte des 10ten Jahrhunderts führte Graf Otto der I. den Titel eines Grafen und Herrn zu Oldenburg, Jadelehe, Rüstringen, Ammerland und Brökmerland b). Er baute auch eine Festung in Emserland, Groothusen genannt, um dieses Land in Gehorsam zu erhalten c). Sein Sohn, Graf Johann der I. breitete seine Herrschaft noch weiter aus, so daß er von Mellum und Jadelehe aus über Friesland bis an Grönningen herschte d).

- a.) Hamelm. Chron. p. 456. Winkelm. notit. p. 228.
- b.) Hamelm. p. 17. Von diesem Graf Otto ist zu merken, daß er auf Anrathen eines Sibbet Papinga zur Oldenbrügge ums J. 980. Friesland (Winkelmann notit. p. 28. schränkt es ein auf Butjadingerland) zuerst bedeichet, wie auch den **Schlikersiehl** mit kupfernen Thüren bey Briddewarden und hohen Scheidens gelegt haben soll, welchen Graf Mauritius der I. der ums J. 1218. gelebet, ausgestochen hat, als er wider die Rüstringer zu Felde gezogen ist; wie Hamelmann p. 119. aus dem Antonio Blomeo erzählet. Dieser Graf Otto ist es auch, dem auf dem Osenberge das so beschriene **Wunderhorn** mit einem giftigen Tranke von einer aus dem sich öfnenden Berge hervorkommenden Jungfrau überreichet ist, davon man die Geschichte in Hamelmanns Chronik p. 19. Winkelmanns Chronik p. 59. und dessen notitia nachlesen kann p. 329. f.

Büsching hält dieselbe für sehr fabelhaft, und schreibt in seiner Erdbeschreibung 3 Th. p. m. 729. von diesem Wunderhorn also: "Aller Vermuthung nach hat König Christian I. dieses Horn zur Ehre der heil. Dreikönige verfertigen lassen, und sich dessen über Tafel und bey Gastereien bedienet, um daraus seinen Alliirten und Reisegefährten einen guten Trunk Wein zuzubringen, und zwar zur Erinnerung der heil. Dreikönige, als der König sich an deren Feste zu Kölln aufgehalten hat. Andre meinen, Graf Otto zu Rastede habe es etwa ums Jahr 1266. verfertigen lassen. Es ist von vergoldeten Silber, wiegt 61 Unzen, oder fast 4 Pfund, und ist jezt auf der Kunstkammer zu Kopenhagen zu finden."

- c.) Hamelm. Chron. p. 18.
- d.) l. c. p. 24.

§. 12.

Setzet sich zu Graf Hunens Zeiten in Freiheit

Des vorigen Sohn, Graf **Huno** folgte zwar seinem Vater in der Regierung, hatte aber das Unglück, daß auf Anstiften des Erzbischofes **Alberti** zu Bremen alle Friesen sich wider ihn empörten, und seiner Herrschaft nicht nur in Ostfriesland, sondern auch in ganz Rüstringen ein Ende machten. Denn wie dieser Albert, als ein über alle Maße ehrgeiziger und stolzer Herr, mit nichts umgieng, als die Herrschaft seiner

Kirche auf das weiteste auszubreiten, und bey den Kaiser Heinrich dem III. ungemein viel galt a): so wußte er es durch seine Ränke dahin zu bringen, daß ihm von demselben alle die Länder geschenket wurden, welche Kaiser Carl der Große unter die geistliche Aufsicht der bremischen Kirche gegeben hatte b), worunter also auch Jeverland war. Nach dieser erhaltenen Begnadigung sprach er die Friesen von dem Eid der Treue gegen Graf Huno los. Und diese, die sich so gerne auf die ihnen von Carl dem Großen vermeintlich geschenkten Freiheiten c) beriefen, ergriffen mit Freuden diese Gelegenheit, das Oldenburgische Joch abzuschütteln. S. Ham. Chron. p. 28. f.

a.) Emm. libr. 6. p. 91. Hamelmann nennt zwar den Kaiser Heinrich den 4. Allein wenn die Schenkung und der Abfall, wovon die Rede ist, im J. 1050. geschehen, wie die folgende Anmerkung zeiget: so hat Hamelmann wol geirret, da Kaiser Heinrich der III. erst im Jahre 1956. gestorben ist nach struvens Reichshistorie p. 226. b.) Hamelm. Chron. p. 456. Meyers fries. Merkw. p. 50. notit. X. c.) Winkelm. notit. p. 228. Das ganze Gebäude von der friesischen Freiheit gründet sich gröstentheils auf das so bekannte Privilegium Carl des Großen, worinn er den Friesen eine ganz vorzüglich große Freiheit soll geschenket haben. Nach diesem Privilegio bestehen die Verdienste der Friesen, wodurch sie dieselbe verdienet haben, 1.) in der dem Kaiser ausnehmend tapfer erzeigten Hülfe wider den Herzog der Sachsen, Ludger; (dieses ist der große Wittekind. Einige sagen, daß Wittekind von den Bischof Ludger getauft sey, und bev der Taufe nach demselben sey benennet worden. Andre aber wollen, daß er vor seiner Taufe Ludger geheissen, in der Taufe aber den Namen Wittekind erhalten habe, velut abluti mundatique nomen. Wierichs Versuch p. 101.) 2.) in der dem Kaiser geleistetem Beistande in Italien wider die Römer (Hamelmann schreibt davon Chron. p. 455. "daß im Jahr 803. im andern Jahre der Regierung Carl des Großen die gemeinen Friesen auf ihre eigne Kosten diesem Kaiser mit großem Volke zugezogen, die Stadt Rom gewinnen, und den Pabst Leonem wieder einsetzen helfen.") Die ihnen des wegen ertheilten Freiheiten bestehen a.) in der Erlassung des vom Kaiser Augusto auferlegten Tributs und Freiheit von allen künftigen Schatzungen b.); in der Erlassung der Leibeigenschaft c.); in der Bestellung der Consulum und eines Potestaten d.); in der Ertheilung der ritterlichen Würde. Daß aber das ganze Privilegium ein durch und durch falsches und elend untergeschobenes Werk sey, wird in Wierichs Versuch in der ganzen dritten Anmerkung umständlich gezeiget; woselbst auch das Privilegium zweimal, einmal deutsch, und einmal lateinisch, nicht weniger in der O. H. u. L. Tom. libr. 2. N. 1. eingerücket ist. Selbst Emmius, der große Verfechter der friesischen Freiheit, verwirft es in einer gesalzenen Critik wider Suffrid Petri und Bernh. Furmerium in dem Tractate de origine atque antiquitatibus Frisiorum contra Suffridi Petri & Berhardi Furmerii fabulas & criminationes; ob er gleich sonst ganz und gar nicht an einem Privilegio Carl des Großen zweifelt, daß aber nach seiner Meinung ist verlohren gegangen. (libr. 4. p. 66. und libr. 5. p. 71.) Mit wie seichtem Grunde er aber dieses glaube, wird O. L. R. Vorber. §. 14. p. 53. gezeiget. Man sehe auch von der angegebenen vorzüglichen Freiheit der Friesen die O. H. und L. Tom. libr. 1. Cap. 3.

Erhält sich darinn.

Graf **Huno** suchte zwar Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es blieben ihm auch anfänglich sehr viele aus dem vornehmsten Ostfriesischen Adel getreu a). Doch der Erzbischof setzte alles durch seinen Bannstrahl in Furcht und Zittern, und sandte viel Volk auf Wägen, mit Stroh bedecket und in Säcken verborgen, ins Land, welche fast zu einer Zeit alle feste Oerter wegnahmen. Und obgleich Graf Huno sich mit seinen Klagen an den Kaiser wandte: so verließ sich doch der Erzbischof auf seine größere Gnade bey demselben, nahm die Stadt Oldenburg weg, und brachte die Rüstringer in Aufruhr und Waffen, welche darauf die Voigthei in dem Bandt einnahmen, und hernach des Herrn Hajo Burg zu Potenburg abwarfen. Und als daselbst in einem Flecken, mit Namen Oldebrügge, eine Hochzeit war, worauf Graf Hunens Brüder, Dietrich und Johann zugegen waren: so wurden diese unvermuthet überfallen und erschlagen. Graf Huno, der dieses zu Jadelehe erfuhr, schrieb zwar an seinen Schwager Hajo, Herrn zu Potenburg und Memmenburg b), daß er sich mit seiner ganzen Macht den Feinden widersetzen sollte. Allein dieser flüchtete mit allem was er nur fortbringen konnte, nach Oldenburg, und ließ nur seine Festung Memmenburg bey Eckwarden besetzt hinter sich im Rücken, welche jedoch bald von den Rüstringern erobert und geschleift wurde. Mitterweile hatte Graf Huno auf eine ganz besondere Art seine Unschuld bey dem Kaiser gerettet c), und war wieder bey demselben in Gnaden gekommen. Er beklagte sich also auf das heftigste über den Abfall seiner Unterthanen. Aber auch hiemit gewann er nichts weiter, als die kaiserliche Erlaubniß, von den verlohrnen Ländern, so viel er konnte, wieder erobern zu dürfen d). Alle nachfolgenden Grafen haben zwar gesucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, besonders auch Graf Gerhard e): aber nichts weiter ausgerichtet, als daß sie endlich nach vielen in die 400 Jahre geführten blutigen Kriegen Butjadingerland, Stadt- und Stedingerland untergebracht haben f). Was den Erzbischof Albert anlanget: so berichtet Hamelmann, daß er durch des Kaisers Gnade gegen Graf Huno abgeschrecket, sich freiwillig seiner Ansprüche begeben habe. Emmius aber schreibet g), daß derselbe ums J. 1018. dem damals neunjährigen Kaiser Heinrich den 4. bewogen habe, in Friesland einzufallen; er sey aber durch anderen Prinzen, besonders des Ordulpfi Gegengewicht seine gemachte Eroberungen wieder fahren zu lassen gezwungen worden.

S. Hamelm. Chron. p. 28. f.

- a.) Hamelman macht einige derselben aus dem Laurentio Michäelis namhaft. Unter andern z. B. Sivert und Ulderich, Gebrüder von Sehdiek; Kenno von Broik; Hiero von Fallern; Mauritius von Dornum; Umke von Stedesdorf, Boink von Uttel; Hicko von Werdum; Sibel Papinga; Enno Zirkzena; Udo Beninga; Tanno von Dangast u. s. w. Lauter Leute ruft hier Emmius spöttisch aus, die entweder niemals gelebet haben, oder erst nach einigen Jahrhunderten gebohren sind. Gleich als wenn so viele uralte friesische Namen von Personen und Oertern, die noch bey uns üblich und bekannt sind, nicht augenscheinlich die Möglichkeit bewiesen, daß sehr wol im 11ten Jahrhundert Personen solche Namen können geführet haben, die im 14ten oder 15ten Jahrhundert gleichfals geführt sind.
- b.) Dieser Hajo hatte des Grafen Huno Schwester, Rixa, zur Gemahlinn, womit er den Elimar zeugte, der hernach Graf zu Oldenburg geworden ist. (Ham. Chr. p. 53.)

Er war ein mächtiger und reicher Herr, und besaß Goldswarden, Rodenkirchen, Abbehausen, Esenshamm, nebst einer Burg in Stadtland, Hajomanns Werf genannt. c.) Es geschah dieses nach dem Hamelmann Chronik p. 32. Winkelm. Chron. p. 512. u. notit. p. 230. durch den berüchtigten Löwenkampf, den Graf Hunens Sohn, der junge Graf Friederich, für seinen alten Vater zu Goslar gehalten hat. Winkelmann führt so wie Hamelmann ein ganzes Verzeichniß von Schriftstellern an, die diesen Kampf bezeugen. Der Herr Pastor Meyer glaubt, daß es kein Löwenkampf sondern ein Zweikampf gewesen sey. (Rüstr. Merkw. p. 66. r.).

- d.) Hamelm. Cron. Winkelm. notit. U. c. c.
- e.) Hamelm. Chron. p. 452
- f.) I. c. p. 309. 310.
- g.) libr. 6. p. 92. Meyers Fries. Merkw. p. 51. §. 5.

§. 14.

Und wird unabhängig.

Nachdem sich nun Jeverland von der Oldenburgischen Herrschaft los gerissen hatte: so erscheinet es nunmehro wieder in seiner vorigen Gestalt und Freiheit. (§. 2.) Zwar haben die Grafen von Oldenburg noch lange Zeit darinnen allerlei Rechte und Einkünfte gehabt: allein zur völligen Regierung sind sie doch niemals wieder gekommen a). Und obgleich nicht zu leugnen ist, daß Jeverland, so wie Ostfriesland, dazu es gehörte, in alten Zeiten mit zum Reiche gerechnet wurde b): so ist es doch nicht minder wahr, daß nachhero, wie es sich ein allgemeines Oberhaupt erwählet hatte, dasselbe von seinen jedesmaligen Regenten als ein freies, so wol von Ostfrieland, als auch von dem Reiche unabhängiges Allodialguth besessen und regieret worden ist c).

- a.) Hamelm. Chron. p. 34. Und ob wol die Friesen und insonderheit die Rüstringer, Graf Hunen und seine Nachkömlinge mit etwas bekennen und verehren wollen: so ist dennoch von der Zeit an, und folgends, zwischen den Friesen und unsern Oldenburgischen Herren ein stetig währender Krieg geblieben. S. auch Meyers fries. Merkw. p. 56. §. 7. woselbst die Rechte und Einkünfte der Grafen in Jeverland und zu Aurich aus des Oldenburgischen Drosten, Jac. van der Specken Beschreibung der Gräflichen Güter und Renten, welche von demselben im J. 1428. verfertiget ist, eingerücket werden.
- b.) O. L. R. Vorber. §. 12. not. a.) p. 45.
- c.) Daß der Graf von Oldenburg, als damaliger Herr, Herr von Jeverland, in Ansehung des letzteren kein Reichsstand sey, beweiset Winkelmann notit. p. 292. daher, weil diese Herrschaft 1.) nicht in der Reichsmatrikel steht; 2.) niemals zu den Römermonathen etwas bezahlet; 3.) weder an die Reichabschiede; noch 4.) an das Kammergericht gebunden wäre; 5.) zu keinem Kraise geschlagen sey; 6.) niemals zu den Reichssteuern, Abgaben und Collecten das Ihrige beygetragen hätte; und 7.) In den Reichsprotocollen keine Stimme von wegen derselben zu finden wäre; sondern vielmehr 8.) diese Herrschaft ein ewiges und weibliches Lehen von Burgund sey; auch 9.) einige besondere Regalien, Rechte und Freiheiten habe. Eben diese Unabhängigkeit vom Reiche wird auch in einer besondern Schrift behauptet, welche von Dännemark herausgegeben ist, und deren Titel heist: "In

Jure & facto begründete Anmerkungen über das Kayserl. commissions Decret, dictiret zu Regenspurg den 16. 6. Novemb. A. 1686. betreffend die Herrschaft Jever." Die Gelegenheit zu dieser Schrift war folgende: Frankreich hatte im J. 1682, als damaliger Herr der Burgundischen Lande, seine vermeinte Rechte auf Jeverland an den König von Dännemark abgetreten. Wie dieser hernach in Jeverland eingerükket war, und es angenommen hatte: so wandte sich der Fürst von Anhaltzerbst an den Kaiser, und suchte den Schutz des Reiches. Der Kaiser gab darauf gemeldetes commissions Decret, darinn er ausdrücklich erklärte: "daß Jever nicht allein in dem Territorio Imperii gelegen; sondern zugleich unter des Kaisers und des Reiches Oberhoheit und Schutz nebst andern deroselben incorporirten Landen begriffen sey u. s. f." Dawider nun ließ Dännemark obige Schrift drucken. Sie beträgt 4 Bogen in 4to. S. auch Mosers Staatsrecht der Herrschaft Jever p. 285. f. und Büschings Erdbeschreibung 3. Th. p. m. 830.

§. 15.

Aelteste Verfassung.

Wenn man sich von der ältesten Verfassung in den hiesigen Gegenden einen wahren Begriff machen will: so wird man nicht irren, wenn man sich dieselbe nach der Art der meisten deutschen Länder a) besonders des alten Sachsens b), worunter Ostfriesland, und also auch Jeverland begriffen war, (§. 8.) als eine aus der Demokratie und Aristokratie zusammen gesetzte vorstellet. Die oberste Gewalt war bey dem Volke; aber die Verwaltung derselben stand in den Händen der Vornehmsten unter dem Volke. Das ganze Volk wurde bey den Friesen eben so wol, als bey den Sachsen in 4 Ordnungen eingetheilet, in Nobiles; Liberos; Litos; und servos c). Die Nobiles hießen auch bey den Sachsen Adelingi, und waren eben die welche Beda satrapas, Andre Primores, Principes, Potentes regiones nennen. Ein solcher war z. B. der Große Wittekind, ehe ihm von Seinesgleichen die Führung des Krieges wider Carl den Großen aufgetragen wurde d). In Friesland hießen sie Edelinge, hernach Stallinge, Upstallinge, und endlich Haüptlinge. Der Herr Regierungsrath von Wicht zeiget durch eine glückliche Wortforschung des Worts: Edeling, daß anfänglich ein Edler und ein Mensch, der etwas eigenthümlich besitzet, (homo possessor) gleichbedeutende Wörter gewesen, und ein Edeling ein Erbgesessener sey, dem Güter und Gründe angestammet sind. Ja er glaubt, daß selbst die Ritter ihre mehrere Würde dem größeren **Ethe**l, oder Erbgute zu danken hatten e). Die Nobiles hatten zwar in Anordnung des gemeinen Wesens das Meiste zu sagen; doch waren die Liberi (Frilingi, Ingenui, Plebeji, Freien) davon keinesweges ausgeschlossen. Diese beschäftigten sich durchgehends mit dem Ackerbau und der Viehzucht, und besaßen ihre Länder und Güter, eben so wol als Jene, frey und ohne Lasten. In den Berathschlagungen, der Verwaltung der Gerechtigkeit und Bekleidung der obrigkeitlichen Aemter hatten sie mit Jenen gleiche Rechte; und beschützten, wenn sie nur Landgüter besaßen, gemeinschaftlich mit ihnen das gemeine Wesen und die Freiheit, unter dem Namen der Gemeene Gemeente f). Damit sie aber vor Feinden und Räubern desto sicherer sein mögten: so begaben sie sich mit ihren Gütern unter den Schutz des mächtigeren Adels, wofür sie auch bisweilen zur Erkenntlichkeit jährlich ein Gewisses, etwan wie unser jetziges Schutzgeld, zu entrichten übernahmen g). Von

ihnen waren die Liti unterschieden, diese waren eigengehörige Bauern, denen von ihren Herren ein gewisses Stück Landes gegen gewisse jährliche Abgaben oder Dienste (praestationes) eingeräumet wurde h). Sie waren in Ansehung ihrer Personen frey, doch nicht in Ansehung ihrer Güter, und darinn war ihr Zustand geringer, als der Zustand der Liberorum, als welche in beyden Absichten frey waren i). Doch hatten sie vor den Knechten vieles voraus: Den 1.) konnten diese nicht schwören, sondern Ihre Herren musten es für sie thun; die Liti aber konnten schwören, 2). Für die Knechte musten die Herren die Strafgelder bezahlen, weil jene nichts Eigenes hatten; die Liti hingegen bezahlten von ihren Eigenen. 3.) Eben das Verhältniß welches bev Geldstrafen zwischen einen Edlen und Freien war, war auch zwischen die Litos und Knechte k). Diese Knechte machten die unterste Classe des Volks aus. Ob sie gleich bey weiten kein so hartes Schicksal hatten, als die Knechte bey den alten Römern: so gehörten sie doch ihren Herren gänzlich als Leibeigene zu, und waren noch überdies an die Landgüter, die sie bearbeiteten, beständig und unauflöslich gebunden. Sie besaßen zwar etwas Eigenes, durften es aber nicht ohne Einwilligung ihres Herren, besonders an Freie, veräussern. Knechtische Dienste müsten sie ohne Ausnahme verrichten. Sie durften ihre ursprüngliche Herren nicht verlassen; dagegen wurden sie sehr oft von ihren Herrn verkaufet und vertauschet. Ohne ihrer Herren Wissen und Willen durften sie sich nicht mit Knechten und Mägden anderer Herrschaften verehelichen. Und sie konnten auch nicht in den geistlichen Stand treten, bevor ihnen ihre Herren die Freiheit gegeben hatten I).

- a.) Die vornehmsten Völker Deutschland hatte einerley Verfassung, so daß die Regierung bey dem ganzen Volke, jedoch durch die Autorität der Könige oder der Vornehmsten des Landes temperirt gewesen. S. O. H. u. L. Tom. libr. I. Cap. 3. §. 4. wo dieses aus Struvens 3ter Dissertation in syntagm. histor. germ. angeführt wird. b.) Beda, ein Schriftsteller, der im Anfange des 8ten Jahrhunderts gelebet hat, schreibt nach der O. H. u. L. Tom. I. libr. 2. N. 6. §. 36. "Die Sachsen haben keine Könige, sondern sehr viele Satrapas, die dem Gemeinwesen vorstehen. Aus ihnen wird bey bevorstehendem Kriege durchs Los ein Heerführer erwählet, dem alle Gehorsam leisten. So bald aber der Krieg geendet ist: so sind alle Satrapen einander an Macht wieder gleich."
- c.) Davon zeuget der Augenschein beyder Gesetze. S. Leges saxonum tres, ex ed. & cum not. Gaertneri p. 22. und dem Lex Frisionum ex ed. & cum not. sibr. siccamae, p. 10. f. wie auch Winkelm. notit. p. 201. f.
- d.) Winkelm. I. c.
- e.) O. L. R. p. 35. Anm.
- f.) Siccama I. c. p. 11. f. Anm.
- g) Gaertn. l. c. p. 107. f. Anm.
- h.) O. L. R. p. 202. Anm.
- i.) Gaertn. I. c. p. 30. f. Anm.
- k.) Siccama I. c. p. 17. f. Anm.
- I.) Gaertn. I. c. p. 32. 33. Anm.

Haüptlinge.

In Ostfriesland besonders hießen die Vorbnehmsten des Volks Haüptlinge, (Hövetlinge) Ulr. v. Werdum a) steiget mit Untersuchung ihres Ursprunges bis in die Zeiten des Caroli Martelli; und hat in der Sache selbst nicht Unrecht. Denn sie waren unstreitig eben das, was die Adelingi bey den alten Sachsen waren; und diese finden sich schon zu den genannten Zeiten im Anfange des 8ten Jahrhunderts, wo nicht noch eher. Wann aber der Name Haüptling eigentlich entstanden und am ersten üblich geworden sey, scheint eine Sache zu seyn, die sehr schwer zu bestimmen ist. Ob sie gleich, so wie alle Herrschaften in der Welt, einen kleinen Anfang mögen gehabt haben b): so wuchsen sie doch nach und nach so sehr, hauptsäglich im 14ten Jahrhundert, daß sie alle landesherrliche Hoheit, ein jeder in seinem Gebiete, besessen und ausgeübet haben c). Ehe Jeverland sich unter einem allgemeinen Herrn vereinigte: waren hin und wieder durchs ganze Land viele besondre Hauptlinge, die zwar ohnezweifel an Macht und Vermögen sehr unterschieden, aber doch völlig unabhängig von einander waren; bis sie endlich einen allgemeinen Hauptling erwählten, unter dessen Oberherschaft und Schutz sie sich freywillig begaben, und dagegen ihre Rechte und Freiheiten ungekränkt behielten. Und dies scheint der erste wahre Ursprung wo nicht aller, doch der meisten adelichen Länder zu seyn.

- a) In seiner S. F. W. p. m. 4. Seine Gedanken hierüber sind auch in der O. H. u. L. Tom. I. libr. 2. N. 10. wie auch in Müllers dissert. de Dynastis F. O. §. 2. p. 12. angeführt zu lesen.
- b.) Davon heist es in der O. H. u. L. Tom. I. libr. 1. Cap. 4. §. 3. "Auf gleiche Weise, wie in dem übrigen Deutschlande, ist es auch in Ostfriesland ergangen, daß, da die Römischen Kaiser, die sonst durch gewisse Abgeordnete das Land regieret haben, durch stete Troublen verhindert wurden, aller Orten die Sachen in rechter Ordnung zu erhalten, einige der vornehmsten Einwohner, die viele Güter besessen, und viel Vermögen gehabt haben, sich hervorgethan, und die Regierung erblich an sich gebracht haben. Und ist wol kein Zweifel, daß dieses schon zeitig geschehen sey." c.) Wie dieses in der O. H. u. L. am angezognen Orte und in Müllers dissert. §. 22. bewiesen wird. Aus diesen Ursachen urtheilet lezterer, §. 1. auch richtig, daß das Wort: Hauptling oder Hövetling schlecht ins Lateinische durch Capitaneum, Satrapam, Toparcham, hingegen viel besser durch Dynastam übersetzet werde.

§. 17.

Richter.

Neben den Haüptlingen waren auch durchs ganze Land hie und da **Richter** a), welche Recht und Gerechtigkeit handhabeten. Einige hatten nur ein einziges Dorf, andere mehrere unter sich; bisweilen stieß die Gerichtsbarkeit zweener oder dreier in einem Dorfe zusammen; und es hatte damit eine so sehr verschiedene Beschaffenheit, daß es, nach Emmii eignem Ausdrucke, unmöglich ist, ohne Weitläufigkeit, alles auseinander zu setzen. Anfänglich wurden die Richter von

denen, die das Recht dazu hatten, worunter auch die Geistlichkeit gehörte, jährlich erwählet. Nach dem sich aber die Haüptlinge mehr angekauft hatten und mächtiger geworden waren: so bekleideten diese durchgehends die obrigkeitlichen Aemter, erstlich auf ein Jahr, hernach länger, und endlich erblich; da sie so dann diese Aemter durch andre erfahrne von ihnen abhängige Richter verwalten ließen, welche Stadt oder Landrichter (Judices municipales) genannt wurden. An einigen Oertern geschah dieses später, an andern eher; unter welche leztere denn auch Jeverland gehörte b). Ehe Edo Wiemeken erwählet wurde: hatte allen Ansehen nach ein jedes Dorf seine eignen Richter, welche bisweilen z. B. in Wiarden Aelterleute; bisweilen z. B. in Hohenkirchen Advocaten hießen c). Doch scheint es, daß die lezteren von den Richtern genau zu reden unterschieden sind. (S. weiten unten §. 25. e.). Zu Edo Wimekens Zeiten waren folgende Richter mächtig und angesehen: Hillardus; Hedde zu Welens; Ine Tjarks; Tanne Iben zu Sandel; Meister (Magister) Ulrich zu Kniephausen d). Wie denn auch seine eigne Vorfahren meistentheils obrigkeitliche Aemter bey den Rüstringern verwaltet hatten. S. weiter unten §. 29.

- a.) In den alten friesischen Gesetzen kommen besonders folgende Gerichtspersonen hin und wieder vor. Die oberste und vornehmste war der Graf (Grewa.) Er hatte in des Königes Namen das Meiste zu sagen; ertheilte einem Jeden seine Lehne; hielte ums 4te Jahr **Bodting**, (ein allgemeines und 6 Wochen vorher öffentlich verkündigtes Gericht) und auch Fimelthing (ein Gericht, welches gehalten wurde, wenn der Graf in dem Bodting nicht fertig werden konnte.) Unter und neben dem Grafen waren der Aesga oder Asega, und der Schelta. Der Erstere war der ordentliche Richter. Er wurde von dem Volke erwählet, und von dem Könige beeidet und confirmiret, und ertheilte das Recht in Civil- und Geld-Sachen. Der Andre, der Schelta, wurde von dem Könige gesetzet, und muste alles, was dessen Rechte und Einkünfte betraff, wahrnehmen. Er forderte den Friedepfenning und die Hausschatzung, welche die Friesen jährlich erlegen musten. Er hatte die Aufsicht über das Policei-Wesen, als: Wege, Stege, Maß, Gewicht, Deiche, Siehle; forderte den verwürkten Bann und Brüche ein, und ließ die Leute durch den Aesga dazu verdammen; nahm auch gebanneter oder geächteter Leute Güter, insgleichen gefundene Sachen nach Jahr und Tag des Königs wegen zu sich: und hieß auch sonst des Königes und des Graven Voigt. Endlich war noch der Frana oder Frohne, Frohnbothe, dem Gerichte zugegeben. Dieser muste die Sachen seines Dorfes besorgen; geringe Streitsachen schlichten, dabey aber auch die die Leute vor Gericht laden, und gefangen nehmen. Und war zugleich Dorf- und Bauer-Richter. Er wurde auch sonst Bannere, weil er den Bann vollzog, und Reddar, Rethare, genennet, von welchen die heutigen Redden, oder Bauerrichter in Ostfriesland ihren Namen haben. S. O. L. R. p. 110. f. Siccama ad L. F. p. 57.
- b.) Emm. libr. 2. p. 35. 36.
- c.) Hamelm. Chron. p. 455. 456.
- d.) So finde ich in einem Mspt. man vergleiche hiemit Emm. libr. 14. p. 205.

Gesetze.

Die **Gesetze**, wornach die Richter richteten, waren die allgemeinen Friesischen, und bestanden nach dem Emmio theils in den allgemeinen Landesgebräuchen und Gewohnheiten; theils in denen, welche Carl der Große ihnen gegeben, oder vielmehr nur bestätiget hatte; theils in solchen, die sie sich selber bey ihren allgemeinen Zusammenkünften gemacht hatten, und **Landrechte** hießen a). Von diesen friesischen Gesetzen finden sich verschiedene Sammlungen b), unter welchen besonders zwo Jeverland näher betreffen: das alte Rüstringer Landrecht, oder **Asegabook**; und das **Jeverische Landrecht**.

a.) Emm. libr. 2 p. 35.

b.) Die ältesten friesischen Gesetze sind von Sibr. Siccama gesammelt, und unter dem Titel in 4to zu Franeker im J. 1617. gedruckt: Lex Frisionum, sive antiquae Frisiorum leges, a reliquis veterum Germanorum legibus separatim editae & notis illustratae. Dieser Lex Frisiorum, nebst dem dabey befindlichen legibus Obstalsbomicis, ist von D. Carl Wilh. Gärtner seinen legibus Saxonum angehänget, und 1730. zu Leipzig in 4to wieder herausgekommen. Siccama theilet sie in zwei Hauptheile. Der Erste begreift in sich die urältesten Gewohnheiten der Friesen, wie sie bey und vor der Römer Zeiten schon hergebracht sind. Der Zweite enthält die so genannten Additiones Sapientum, als Erklärungen der ersten. Die erste vollständige Sammlung des alten Friesischen Rechts (welches im J. 1276. von dem Kaiser Rudolpfo I. confirmiret ist, Wierichs Versuch p. 74. g.) ist ums Jahr 1325. in der alten ächten Friesischen Sprache von einem gewissen Abbe zu Lidlum im Westergoe. Pibo Sibranda zu Stande gebracht, und gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts zu Cölln gedrückt I. c. p. 141. u. f. Im Jahr 1515. hat Graf Edzard I. von Ostfriesland dasselbe mit Ausbesserungen und Zusätzen herausgegeben, welches im J. 1746. der Herr Regierungsrath und D. Matthias von Wicht mit historisch critischen Anmerkungen, und einem Vorberichte aufs neue wieder hat drucken lassen unter dem Titel: das Ostfriesische Landrecht, nebst dem Deich- und Syhlrechte. In welchem lezteren Vorberichte man eine weitere und vollständige historische Nachricht von dem Ursprunge und der Verfassung der Friesischen Rechte findet.

§. 19.

Asegabook.

Das **Asegabook** hat seinen Benennung von **Asega**, einen Richter, und bedeutet überhaupt ein Rechts- oder Gesetzbuch. Hamelmann nennet es Asingsbuch a). Es ist zu des Kaisers Friedrich II. Zeiten in der uralten ächten Friesischen Sprache gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts zum Gebrauch der Rüstringer zusammen getragen; daher es sehr wol das alte Rüstringer Landrecht genennet wird. Die Budjadinger und Stadtländer haben sich dieses Rechtsbuches, so lange sie in ihrer Freiheit gestanden, ja noch nach der Zeit bedienet. Graf Anthon Günther hat es endlich in eine andre Form bringen, und im J. 1664. unter dem Titel eines erneuerten, verbesserten und confirmirten Landrechts des Stadt und Butjadingerlandes drucken lassen b). Und die Jeverländer haben es gleichfals

gebrauchet c). Eine ausführliche Nachricht von diesem Asegabook, dessen Entdeckung, äusserlichen Beschaffenheit, Inhalt und Alterthum findet sich in dem schon oft angezogenen schönen Vorberichte des Herrn von Wicht zu dem von ihm herausgegebenen Ostfriesischen Landrechte §. 44. 45. 46.

- a.) Chron. p. 457. Er zweifelt daselbst, ob es seinen Namen von dem Friesischen Fürsten, Asinga Ascon, oder den gelehrten Juristen Azone, erhalten habe. Aber beydes ist unrichtig.
- b.) O. L. R. Vorber. p. 184. Anm.
- b.) Hamelm. Chron. p. 457.

§. 20.

Jeverisches Landrecht.

Das Jeverische Landrecht ist vor den beyden Fräuleins, Anna und Maria, zum besondern Gebrauche für Jeverland herausgegeben. Wann dieses geschehen, ist mir unbekannt, weil es in der Handschrift, die ich besitze, nicht gemeldet wird. Wenigstens muß es vor dem 1536ten Jahre geschehen seyn; denn in diesem Jahre ist Fräulein Anna gestorben a). Der Anfang heist: "Wy Anna und Maria, gebahren Döchter und Freüchen tho Jever, gesinnende end averdenkende, dat dar gene höher iß mank allen veer Dögenden, alse de Rechtferdigkeit, dorch welke Land und Lüde, gestlicke und weldlike Personen geregeret werden, mit welke ock dat gemeene gudt wasset, de guden werden beschirmet und de quaden gestraffet, end de wahrheit, de Gott sülvest iß, daerdorch mag sin gelavet und benedeyet tho ewigen tiden. Worümme hebben wy mit Rath, consent, und Vullbort aller unser guden mannen, hövetlüden, börger und gementen dartho gedacht, dütsülve unser Vöröldern Landrechte, Keeß und Köhr, tho nütte und Ehrbahr (im Ostfr. Landrechte steht Oobahr, welches einen guten Gebrauch bedeutet) unser Lande in beter Ordnung und klahrer laten setten" u. s. w.

Hamelmann schreibt zwar b), daß Fräulein Maria ein eigenes beschriebenes Landrecht gesetzet habe. Man muß dieses aber nicht so verstehen, als wenn sie die darinn vorgetragenen Gesetze zuerst gegeben habe. Denn der Augenschein weiset, daß sie alle die alten Friesischen mit einigen Ausbesserungen, Erläuterungen und Zusätzen sind; wie es auch die Fräuleins selber ausdrücklich bezeugen. Besonders scheint dieses Jeverische Landrecht nach dem Edzardischen Ostfriesischen eingerichtet, und daraus genommen zu seyn. Der Inhalt und die Ordnung desselben wird uns in der Vorrede folgendergestalt angezeiget c). " Dat erste Boek het in sick de Ordnung des Rechtes und Parten des Gerichts, und dat tho dem Gerichte gehöret, ende vordem van weldlicken sacken in den 17. Kesen oder köhren c. 2. 24. landrechten d) und den 6 willköhren e) aller Freesen begreven, end ok de emsige nye Däme f), welke Bok nicht schal röhren van ienige saken dat bloht andrepende, den andern weldliken saken, dar unwille twischen den Parten mag wesen." "Darnach folget dat boek der Erfnissen, wo de verfallen, weme de na dem Rechte geböhren, unde woveele man by levendigen live vergeven mag, und wat sünder ienig wedderspekent, und wo men Testamenten maken schall in sien lezte, so dat idt mag blieven ungestraffet in sinen Gifften und Gaven."

Darnach dat drüdde boek schal holden von allen saken, dat blodt, doetschlag, wundungen und geweltliken anfang (i. e. Anfechtung) andrepend, van Frowen Mannen bröke und bohte, so men dat schal holden to ewigen tiden unverbraken, und dat alle tho nütte und Oobar (guten Gebrauch) des gemeenen besten und freede unser lande, dat Gott allmächtig so will geven tho enen guden Ende. Amen."

- a.) Hamelm. Chron. p. 366.
- b.) Chron. p. 458.
- c.) Eben dieser Auszug wird auch im Vorberichte zum O. L. R. aus Nic. Petr. Sibbern Bibliot. Dano Norw. gegeben p. 189. *)
- c. 2.) Von diesen 17 Köhren oder Willkühren wird hier gesagt, daß der König Carolus der vierte dieselbe den gemeinen Friesen zu einem sonderlichen Zeichen der Freiheit gegeben habe. Sie heissen im Asegabook Liod-Kest , d. i. Leute-Willkühre, populiscita. Wie es denn auch scheint, daß eine jede gemeinschaftliche Verabredung einer oder mehrerer Gemeinheiten eine Willkühr genennet sey, die aber erst durch eine allgemeine Genehmigung der Obrigkeit eine verbindende gesetzliche Kraft erlanget hat. Denn als z. B. im J. 1522. die Eingesessenen zu Seediek in Jeverland, deren nur 9. waren, sich von den Regenten des Landes verlassen sahen, daß sie sollten ausgedeichet werden: so heist es (Hamelm. Chron. p. 321.) von ihnen, daß sie sich in ihrer äussersten Noth verwillköhrt, und bey Verlust Leibes und Gutes verbunden. Und gleich darauf: die Seedieker machten eine neue Willköhr welche sie darauf durch eines aus ihrem Mittel den Fräuleins zu Jever zu erkennen gegeben; die auch nach Seediek herauskamen, und die Gelegenheit in Augenschein nahmen; worauf der Schluß gefast wurde, daß Seediek nicht sollte ausgedeicht werden.
- d.) Landrechte werden den Willkühren entgegen gesetzt, indem diese von dem freien Willen des Volks abhangen, jene aber solche Gesetze bezeichnen, die entweder von einem Oberhaupte vorgeschrieben, oder durch lange Gewohnheit eingeführt sind; daher das Sprichwort entstanden ist: Willkühr bricht Landrecht. O. L. R. p. 123. Anm.
- e.) Sie haben ihren Namen daher, weil sie über oder neben den 17. Willkühren bewilliget sind; woraus also folgt, daß die lezteren älter sind, als die ersten. Sie sind beim Upstallsboom im J. 1312. gegeben.
- f.) Da in diesem ersten Buche von keinen Blut-Sachen gehandelt wird: so werden durch die nyen Däme ohne Zweifel diejenige Embsigen Doeme verstanden, worinn von Pfennig-Schuldsachen geordnet ist, und müssen also von den 12 Embsigen Doemen unterschieden werden, darinnen nur von Bluth und Todschlägen die Rede ist. O. L. R. p. 241. *).

§. 21.

Upstalsboom.

Wenn die Gesetzte einer Ausbesserung bedurften, oder Neue musten gemacht werden, oder es sonst aus andern Ursachen nöthig war: so versammelten sich die Friesen, und unter ihnen auch besonders die Jeverländer a), beim Upstalsboom b), welcher fast in der mitte des ganzen Frieslandes belegen war. Kein Ort ist in der Friesischen Geschichte berühmter, und dem Emmio verehrenswürdiger; so daß

dieser auch in der chorograpfischen Beschreibung von Ostrfriesland bittre Klagen über die Undankbarkeit seiner Landesleute führet, daß sie diesen Ort, das so alte Denkmal der Freiheit ihrer Vorfahren, nicht der geringsten Achtung und Ehre gewürdiget hätten. Und der Herr von Wicht schreibt c): "Wer diesen berühmten Hügel noch jetzo selbst in Augenschein zu nehmen Lust und Gelegenheit hat, dem muß billig eine gewisse Art von Ehrfurcht angehen; und man wird finden, daß er wegen seiner ziemlich erhöheten Lage, der mit Eichbäumen, davon man noch vor wenig Jahren einige Ueberbleibsel gesehen, jetzo aber mit zweien Reihen junger Eichen besetzt ist, so dann wegen der herumliegenden, mit Busch und Wald und Dörfern besetzten Thäler zu solchen allgemeinen Landtägen d) sehr beguem gewesen." Es war aber der Uptalsboom ein etwa erhabener Ort, eine halbe Meile von Aurich ins Süde-Westen, nicht weit von dem Dorfe Westerende, wo in einem freien und offenen Felde, das rings umher auf eine Vierthelmeile kein einziges Haus hatte, drei ungemein große Eichen stunden, die ihre Aeste gegen einander ausbreiteten, und zusammen schlugen. Hier versammelten sich die Haüptlinge und Vornehmsten aus ganz Friesland bis an die Weser in Zelten, die zu dem Ende, gleich einem Feldlager, aufgeschlagen wurden, am Pfingst-Dienstage alle zwei oder drei Jahre, auch wol alle Jahre, nachdem es die Umstände erforderten. Waren Sachen von äusserster Wichtigkeit, oder eine allgemeine Gefahr für ganz Friesland zu besorgen: so pflegten vorher zu Hause vorläufige Berathschlagungen gehalten, und in einer jeden Provinz kleinere Zusammenkünfte angestellet zu werden, damit alles bev der allgemeinen Versamlung beim Upstalsboom desto geschwinder und glücklicher vonstatten gienge. Und wenn sie denn daselbst beysammen waren: so wurden die Berathschlagungen im freien Felde gehalten, da sie, wie Emmius spricht, den Himmel zum Zeugen hatten. Hier wurde über die wichtigsten und das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten gehandelt. Hier wurden die gelehrtesten Männer ausgesucht und erwählet, um die alten Gesetze auszubessern. und neue zu machen. Kurz hier war der Sitz der Freiheit. Endlich so soll dieser Ort einer von den Dreien gewesen seyn, welche Carl der Große den Friesen zu ihren öffentlichen Gerichtsplätzen verordnet hatte e).

S. Emm. libr. 2. p. 35. libr. 13. p. 192. descript chor. F. O. p. 59.

a.) Hamelm. Chron. p. 458. Es wird dieses hier nur vermuthet; der Herr von Wicht aber bestärket es bis zur Gewißheit durch ein altes Document vom J. 1324. vermöge dessen zwischen den Bremern und Rüstringern wegen eines von den Erstern erschlagenen Rüstringers mit Namen Broeder, beim Upstalsboom wieder Friede und Einigkeit ist gestiftet worden. Merkwürdig heist es beiläufig, unter andern darinn: Est etiam adjectum, quod cives Bremenses & Rustringi erunt & manebunt una gens & unus populus, sicut a tempore, cujus non est memoria, exstiterunt. Unten an hängt ein Siegel, welches die Jungfrau Maria vorstellet, auf deren jeder Seite ein Kriegmann stehet, welche in der einen Hand einen runden Schild, und in der andern einen Spies hält, mit der Umschrift.

His signis vota sua reddit Frisia tota,

Cui cum plebe pia sit clemens virgo Maria.

(O. L. R. Vorb. p. 112)

b.) Der Herr von Wicht (O. L. R. Vorb. p. 107. f. Anm.) giebt uns folgende Ableitung dieses Wortes: Der Upstalsboom ist aus dreien Worten zusammengesetzt, aus **Up**; (bey) aus **Stallingen** oder **Stellingen**; (Altgeschlechter, nobiles, seniores, Capitanei) und aus **Boom**: (Baum) so daß also durch Zusammenziehung der Silben

Upstallsboom einen Baum bedeutet, wobey die Stellingen oder Vornehmsten im Volke zusammen gekommen sind.

- c.) O. L. R. Vorber. p. 106. Anm.
- d.) Hamelmann nennet Chron. p. 75. eine solche Versammlung nicht uneben ein allgemeines Landgericht.
- e.) Beninga Chron. p. 58. Man vergleiche hiemit Winkelmann notit. p. 549. u. f. Gewiß ist, daß die Upstalsbomischen Versamlungen schon sehr alt sind, weil ihrer schon 1223. als einer sehr alten Gewohnheit gedacht wird. O. L. R. Vorb. p. 111. A. Sie haben ums Jahr 1361. aufgehöret, weil damals die Hauptlinge von Broek schon mächtig waren; und sind von da an zu Grönningen gehalten. Emm. libr. 14. p. 207. Da nun auch um diese Zeit Jeverland unter einen Huth gekommen ist: so hat auch dieses vielleicht vieles dazu beygetragen. Sonst scheint Wierichs (Versuch p. 63. §. 8.) zu glauben; daß diese Versammlungen, ausgenommen im J. 1323. nur von den Ostrfriesen sind besuchet worden.

§. 22.

Zwo merkwürdige Versamlungen beim Upstalsboom.

Beim Emmio finden sich besonders zwo merkwürdige Versamlungen beim Upstallsboom. Die Erste geschah im Jahr 1312. da sich die Vornehmsten aus Emserland versammelten, um die alten Gesetze auszubessern, und neue zu machen. Die hier gegebenen Gesetze theilet Emmius in 3 Classen. Zu der ersten rechnet er die 12 Emsige Doemen, welche zwar insbesondre die Einwohner in Emserland betrafen, wie es auch der Name zeiget: aber doch, weil sie die allgemeinen Friesischen zum Grunde hatten, in die meisten Ostfriesischen, so wie in das Jeverische Landrecht aufgenommen sind. Die zweite Classe enthalt die 6 Overköhren; und in die dritte setzet er die Verordnungen von den Strafen der Wunden. Die zweite Versamlung war im J. 1323. da aus Furcht vor Geldern die Vornehmsten aus ganz Friesland vom Fly bis an die Weser zusammen kamen, und sich verbanden. Hier wurden die von dem Orte so genannten leges Obstalsbomicae und zwar in lateinischer Sprache abgefasset, welche Sibr. Siccama seinen legibus Frisionum antiquis beygefüget hat.

S. Emm. libr. 13. p. 190. p. 192. f. O. L. R. Vorb. p. 123.

§. 23.

Jeverland stand im Geistlichen unter den Bischof zu Bremen.

In Ansehung des Geistlichen stand Jeverland unter der Aufsicht der Bremischen Kirche. Denn da **Willehadus**, der sich durch seine Bekehrungen um die Sachsen und Friesen unsterblich verdient gemacht hatte, und deswegen dieser Völker Apostel heist a), von Carl dem Großen im J. 788. zum ersten Bischof zu Bremen gemacht worden sein soll, wie man durchgehends b), aber falsch glaubet: so wurde auch Rüstringen, Oestringen und Wangerland unter seine Aufsicht gegeben. (§. 2.)

- a.) Winkelm. notit. p. 379. n. 15.
- b.). Emm. libr. 4. p. 61. Hamelm. Chron. p. 457. Am lezten Orte wird aus Willehadi Legenda, oder Lebensbeschreibung folgendes angeführt. Memoratus praecellentissimus Princeps (carolus Rex) in Wormatia positus civitate, servum Dei, Willehadum consecrari fecit Episcopum, 3. Idus Julii (788.) constituitque eum pastorem & rectorem super Wigmodiam & Laris & Rustringiam & Astringiam & Wange & Harlingiam & Norde, ut inibi auctoritate episcopali praeesset.

§. 24.

Willehadus.

Dieser Willehadus war das gesegnete Werkzeug, wodurch Gott unserm Lande besonders das Licht des Evangelii helle scheinen ließ. Er war ein gelehrter Priester, und von Geburt ein Engländer. Seine brennende Begierde Christum zu predigen trieb ihn nach Friesland, wo er im J. 756. mit Geleitsbriefen von seinem Könige und den Bischöfen anlangte. Seine erste Bemühungen waren zu **Dockum**, und wurden auch mit vielem Segen gekrönet; obgleich dieser Ort noch von dem Blute des Bonifacii a) rauchte. Er begnügte sich nicht damit, das Christenthum durch Predigen auszubreiten; sondern er nahm besonders die Kinder der Edlen zu sich, behielt dieselben um und neben sich, und unterrichtete sie mit großem Fleisse in den Wissenschaften und der Religion, damit diese in diesen von Vorurtheilen noch nicht ganz verdorbenen Herzen nicht allein desto tiefern und dauerhaftern Eindruck machen mögte; sondern auch durch sie auf ihre Nachkommen und zugleich auf das gemeine Volk gebracht würde, welches niemals gelehriger ist, als wenn es dem Exempel der Großen folget. Nach einigen Jahren reisete er aus gleicher Absicht in das Grönningische, wo er aber Mühe hatte, den Händen der Ungläubigen zu entgehen. Von den Aeltesten und Redlichen im Lande gewarnet, begab er sich tiefer in Friesland, um auch da das Evangelium zu verkündigen b). Mittlerweile war das Gerücht von seinem treuen Eifer vor Carl dem Großen gekommen, der ihn nach Sachsen rief, und nach Wigmodien schickte c), um daselbst Kirchen zu errichten und das Volk zu lehren. Dies geschah um das Jahr 778. Ob nun gleich seine Bemühungen im Anfange vortreflich von Statten giengen: so wurden sie doch durch den hartnäckigen Krieg zwischen Carl dem Großen und dem Großen Wittekind meistentheils wieder fruchtlos, so daß Willehadus bey den öffentlich ausbrechenden Verfolgungen der Christen entweichen muste, und nach Rom gieng d). Nachdem aber Wittekind überwunden war, und die Verfolgungen nachließen: so gieng er zurück nach Sachsen und kam in Jeverland, wo er sich in Ostringen, an eben dem Orte, wo hernach das Kloster auf Oestringenfelde erbauet wurde, zwei Jahre aufhielte, seine zerstreuten Jünger sammelte und stärkte, ein einsames und gottseliges Leben führte, und durch dieses so wol, als durch seine Lehren seinem Erlöser viele Seelen gewann e). Im J. 785. begab er sich nach Merseburg zu Carl dem Großen, um demselben von seiner Treue und seinem Gehorsam Rechenschaft zu geben, und sich seine weitere Befehle aus zu bitten. Dieser schenkte ihm zur Belohnung eine Kirche in Franken, (francica) mit Namen Justine, und schickte ihn wieder zu seiner Gemeinde zurück. Er kam also wieder in Wigmodien und seine Arbeit am Evangelio hatte daselbst den glücklichsten Fortgang f). Nachdem er darauf im J. 788. zum Bischofe erhoben worden g): so starb er endlich im J. 790. in

einem hohen Alter zu Blexen in Butjadingerland, und sein Körper wurde zu Bremen begraben h).

- a.) Dieser **Bonifacius** hieß vorher **Winifridus**, wurde der deutschen Apostel genannt, und zum ersten Bischof zu Mainz erhoben. Er reisete im J. 754. in Friesland, wurde aber daselbst zu Dockum im folgenden Jahre erschlagen. (Moshemii institut. hist. eccles. p. m. 284. Emm. libr. 4. p. 60.) Emmius macht uns von seiner Standhaftigkeit, womit er seinem Märtirertode entgegen gegangen ist, einen sehr erhabenen Begriff; allein Mosheim bildet uns seinen Character nichts weniger als schön.
- b.) Emm. libr. 4. p. 61.
- c.) Dies Wigmodien lag an der Wumme in Ost-Sachsen, wovon es auch seinen Namen erhalten hat. (Wierichs Versuch p. 62. n. a.) Es muß ziemlich groß gewesen seyn. Denn in dem Diploma von der Stiftung der Bremischen Kirche heist es: Huic parochiae decem pagos subjecimus, quos etiam, abjectis eorum antiquis vocabulis & divisionibus, in duas redegimus provincias his appellantes nominibus Wigmodiam & Lorgoe. Winkelm. notit. p. 389. Dieses leztere **Lorgoe** heist in der Legenda Willehadi **Laris** ib. n. 53. und soll nach dem Hamelmann Chron. prooem lit. d. 3. und dem Winkelmann notit. p. 301. die jetzige Grafschaft Delmenhorst; nach dem Wierichs aber die jetzige Grafschaft Hoja seyn.
- d.) Winkelm. not. p. 385.
- e.) Im Manuscripte finde ich, daß im J. 781. Astring von Willehado beim Schaklermohr getauft sey; welches ich, wo nicht von allen, doch von dem größten Theile der Oestringer verstehe. So soll auch Willehadus die Kirche zu Oldgödens und die Kapelle zu Abbekehave geweihet haben, welche leztere von Graf Enno zu Ostfriesland im J. 1532. zerstöhret worden. Hamelm. Chron. p. 456.
- f.) Winkelm. not. p. 387.
- g.) Die Erhebung des Willehadi zur Bischöflichen Würde gründet sich auf das Diploma Carl des Großen. Da nun dieses ein falsches und untergeschobnes Werk ist: (Winkelm not. p. 409.) so fällt mit demselben auch Willehadi Bischofthum; um so mehr, da zu der Zeit in Sachsen noch keine Bischofthümer gewesen sind (ibid. p. 408. n. 29.)
- g.) Siehe §. praeced. Anm. b).
- h.) Winkelm. not. p. 391. Emm. libr. 4. p. 66.

§. 25.

Der Bischöfe Macht und Einkünfte.

Ob nun gleich die Bremischen Bischöfe die geistliche Aufsicht über Jeverland hatten: so war doch in übrigen ihre **Macht** hieselbst, so wie überhaupt in Friesland, geringe a). Ihre **Einkünfte** bestanden anfänglich in gewissen Ländereien b), und in den Zehnten c); wurden aber bey dem Anwachs Bischöflichen Gewalt freilich ansehnlicher und wichtiger d). Sie hatten in Jeverland zweene **Synodalsitze** für ihren Decanum, einen zu **Jever** und den andern zu **Hohenkirchen** e); und zu Besorgung ihrer Einkünfte und Rechte auch an beiden Orten ihre **Advocaten**. Sonst hatte Jeverland auch, so wie Friesland, sein eignes geistliches Recht, welches das **Send-Recht**, oder Synd-Riucht, hieß g). Nach diesem an das Asegabook

angehängten Send-Rechte muste unter andern der Bremische Bischof um das dritte Jahr in Rüstringerland kommen, Kirchen zu weihen, Kinder zu firmeln, und Uebelthäter zu bessern. Der Bischof muste höflich, und mit der besten Kost des Landes empfangen werden. Die Eingesessenen musten aus ihren Mitteln Kirchen erbauen; dagegen wurde ihnen aber die freye Wahl der Priester überlassen. Der **Probst**, der nachhero Archidiaconus von Rüstringen genannt wurde b), muste bev den 4 Hauptkirchen zu Varel; Aldesum; Langwarden und Blexen mit seinem aus 7 Personen bestehendem Gefolge und mit Zuziehung der Priester besagter Kirchen, so wie mit dem geschwornen Asega oder Richter den Synd halten. Dieser muste 6 Wochen vorher verkündiget werden; und die zu dem Ende ausgeschickten Bothen, welche **Sentbothen** hießen, genossen eine vorzüglich große Sicherheit i). Die besagten 4 Priester, und keiner sonst, musten das Capittel in Bremen besuchen. und für das Volk, so wol Geistliche als Laien, das Wort reden; auch das Chrisma, oder heilige Oel, von dannen mitbringen, und selbiges an die Kirchen und Kapellen vertheilen k). Im Uebrigen hatten die Haüptlinge eine vor dem übrigen Europa vorzügliche Gewalt in geistlichen Sachen I). Bis endlich Edo Wimeken der Jüngere die geistliche Gerichtsbarkeit über Jeverland durch einen Vertrag mit dem Bremischen Dohmcapittel im J. 1503. völlig an sich brachte m).

- a.) So wie anfänglich das Amt der Bischöfe in Verwaltung des Lehramts und der Sacramente bestand: so machte der Gebrauch der Schlüssel wohl hauptsäglich ihre Macht aus. (Winkelm. not. p. 419.) Wie wenig sich sich aber in den nachfolgenden Zeiten in diesen Schranken gehalten haben, und wie viel Blut und Unglück ihre unermeßliche Ehr- und Regiersucht zum öftern ganzen Ländern gekostet hat, davon zeuget besonders in unsern Gegenden das klägliche Schicksal der Stedinger, die sich zwar anfänglich wider Ertbischof Gerhard muthig vertheidigten, aber endlich bev folgender Gelegenheit ums J. 1234. bey nahe gänzlich vertilget wurden. Die Stedinger hatten einen Pfaffen erschlagen, der es aber auch verdiente, indem er einer adelichen Frau statt der Hostie ihren Beichtpfennig, der ihm zu geringe gewesen war, in den Mund gesteckt hatte, welchen dieselbe vor Schrecken wieder ausspie. Dieses schein dem Erzbischofe ein so großes Laster zu seyn, daß alle Stedinger in den Bann gethan wurden. Ja es wurde, nachdem sie vom Pabst und Kaiser auf sein Anstiften in den Bann und in die Acht erkläret worden waren, wider sie als wider Heiden und Türken das Kreuz geprediget; worauf sie mit nicht weniger als 40000 Mann überzogen wurden. Die Stedinger fochten zwar ganz ungemein, musten aber doch endlich der Menge weichen, und fliehen, dabey denn über 6000 von ihnen elendiglich niedergemetzelt wurden. Mann kann dieses weitläuftiger nachlesen in Hammelmanns Chronik p. 98. f. und beim Emmio libr. 10. p. 143. Der Herr Professor Ritter zu Wittenberg hat auch hievon einen eignen kleinen Tractat geschrieben, unter dem Titel: de Pago steding & stedingensibus saeculo 13 haereticis.
- b.) Diese Ländereien hießen Mansus: Dergleichen hatte der Bischof in Rüstringen 700 mit so viel Zehnden; in Wangerland 200; in Oestringen cum decimis utrisque (Hamelm. Chron. p. 457. Winkelm. not. p. 521.) Ein mansus war mansio seu habitatio rustica, vel simplex, vel cum aliis aedificiis, cum horte pomario plerumque, nonnumquam cum agro aut vinea pro magnitudine sua conjuncta, adeoque vocabulum non Teutonicae sed latinae originis. S. Hallische gelehrte Zeitungen 1770. 56 St. wo dieses aus dem Codice Principis olim Laureshamensis Abbatiae diplomatico part. 3. angeführt wird. cfr. Winkelm. not. p. 411. Siccama ad L. F. p. 11 Gärtn. ad LL. S. p. 136.

- c.) Nach der Capitulatione Caroli Magni de partibus saxoniae Cap. XV. & XVI. wurde den Kirchen und Priestern von allem census, der in die Kammer (fiscus) einlief, der zehnte Theil ausgesetzt. Nicht weniger sollte ein jeder ohne Unterscheid des Standes ihnen den zehnten Theil seines Vermögens oder Verdienstes (substantiae & laboris) geben. Emmius spricht zwar libr. 4. p. 66. seine Friesen von den Zehnden frey. Doch heist es in dem Vergleiche mit dem Bischof von Uetrecht von 1328. daß sie dem Bischof die Zehnden nach hergebrachter Gewohnheit bezahlen sollten. d.) Winkelm. not. p. 472. Besonders wusten sie sich durch ihren Bann Geld zu verdienen. Denn als z. B. im J. 1199. oder 1197. ein Schmidt zu Diekhausen in Oestringen einen Bremischen Dohmdechanten erstochen hatte: so wurden die Oestringer in den Bann gethan; und die Sache wurde endlich im J. 1205. dahin verglichen, daß sie 30 Mark Silber bey dem hohen Altar im Dohm zu Bremen zahlen sollten. (Hamelm. Chron. p. 63.)
- e.) Wenn die Kaiser einen Bischof oder Abt setzten: so verordneten sie demselben zugleich aus den Weltlichen einen Advocaten oder Kastenvoigt, der für ihn die weltliche Geschäfte besorgen, und seine Einkünfte heben muste; damit er, der Bischof, desto besser die geistliche Selensorge für sich und seine Gemeinde zu seiner ersten und lezten Beschäftigung machen mögte (Winkelm. not. p. 532.) Nachhero, wie die Bischöfe auch die weltliche Gerichtsbarkeit über diese oder jene Oerter erlangten: so musten ihre **Advocaten**, die anfänglich von den Kaisern bis zu K. Friederichs II. Zeiten durchgängig erwählet, aber hernach von den Bischöfen selbst nach eignem Gefallen gesetzet wurden, in ihren Namen den weltlichen Gerichten vorstehen, und in allen ihre Gerechtsame beobachten. (Petr. Lambecii Origines Hamburgenses libr. I. p. 33. O. H. u. L. Tom. I. libr. 2. p. 21. 15. *). Dieses entdecket uns die Ursache, warum beim Hamelm. Chron. p. 455. Hohenkirchen eine Advocatia heist; und in einem daselbst 1340 abgefaßten Schlusse der damals daselbst lebenden Advocaten gedacht wird; da es sonst nur z. B. von den Stedingern heist: Wir Richter und das ganze Land der Stedinger; oder von den Einwohnern zu Wiarden: Im J. 1324. beschlossen die Bürger zu Wiarden mit allgemeiner Einstimmung. Dieweil nemlich zu Hohenkirchen ein Bischöflicher Synodalsitz gewesen ist: so sind ohne Zweifel auch hier die Personen gewesen, die des Bischofes Rechte und Einkünfte zu besorgen hatten, oder seine Advocaten; und dem zufolge konte dieser Ort mit Recht des Bischofes Advocatia, oder Kastenvogthei genennet werden. Und so würde es hiemit auch deutlich, was es mit dem Advocaten der Landschaft Oestringen für eine Beschaffenheit gehabt habe, in deren Stadt, Jever, der Bischof auch einen Synodalsitz hatte.
- g.) **Send, Seend, Synd**, kömmt von Synodus her, und bedeutet das geistliche Gericht, das der Bischof in Person, oder der Chor-Bischof ums vierte Jahr halten muste. (O. L. R. p. 130. k) Emmius libr. 5. p. 72. und Müller Dissertatio p. 136. aus dem Beninga sagen zwar, daß Pabst Leo III. den Friesen dieses Sent-Recht gegeben habe. Allein das Gegentheil beweiset der Herr von Wicht O. L. R. Vorb. p. 60. A.
- h.) Hamelm. Chron. p. 457. Der Probst hatte in geistlichen Sachen das Meiste zu sagen. Ihn folgte der Decanus, Vicedecanus, und die übrige Clerisey Emm. libr. 14. p. 211.) Die Pröbste lebten, so wie andre, wo nicht alle, doch die meisten Priester, im Ehestande, und vererbeten ihre Güter auf ihre Kinder. Und die Friesen nahmen ihnen dieses so wenig übel, daß sie vielmehr nicht leicht einen unverheurateten Priester unter sich duldeten; wie dieses Pabst Pius II. in seiner Cosmographia p. 117. b. ausdrücklich von ihnen bezeuget. Sacerdotes, ne aliena cubilia polluant, sine conjuge non facile admittunt. Vix enim continere hominem posse & super naturam

arbitrantur. In Jeverland findet sich hievon ein Exempel, indem zu Schortens im J. 1500. ein Priester gelebet, mit Namen Eylardus Vaget, der in seinem Testamente seine mit seiner Magd Hauwe, erzeugten Kinder zu Erben eingesetzet hat. (Mscpt.) i.) O. L. R. p. 102. f.) k.) l. c. Vorber. p. 181. z.) l.) O. H. u. L. Tom. I. libr. 1. Cap. 4. §. 6. m.) Hamelm. Chron p. 457.

§. 26.

Innerliche Unruhen in Jeverland

Bey aller dieser Verfassung und Ordnung fehlte doch unendlich viel, daß Jeverland dabey hätte ruhig und glücklich sein können. Es wurde vielmehr auf das jämmerlichste durch innerliche Kriege und Zänkereien zerrissen. Diese entstanden meistentheils aus kleinen und liederlichen Ursachen, und wurden mit solcher rasenden Heftigkeit geführet, daß alle Billigkeit und Menschlichkeit aus den Augen gesetzet, die Felder verwüstet, Dörfer und Häuser geplündert und ausgebrannt, und die Menschen wie das Schlachtvieh niedergemetzelt wurden. Zu einem traurigen Beweise dienen die beyden Kriege zwischen den Oestringern, Rüstringern, Wangerländern und Harlingern, die in die 20 Jahre angehalten haben, und die uns in die Länge von Hamelmann Chron. p. 111. u. f. wie auch von Emmio libr. 7. p. 109. f. und in einem Manuscripte beschrieben werden.

Der Eine hatte folgenden kleinen Ursprung. Im J. 1148. starb ein reicher Mann, mit Namen Wange. Bey dessen Begräbnisse kriegten zweene von Adel, davon der Eine aus Oestringen, der Andre aus Wangerland war, beim Spiele mit einander Händel, worüber dieser jenen erstach. Wie nun die Oestringer die Wangerländer beschickten, daß der Totschläger den todten Hals bezahlen sollte a): so weigerten sich diese nicht nur, sondern erschlugen auch 8 Mann von den Abgeschickten. Aus diesem Funken blies sich ein Feuer auf, das sich über ganz Rüstringen, Oestringen und Wangerland ausbreitete, und diese Länder in die allerkläglichste Verwüstung setzte. Unter andern kleineren Scharmützeln, welche alle viel Volk fraßen, fiel auf dem Schaklerhaver Moor nicht weit von Jever ein Treffen vor, worinn die Oestringer einen großen Sieg erhielten, und 3000 Feinde erschlugen, zur Dankbarkeit wurde deswegen hernach die Kirche zu Schortens in St. Stepfans Ehre erbauet. Kaum war dieses Feuer gelöschet: so entstund schon wieder ein Krieg von nicht weniger kläglichen Folgen. Ein gewisser Diedrich, ein reicher Mann aus Westen (also unstreitig ein Harlinger) ließ sich in Oestringen wohnhaft nieder, wo er einer reichen Wittwe Erbe an sich gekauft hatte. Diesem wurde alles das Seinige von den Harlingern abgenommen. Und obgleich die Oestringer seinentwegen an die Harlinger um Ersetzung des Schadens schrieben: so wurde doch nichts daraus. Dieses verzog sich in die 3 Jahre, in welcher Zeit die Harlinger noch dazu dieses Diedrichs Sohn gefangen wegführten und ihm ein Lösegeld von 100 Mark abforderten. Darüber kam es nun zum Kriege. Und obgleich die Harlinger mit den Rüstringern sich verbunden hatten: so wurden sie doch mit einander von den Oestringern zu unterschiedlichen malen aufs Haupt geschlagen, wie an den angezognen Orten weitläuftig kann nachgelesen werden. Unter andern fielen zwei Treffen vor, das Eine zu Schakelhave, und das Andre zu Barkel, welches Emmius

einen pagum nennt. In den Ersten erschlugen die Oestringer 800. und in dem Andern 2000 Mann, musten aber auch selbst 500 sitzen lassen. Vor diesen beyden Kriegen gieng noch ein Anderer her, welchen die Oestringer und Rüstringer, wie es scheint, in die 10 Jahre mit einander führten. Es wird uns derselbe aber nur mit wenigen Worten aus der Rastädischen Chronik also erzählt: "Zu den Zeiten des Abtes Siwardi, (der der 4te Abt zu Rastäde war, und ums Jahr 1124. lebte (Ham. Chron. p. 39.) entstund eine Uneinigkeit zwischen den Rüstringern und Oestringern. Die Rüstringer, stolz auf ihre Stärke, verwüsteten mit Rauben und Brennen ganz Oestringen. Die Oestringer, die sich ihren Feinden nicht gewachsen sahen, flohen auf das Morr, welches Schuckeldemirri heist, und damals zugefroren war. Und wie die Rüstringer sie bis dahin verfolgten: so wurden sie von den Oestringern bey nahe alle mit einander auf dem Eise erschlagen. Wegen dieses Sieges bauten die Oestringer auf den Felde eine Kirche zur Ehre der seligen Jungfrau mit herlichen Gebäuden, wie es noch jezt zu sehen ist. S. Hamelm. Chron. p. 115. f. Winkelm. notit. p. 284. an welchem lezteren Orte jedoch die Erzählung verstümmelt ist, und aus dem Ersteren muß ergänzet werden. Hamelmann meint zwar, daß das Rastädische Chronikon in dieser Erzählung die vorhin berührten Kriege beschreibe. Es scheint aber dieses allerdings nicht wahrscheinlich zu seyn. Denn 1) fiel der lezt berührte zu des Abts Siwardi, des 4ten Rastädischen Abts Zeiten, die vorigen aber zu Meinrici Zeiten ein, welches der 6te Abt war. 2) Wurde bey Gelegenheit des lezten die Kirche zu Oestringenfelde zur Ehre der seligen Jungfrau; bey Gelegenheit der zu erst angeführten aber die Kirche zu Schortens zu Ehren des h. Stepfani erbauet. Sonst kann es wol seyn, daß alle drei Kriege unmittelbar auf einander gefolget sind; welches auch die angeführte Stelle aus der Rastädischen Chronik bestärket, da es heist, daß diese Zänkereien in die 30 Jahre gedauret hätten.

a.) Das friesische Gesetz vom Todschlage war das unbilligste von der Welt, und muste unausbleiblich lauter Unglück nach sich ziehen. Der 11te Emsige Doem lautet also: "daß alle Todschläge, wie die auch geschehen mögen, mit der Schärfe oder Spitze, mit Stock oder Stein, oder auf welche Weise es geschehe, insgesamt mit vollem Gelde gebüßet werden sollen, das ist, mit 24 Mark." (O. L. R. p. 667.) Und Emmius schreibt davon also (libr. 2. p. 34. f.) Mordthaten, Mishandlungen und Ungerechtigkeiten wurden mit Gelde bestraft. Ein erschlagner Priester wurde höher als ein Weltlicher, ein Edler höher, als ein gemeiner Mann, und ein Landskind höher als ein Fremder bezahlet. Wenn ein Todschläger das im Gesetz bestimte Geld ausgezahlt hatte: so war er von Stund an vor dem Arm der Obrigkeit sicher. Doch muste er sich mit den Verwandten des Getödteten noch besonders vergleichen, als welche, so lange dieses nicht geschehen war, das Recht hatten, sein Haus, wie sie nur konnten, ihm über den Kopf anzuzünden. Bey welchem lezten er doch von den Herrn von Wicht widerlegt wird. (O. L. R. p. 235. A.) Den Todschäger wieder zu tödten, schreibt er, war nach dem Emsiger Doemen erlaubt und ohne Brüche. Allein dessen Haus anzuzünden war doch nach Rechte unerlaubt, und stand zwar keine Buße darauf für den Beleidigten, doch 5 Mark Brüche für das Volk. Eine Mark war beiläufig, eine damals beträchtliche Summe; indem nach dem Broekumer Landrechte ein ganzes Haus auf 4 höchste Mark geschätzet wurde. (I. c. Vorb. p. 162. A. e.)

Wählt sich ein Oberhaupt.

Fügen wir hiezu die beständigen Kriege, welche Jeverland wider Oldenburg zu führen gezwungen war (§. 13.) so liegen uns alle Gründe vor Augen, wodurch dasselbe in die Nothwendigkeit gesetzet wurde, sich ein allgemeines Oberhaupt zu wählen, durch dessen Ansehen und Macht die Ruhe und Sicherheit des Landes mit stärkerem Gewichte erhalten wurde, und unter dessen Anführung man mit besserer Ordnung, Nachdruck und Glück wider fremde Feinde fechten könnte. Eben diese Gründe haben auch hernach Ostfriesland unter einen allgemeinen Oberherrn gebracht. Beninga schreibt davon nach der O. H. u. L. Tom. I. libr. 1. Cap. 5. Th. 5. §. 3. also: Dieweil der gemeine Adel in Ostfriesland zwischen der Ems und der Jade unter sich uneinig waren, und viele Streitigkeiten entstanden, daß Prälaten samt dem gemeinen Manne sahen, daß nach mannigfaltigen Blutvergießen, Rauben und Brand, so oft geschehen war, dadurch kein beständiger Friede ohne andre Mittel zu erhalten wäre: so sind Prälaten und die gemeinen Lande zwischen der Ems und der Jade durch vorberührte hochdringende Noth, dem ewigen Verderben vorzukommen, einen Potentaten und Obrigkeit über sich anzunehmen bewogen worden u. s. w. Wobey Beninga jedoch darinnen irret, daß er hier Jeverland mit einschließet, welches doch über 80 Jahre vorher, einen Herrn bekommen hat, indem dieser Schluß, wovon die Rede ist, im J. 1430. gefasset ist. Doch schränket er selbst in dem gleichfolgenden die Prälaten und gemeinen Lande zwischen der Ems und der Jade auf die Norder, Harlinger, Broekmer, Auricher und etliche aus Emserland ein.

§. 28.

In der Person des Edo Wimeken.

Und dieses allgemeine Oberhaupt erhielt denn Jeverland in der Person des Edo Wimekens, welchem die Landesregierung durch einmüthige Wahl erblich aufgetragen wurde. Und er und seine Nachkommen haben dieselbe über **zweihundert Jahre** glücklich geführet.

Zweiter Abschnitt

Erstes Hauptstück.

von

Edo Wimeken, dem Aelteren,

erstem Häuptling zu Jever, Rüstringen Oestringen und Wangerland.

§. 29.

Edo Wimekens Abstammung.

Edo Wimeken, zum Unterschied von seinem zweiten Urenkel, der Aeltere genannt, war zu Dangast gebohren a); und stammte aus einem zwar nicht mächtigen, doch uraltädlen und angesehenen Geschlechte, derer Papinga, her b). Sein Vater Sibet Papinga genannt Wimeken war Haüptling in Hoven c). Und von seinen weiteren Vorfahren findet sich keine Nachricht, als daß sein Großvater, Wimeke, sein Uebergroßvater Edo, und sein Urgroßvater Wimeken geheissen haben. Fast alle seine Ahnherren waren in der größten Achtung bey den Ihrigen, und hatten in Friedenszeiten obrigkeitliche Stellen bekleidet, und im Kriege mit Tapferkeit wider die gemeinschaftlichen Feinde gestritten d).

- a.) Renners geschr. Bremische Chronik unter dem J. 1386.
- b.) Hamelm. Chron. p. 459. Winkelm. Chron. p. 17. Schon zu des Grafen Otto des I. Zeiten, ums Jahr 970. war ein Sibet Papinga zu Oldebrugge berühmt (§. 11. b.) Wie auch Einer ums Jahr 1050. zu Graf Hunens Zeiten (§. 13. a.) Ja auch ein gewisser Edo soll zu diesem Geschlechte gehöret haben, der um das Jahr 1042 aus verzweifelter Rachsucht den Dohm zu Bremen in Brand gestecket hat, weil der Erzbischof, Bezelinus, seinem Großvater, Edo, eine gewisse Präfectur abgenommen hatte. Emmius, der diese Geschichte gleichfals libr. 6. p. 91. erzählet, hält diesen Edo auch für einen Friesen. Daß der Jeverische Hauptling, Edo Wimeken, von diesen Personen abstamme, läst sich zwar freilich nicht beweisen: scheinet aber doch nicht ganz unwahrscheinlich zu seyn.
- c.) Dieses Höven scheint nicht weit von Varel entfernet gewesen zu seyn, indem das dasige Convent zu Arngast Klostergüter hatte, dieses aber, so wie Dangast, unter Varel gehörte. Hamelm. Chron. p. 251. und p. 191.
- d.) Emm. libr. 14. p. 203.

Vermählung

Er hatte sich mit **Etta von Dangast** vermählet, welche ihm bemeldetes **Dangast** a) zum Brautschatze brachte, woselbst er auch schon lange vor seiner Erwählung auf einem Steinhause b) in einem Holze wohnte. S. Hamelm Chron. p. 460.

- a.) Dieses **Dangast** scheint zu den damaligen Zeiten ein nicht unansehnlicher Ort gewesen zu seyn. Denn es war daselbst eine Commenthurei (Hamelm. Chron. prooem) und eine Pfarrkirche, welche mit der zu **Arngast** auf das Haus zu **Rönneforde** für den Grafen von Oldenburg, der darüber erwählter Schutzherr war, eine Tonne Butter, einen fetten Ochsen und andre Sachen hat liefern müssen. (Hamelm. Chron. p. 191.) Es gehörte zu dem Jeverischen Rüstringen; weswegen es auch im Mscpt. heist, daß die Rüstringer Edo Wimeken als einen der Angesehensten unter den Ihrigen erwählet haben. Im Jahr 1511. ist es von der Jade verschlungen.
- b.) So heist es im Mscpt. Dieser Ausdruck bezeichnet einen befestigten Haüptlings-Sitz, oder eine Burg. Denn so findet sich beim Renner unter dem Jahre 1419. daß Nanke Düring auf einem Steinhause gewohnet, welches Nannekenburg geheissen habe. (Dieser Nanke Düring war ein Sohn des Haüptlinges zu Wattens, Memmo, und dieser leztere ein Bruder von Edo Wimekens Schwiegersohn, Lübbe Sibets.) Diese festen Steinhäuser, welche in Westfriesland durch Zusammenziehung der Silben **Stins, Stinsen**, genannt wurden, fingen im 13 Jahrhundert bey der wachsenden Größe mächtiger Familien erst an erbauet zu werden. Nur die Broekmannen blieben bey der alten Gewohnheit, und litten weder dieselbe, noch überhaupt, daß Jemand ausser den Klöstern und Kirchen steinerne Mauren haben mögte. Doch hatten sie, bey ihren 4 Höfen oder Kirchen, gewisse Schutzörter oder **Wyken**, welche allerdings befestiget waren, und eine große und vorzügliche Unverlezbarkeit hatten. (O. L. R. Vorb. p. 23. u.)

§. 31.

Caracter, Erwählung.

Er war ein tapferer, kluger und verständiger a) Herr, der durch seinen freundlichen und liebenswürdigen Caracter die Herzen aller seiner Landesleute gewonnen hatte. "Er hatte sich, schreibt Emmius b), so groß auch sein demokratischer Haß gegen den Adel überhaupt, und gegen Edo Wimeken und alle andre Jeverische Häuptlinge besonders, ist, durch seine langen und glücklichen Uebungen im Kriege unter seinen Landesleuten berühmt gemacht. Ihm war die Gabe eigen, seine Verdienste sichtbar zu machen, und sich in die Gemüter der Menschen einzuschmeicheln." Er wurde deswegen einstimmig ums Jahr 1355 c) von den **Rüstringern** zu ihrem allgemeinen Oberhaupte erwählet; und im Jahr 1359. nahmen ihn auch die **Oestringer und Wangerländer** zu dem Ihrigen an d); so daß er der erste rechtmäßig erwählte Haüptling über Rüstringen, Oestringen und Wangerland war e).

- a.) Seine Klugheit und sein Verstand waren ohne Zweifel Schuld daran, daß er beim Renner unter dem J. 1341. ein Zauberer genannt wird. b.) libr. 14. p. 203.
- c.) Beim Hamelm. Chron. p. 143. wird das Jahr 1355. in der Genealogia Jeverana & Kniphusana das J 1353. beim Winkelmann Chron. p. 20. eben dieses; beim Borcholt in seinen Consiliis seu Responsis Juris, Consil. 29. p. 371. das J. 1354. in einem Mscpt. das J. 1356. in einem andern das J. 1351. und beim Emmio I. c. das J. 1350. angegeben.
- d.) Emm. I. c. p. 205. und alle so eben angeführten Stellen.
- e.) Emmins will dieses durchaus nicht zugeben, besonders von den Oestringern und Wangerländern; sondern behauptet vielmehr, daß er durch Schmeichelei, Gewalt, Aufwiegelung des Volks gegen seine Richter und andre listige Ränke nach und nach die oberste Gewalt an sich zu reissen gewust habe. Allein da doch dieser Schriftsteller selbst von den Zeiten, die nicht lange vor Edo Wimekens Erwählung vorher gehen, (l. 13. p. 191.) schreibet: "Es habe die Gesetzlosigkeit allenthalben so starke Wurzel geschlagen, daß selbst durch die Upstalsboomischen Versamlungen das Gemeinwesen von diesem so tiefen Verderben nicht konnte errettet werden, theils, weil diese Versamlungen nicht mehr so gebräuchlich und häufig gewesen wären, und wegen der Gesinnungen der Zusammenkommenden auch nicht gnug Ansehen und Nachdruck gehabt hätten, theils auch, weil nicht blos das gemeine Volk, sondern hauptsäglich die Adelichen, Reichen und Mächtigen hätten müssen im Zaum gehalten werden, als welche besonders diese Versamlungen verhindert hätten; da er uns selbst Rüstringens Zustand besonders zu der Zeit, da Edo Wimeken erwählet wurde, so traurig und verworren vorstellet, daß ein jeder Redlicher im Lande darüber geseufzet hätte; (libr. 14. p. 203.) da er uns selbst Edo Wimekens Caracter so schön entwirft, ob man es ihm gleich ansieht, wie sauer ihm dieses Geständniß angekommen ist: warum sollte denn die schöne Anmerkung, womit er seine Erzählung von Edzards von Greetsiehl Liebe und Achtung bev allen Broekmern, und dessen einmüthiger Erwählung von den Nordern zu ihrem Rectore & Judice perpetuo schmücket: Er hatte sich dergestalt bev der Verwaltung obrigkeitlicher Aemter und im Kriege betragen, daß sie unter keinem Regenten jemals glücklicher werden zu können glaubten. - Das ist allemal das Vorrecht der Tugend, daß die Menschen sie lieben, und sich gerne von ihr beherschen lassen; hingegen das Laster allen verhast ist, und sich nicht selten auch von seinen Freunden verlassen sieht: "(libr. 22. p. 337) warum, sage ich, sollte diese Anmerkung nicht mit gleichen Rechte auch bey Edo Wimeken und seiner Erwählung können gemacht werden?

Im Mscpt. heist es davon also: Anno 1356. (1351.) haben die gemeine Rüstringer mit ihren Gerichtsherren einträchtig Edo Wimeken zu einem Capitain und Haüptling ihres Landes samt seinen Erben und Nachkommen erkohren; denn er war der Vornehmste im Lande und ein Kriegsmann, und hatte den Rüstringern den Krieg wider Oldenburg ausführen helfen. - A. 1359. waren die Oestringer und Wangerlander ihren Richtern und Regenten widerspenstig, also, daß die Richter Edo Wimeken das Regiment übergaben, ihm und seinen Nachkömlingen unterthänig zu seyn. Also ward Edo Wimeken auch von den Oestringern und Wangerländern angenommen für einen Capitain, daß er und seine Nachkömlinge die drei gemeldeten Länder beschützen und beschirmen sollte.

Verrichtungen. Bauet Jever und Friedeburg und befestigt Schortens.

Nichts destoweniger fehlte es ihm doch nicht gänzlich an Widriggesinneten, die ihn nicht für ihren Oberhern erkennen und annehmen wollten, besonders in Oestringen und Wangerland a). Um nun diese im Zaum zu halten, und überhaupt zu seiner Regierung einen dauerhaften Grund zu legen: war er gleich anfangs darauf bedacht, hin und wieder Festungen im Lande anzulegen. Zu dem Ende erbaute er gleich im ersten Jahre seiner Regierung die Häuser und Schlösser Jever b) und **Friedeburg** c), und befestigte die Kirchen zu **Schortens und Hohenkirchen** d). Wie ihm denn auch schon vorher die Rüstringer bey seiner Erwählung die Kirche in **Bandt** eingegeben und zu befestigen geholfen hatten e).

a.) Emm. libr. 14. p. 205. Im Mscpt. heist es: Die kleinen Westers (am Rande meiner Handschrift hat ein Gönner und Freund aus der Seinigen Clevernser gesetzt) wollten sich nicht unter das Regiment begeben, setzten sich deswegen auf ihrem Kirchhofe, der sehr fest war. Hernach zogen die Rüstringer vor die Kirche, und zwangen sie zum Gehorsam, daß sie sich sollten unter Edo Wimeken begeben, b.) Nemlich was das Schloß und dessen Befestigung anlanget. Emmius schreibt zwar (Fr. Or. descript. chorogr. p. 55.) von Jevers Erbauung: "Der Rüstringer Edo. der Aeltere werde für den ersten Sterblichen gehalten, der vor 230 Jahren (also ums J. 1386. denn er schreibt dieses ums J. 1616.) hier ein Schloß erbauet habe: und wie mehrere mit der Wohnung dahin gezogen wären, und Häuser erbauet hätten: so wäre daraus endlich ein Städgen entstanden." Allein in Ansehung des Schlosses erinnert er sich hier nicht, daß er schon vorher, (rer. frisic. libr. 15. p. 219.) mit Hamelmann einstimmig, behauptet habe: Edo Wimeken hätte dasselbe schon so gleich im ersten Anfange seiner Regierung erbauet. Was aber die Stadt oder den Ort selbst betrifft: so ist unlängbar wahr, daß Jever schon sehr lange vor Edo Wimekens Zeiten bekannt gewesen sey. Denn im J. 1164. findet sich dasselbe schon, wie bald folgen wird. Und nach dem Altfriesischen Landrechte gieng die Eine von den Sieben freien Straßen der Friesen von Hammerstein, (in dem jüngeren Landrechte steht: Hunens in dem Berg; und in dem Jüngsten: Oldenburg) bis nach Jever. (Wierichs Versuch p. 124. c.) Ja nach dem plattdeutschen Auszuge aus diesem Altfriesischen Landrechte zum Gebrauche für Grönningen und die Omlande, wäre Jever schon zu Carl des Großen Zeiten da gewesen, und hätte von demselben die Stapel- und Münz-Gerechtigkeit erhalten. Denn so führt der Herr von Wicht (O. L. R. Vorber. p. 135.) aus diesem Auszuge an: Van Staveren an dat Weste, ende van Jeveren in dat Oeste: van deße Landen vorges. waren de Wimpeln tho Rom up de Muire gesett. Da gaff Koeninck Karell allen Vriesen, dat men thoe Jeveren, ende tho Staveren den Stapel setten, end all dat Geld münten, ende anders nirgens in den Landen.

Sonst schreibt Emmius noch von Jever. (F. O. Descr. chor. p. 55.) Jever liegt in einer geringen Gegend, ist eine mäßige Stadt, aber mit nicht geringen Festungswerken, wider die Natur ihrer Lage versehen. Ihren wichtigsten und fast einzigen Unterhalt ziehen die Bürger aus den häufigen Jahrmärkten, welche ihre Regenten zu dem Ende daselbst angelegt haben. Die Stadt hat ein stark befestigtes Schloß, welches im Stande ist, einen jeden feindlichen Anfall auszuhalten. Es ist der Sitz des Landeshern."

Die Stadt war in vorigen Zeiten viel größer, indem sie wol 800. Häuser hatte. Sie hat aber verschiedene große Feuersbrünste erlitten; als 1) im J. 1164. da sie mit allen umliegenden Dörfern von den Harlingern ausgebrannt ist (Ham. Chron. p. 114.) 2) im J. 1260. (Winkelm Chr. p. 9. Hamelm Chron. p, 124. Mscpt.) 3 im J. 1531 (Emm. libr. 56. p. 866.) 4) im J. 1540. da sie zweimal mehrenheils ausgebrannt ist (S. dat nie willkörlike Stadt-Recht und ordonnanzie van Fräulein Maria §. 39) 5) im J. 1553. (Winkelm Chron. p. 9)

- Im J. 1536. auf den ersten Mittwochen in der Fasten, hat Fräulein Maria Jever, das bisher nur ein Flecken war, angefangen zu befestigen, und mit Hülfe des Allmächtigen in selbigem Jahre vollzogen, also daß Jever nach diesen Tagen eine ehrliche Stadt genennet und geachtet werden soll, wie es in dem angezogenem Stadt-Rechte heist. S. auch Winkelm. Chron. p. 9.
- c.) Hamelm. Chron. p. 144. Im Mscpt. stehet, daß er es mit Hülfe der Harlinger erbauet, und es gegen die Räuber bewahret habe.
- d.) Emmius bemerket libr. 14. p. 205. und libr. 15. p. 220. daß es besonders zu Edo Wimeken Zeiten augekommen sey, die Kirchen zu Festungen einzurichten und zu gebrauchen, damit im Nothfall die Benachbarten dahin ihre Zuflucht nehmen könnten. Sie waren durchgehends mit einem Graben, Wall und mit Mauren umgeben.
- e.) So finde ich in einem Mscpt.

§. 33.

1361. Wird von Keno von Broek überzogen.

Im Jahr 1361. erregte Keno, Haüptling von Broekmerland, ein unter den Seinigen angesehener, mächtiger und dabey alter Herr, Unruhen in Oestringen, und plünderte und verbrannte die Kirche zu Schortens. Man weiß aber weder die Ursache dieses feindlichen Einfalles, noch die Folgen, welche derselbe nach sich gezogen hat. Emm. libr. 14. p. 206. Mscpt.

Dieser Keno, zum Unterschied von seinem Enkel, der Aeltere genannt, hatte seinen Sitz auf einem wolbefestigten Schlosse in Broekmerland, Oldeburg. Er besaß nicht allein Broekmerland, sondern auch das ganze Amt Aurich, und hatte sonst noch im Emserland hin und wieder belegene ansehnliche Güter. Er schrieb sich Haüptling von Broek, Marienhave und Aurich. Sein aus dem Emmio und Beninga zusammen gezognes Leben findet sich imn Müllers Dissertat. §. 4. p. 15. f.

Was seinen Einfall in Jeverland betrifft und dessen Ursache und Absicht: so gestehet Emmius seine gänzliche Unwissenheit in diesem Stücke. Seine Grundsätze aber erklären ihm so gleich alles. Wenn ich alles wohl überlege, so schreibt er, was sich zu den Zeiten zugetragen hat: so kömmt mir nichts wahrscheinlicher vor, als daß die von Edo Unterdrückten den Keno zu Hülfe gerufen haben; und daß durch des lezten Ansehen und Waffen des Edo Unternehmung damals rückgängig geworden sey.

1376. Kreuzet auf die Holländer.

Im Jahre 1376 muß Edo Wimeken mit den Holländern zerfallen seyn; denn man findet, daß er in diesem Jahre, als ein Freund und Bundesgenosse der Bremer, der Ersteren Schiffarth beunruhiget habe a). Ob dieser sein Haß gegen die Holländer noch aus einem andern Grunde entsprungen sey, kann ich nicht sagen. So viel ist gewiß, daß er bis an seinen Tod gewähret, ja sich gar auf seinen Enkel, den Sibet Papinga vererbet habe. Da er hingegen den Bremern beständig die stärkstern Proben seiner Freundschaft gegeben, und im Gegentheil auch von ihnen jedezeit Hülfe wider seine Feinde erhalten habe b). Vielleicht gründete sich diese Freundschaft auf die natürliche und alt Verbindung der Bremer und Rüstringer, welche so eng war, daß beide Völker von undenklichen Jahren her nur ein Volk (una gens & unus populus) ist genennet worden. §. 21. a)

- a.) Emm. libr. 14. p. 212 Mscpt.b. Derselbe I. c. p. 205. p. 220.
- §. 35.

1382. Uebernimmt die Tutel des Klosters Diekhausen.

Im Jahre 1382. übernahm er nebst dem Luwerdo Idzinga, Häuptling zu Norden, und dem Popke Inen, einem Wangerländischen Häuptling, die **Tutel über das Jungfrauen Kloster zu Diekhausen in Oestringen.**

Emm. libr. 15. p. 219. Beninga Chron. p. 158. Müllers Dissert. p. 14. und 64. Müller versetzet dieses Kloster zwar in Emserland. Und es ist auch gewiß, daß daselbst auch ein Diekhausen und ein Kloster gewesen sey. (Emm libr. 15. p. 214.) Allein Emmius vermuthet nicht ohne die gröste Wahrscheinlichkeit, daß das Kloster, worüber bemeldeten Häuptlingen die Tutel aufgetragen ist, in Oestringen belegen gewesen sey, und nur aus Misverstand mit dem Kloster gleiches Namens in Emserland sey verwechselt worden; einmal deswegen, weil das in Oestringen den Häuptlingen bequemer und näher gewesen sey; fürs andre, weil, wenn es das in Emseland sein sollte, es unbegreiflich wäre, daß Ocko von Broek, und die übrigen Stifter desselben, bey der Tutel gänzlich wären vorbeigegangen, zumal, da des Ocko Frauen Schwester die erste Vorsteherinn des Klosters gewesen sey.

§. 36.

1383. Bauet Sibetsburg.

Im Jahr 1383. erbaute Edo Wimeken in dem Bandter Kirchspiele eine Festung, die er seinem Vater zu Ehren **Sibetsburg** nannte. Es halfen ihm hiezu nicht nur seine eignen Unterthanen, sondern auch die Butjadinger, besonders die aus dem Ekwarder Kirchspiele.

Hamelm. Chron. p. 125. Emm. libr. 15. p. 219. Mscpt.

In zweien Mscpten finde ich, (in dem Einen steht es ausdrücklich, und in dem Andern hat es ein Freund auf den Rand aus dem Seinigen hinzugesetzt) daß diese Festung erst nachher Sibetsburg sey genennet worden. Wenn dieses seine Richtigkeit hätte, wie es denn gar wol möglich ist; so würde dadurch die Bedenklichkeit des Herrn Pastor Meyers verschwinden, dem die Erbauung dieser Burg viel älter zu sein scheinet, und der sie lieber einem gewissen Sibold, oder, wie er sonst geheissen haben mag, Sibeth, zuschreiben will. Zum wenigsten, schreibt er, ist solches wol so wahrscheinlich, als daß J. Edo sie nach seinem längst verstorbenen und daselbst gar nicht seßhaft gewesenen Vater benennet habe. S. seine Rüstr. Merkw. p. 61. y).

§. 37.

1384. Bekriegt den Hajo Hosken.

Im Jahre 1384, wurde er von dem Bremern in den Krieg wider den Stadtländischen Häuptling, Hajo Hosken, gezogen, der seinen Sitz bey den Esenshammern an der Wurth a) hatte. Er war Edo Wimekens Schwager, dessen Halbschwester, mit Namen Jarst, er zur Ehe gehabt, aber nachher verstoßen hatte. Er war ein alter Feind der Bremer, und that ihnen auf der Weser allen möglichen Schaden. Um sich deswegen zu rächen, vielleicht aber auch bey dieser Gelegenheit die Stadtländer unters Joch zu bringen b), rüsteten sich die Bremer zum Kriege, und verbanden sich zu dem Ende mit Edo Wimeken, und einem andern Häuptlinge aus dem Lande wider den Hajo Hosken, mit Namen Sibeth Hinrichs c). Edo Wimeken ließ sich besonders dazu von seinen Freunden um desto leichter bewegen, da er ohne dies wegen der Verstoßung seiner Halbschwester einen privat Haß gegen Hajo Hosken hatte. Er zog also gegen diesen seinen vorigen Schwager zu Felde. Und dieser, der sich so vielen Feinden nicht gewachsen sah, warf sich mit seiner besten Mannschaft in seine Festung zu Esenshamm, worauf er sich am meisten verließ, nachdem er einige Kirchen in der Gegend mit Wällen und Besatzungen hatte versehen lassen. Allein nach einer 14 tägigen Belagerung wurde Esenshamm erobert, wobey der ganze Thurm eingeäschert wurde, und Hajo Hosken selber gefangen. Edo Wimeken bat sich denselben von den Bremern aus, und schleppte ihn mit nach Jever, wo er, wie einige wollen, auf eine recht grausame Art gemartert, und nachdem man ihn recht hatte aushungern lassen, mit einem härnen Strick mitten von ein ander geschnitten wurde d). Mit dessen Ländern belehnten die Bremer einen gewissen Lübbo den der Herr Pastor Meyer Lübbo Siben nennet, und unfehlbar des Sibeth Hinrichs Sohn, so wie der Vater des Didde Lübben, genannt Ommeken, gewesen

- S. Emm. libr. 15. p. 216. Hamelm. Chron. p. 152. Renner unter 1384.
- a.) Von diesem **Wurth** soll noch heutiges Tages die ansehnliche Warfstelle unweit der Butterberg, über dem Portsieler Tief zu sehen seyn, und **Hosken-Wurth** heissen. (Meyers Rüstr. Merkw. p. 92. *).
- b.) Der Herr Pastor Meyer schreibt davon I. c. p. 90. 91. Es hätte sich der Rothenkircher Häuptling, Theodoricus, Theden Sohn, aus Furcht vor den Grafen von Oldenburg, nebst Andern mit den Bremern eingelassen, und sich ihnen

unterworfen. Weil ihnen nun der Esenshammer Häuptling, Hajo Hosken, nicht hierin folgen wollte, sondern vielmehr die Schiffarth auf der Weser unsicher machte: so wurde er, wie gemeldet, bekrieget.

- c.) So wird in Assert. Libertatis Bremensis p. 473. etc. gemeldet. "Anno 1384. feria 2. post fest. Pentecost. hat die Stadt (Bremen) sich mit Edo Wimeken, und Sibet Hinrichs, Friesischen Häuptlingen, verbunden." Vielleicht auch ist dieser Sibet Hinrichs eine Person mit dem Sibet, mit dessen ehemaligen Ländern der Kaiser Sigismundus im J. 1420 die Stadt Bremen belehnet hat, wovon das Diploma I. c. p. 460. f. zu lesen ist. Darinn wird das Land, welches ehedem dieser Sibet besessen hatte, genannt: das Land zu Buthenyaden zwischen der Jade und der Weser, das uff der Beschirmunge und Gebiete Sibetes gegangen ist.
- D.) Es offenbarte sich das göttliche Vergeltungsrecht bey dieser Grausamkeit recht augenscheinlich. Denn Renner bemerket von Hajo Hosken, daß er dem, welchen er gefangen gekriegt hatte, ein härnen Tau um den bloßen Leib gebunden, dasselbe mit einem Knebel zugedrehet, und ihm solchergestalt sein Gut abgepeiniget hätte.

§. 38

1387. Nimt Sengwarden weg.

Im Jahr 1387. nahm Edo Wimeken Sengwarden weg. Die Gelegenheit dazu war folgende. Wilm Tannen, Voigt zu Ackum, hatte Fulf Sibern, Voigt zu Schortens, es ist unbekannt warum? gefangen weggeführet. Sie waren aber beide Edo Wimekens Voigte. Dieweil nun Wilm Tannen seinen Gefangenen auf seiner Burg zu Glarendorf a) nicht sicher genug hielte: so führte er denselben zu seinem Vetter Tjart Hedden, der das Sengwarder Kirchspiel im Besitze hatte; und dieser übergab dem Wilm Tannen die Sengwarder Kirche, und zog auf seine Burg, Tjartshusen. Um nun den zu Sengwarden gefangen gehaltenen Fulf Sibern zu befreien, zog Edo Wimeken vor die dasige Kirche mit seinem Vetter Popke Inen, und eroberte sie; worauf Tjart Hedden flüchtete, und Wilm Tannen geköpfet wurde. Beider Häuser wurden darauf bis auf den Grund niedergerissen, und Edo Wimeken wollte anfänglich die Kirche abbrechen; aber Popke Inen rieth ihm, sie stehen zu lassen, und einen Voigt darauf zu setzen; wozu denn Edo Wimeken den Popke Inen selber erwählte, der darauf seine Burg zu Inhausen dem Taddiek Boyßen zu verwahren anvertraute. Wie sich dieser Lezterer die Burg hernachmals gewissenloser Weise als sein Eigenthum zueignen wollte: so überfiel ihn Popke Inen des Nachts im Bette, und ließ ihm den Kopf abschlagen b).

- a.) Glarendorpf, so wol als Tjartshausen, waren vormals feste und bemerkenswürdige Schlösser oder Burge. Hamelm. Chron. p. 454.
- b.) Von dieser Begebenheit findet sich beim Hamelmann nichts. Sie wird aber im Mscpt. und meistentheils mit gleichen Worten vom Emmio libr.15. p. 220. erzählet. Jedoch kömmt sie demselben natürlicher Weise verdächtigt vor, weil er sie nur in Jeverischen Nachrichten gefunden hat.

1387. Vermählt seinen Sohn mit Popke Inens Tochter.

Diese große Zuneigung und Freundschaft, welche Edo Wimeken zu Popke Inen trug, wurde durch eine Vermählung noch enger und fester gemacht, welche noch in eben diesem Jahre zwischen Edo Wimekens Sohn. Dodeke. und Popke Inens Tochter, Alget, oder Alheit, getroffen wurde. Doch die Freundschaft nahm sehr bald ein für Popke Inen trauriges Ende. Denn da **Dodeke** noch in eben diesem Jahre ohne Erben zu hinterlassen starb: so nahm Popke Inen seine Tochter wieder zu sich, und verheuratete sie aufs neue an den Häuptling zu Berum, Martin Sytzen. Er forderte darauf seiner Tochter Brautschatz von Edo Wimeken wieder, der ihm aber denselben hauptsächlich aus dem Grunde vorenthielte, weil er mit der Heurath seiner Schwiegertochter nicht zufrieden war, und sich durch die neue Verbindung, worinne Popke Inen mit dem Broekkischen Hause getreten war, beleidiget fand. Popke Inen wollte sich deswegen selber Recht schaffen, und zog vor Schortens, in der Absicht, es zu erobern. Wie er aber daselbst ankam, ehe Witzel, ein natürlicher Sohn des Ritters Ocko von Broek, mit welchem er sich wider Edo Wimeken verbunden hatte, nach der Abrede zu ihm gestoßen war: so wurde er von Edo Wimeken geschlagen, und nachdem sein Pferd unter ihm erstochen war, gefangen. Worauf er auf jenes Wink von einem, mit Namen Alverich Melpsen, getödtet wurde. Mscpt. Emm. libr. 15. p. 220. Ulr. von Werdum in serie Familiae Werdumanae, Mscpt.

§. 40.

1388. Wird von den Holländern gefangen weggeführt.

Im Jahr 1388. (hamelmann giebt das J. 1384. an) begegenete Edo Wimeken ein großes Unglück, indem er auf eine recht listige Art in seinem eignen Lande gefangen genommen und nach Holland abgeführet wurde. Es verhielt sich damit folgendergestalt. Er beunruhigte als ein unveränderlicher Bundesgenosse der Bremer, welche zu der Zeit mit den Holländern wegen der Handlung in Streit waren, die Schiffarth der lezteren beständig. Weil er nun im Nothfall, wenn er angegriffen wurde, in seinen befestigten Häfen und Schlössern immer von seinen Feinden eine sichere Zuflucht hatte: so waren die Holländer auf eine List bedacht, sich an ihn zu rächen. In dieser Absicht landete ein gewisser verschlagener und kühner Schiffshauptmann an das Rüstringische Ufer, unter dem verstellten Vorwande, als wenn er blos in der Absicht zu handeln angekommen wäre, wobey er sich auch listig für einen ganz andern Landesmann ausgab. Edo Wimeken ließ sich von ihm fangen; bewirthete ihn einigemal, und wurde von demselben wieder auf sein Schiff zu einen Schmause eingeladen. Kaum hatte man ihn hier in der Falle: so wurde er gebunden, und nach Holland in die Gefangenschaft abgeführet. Man warf ihn daselbst als einen Räuber ins Gefängniß, und er muste darinn 4 Jahre aushalten, bis ihn seine Unterthanen mit 14000 Baierischen Gulden wieder löseten. S. Emm. libr. 17, p. 221, Hamelm. Chron, p. 153, Renner unter dem J. 1386. Beninga Chron. p. 430. Mscpt. An welchem lezten Orte aber unstreitig durch unverständige Abschreiber für Holländer: Harlinger steht.

Renners Erzählung davon.

Zu einer Probe von Renners Art zu erzählen, will ich eben diese Begebenheit aus seiner Chronik unter den J. 1386. anführen, wobey ich nichts als die plattdeutsche Schreibart geändert habe.

Als Edo Wimeken auch zur See raubte auf die Holländer, kamen im Herbst etliche durchtriebene Holländer auf das Schaar. Diese bat Edo Wimeken zu Gaste auf seine Burg zu Jever, und hielt sie wol 2 Tage. Deswegen luden sie ihn wieder zu Gaste auf ihr Schiff, und machten ihn trunken. Da banden sie ihm Hände und Füße, zogen ihre Segel auf, und führten ihn weg nach Stavern, und darnach in den Haag in Holland. Da saß er lange, zulezt wurde er ausgelöst für 14000 Baiersche Gulden. Als er nun los war, raubte er auf die Westfriesen, die Herzog Johann von Baiern zugehörten, und auf die Holländer lange Jahre mit seinem Sohn Sybeth, und that ihnen großen Schaden. Dagegen brannten die Holländer Wangerohde, brachen Kirchen nieder, nahmen den Kelch und andre Zierrathen der Kirchen weg, schlugen 12 Mann todt, nahmen Knechte, Mägde, Kinder mit weg und eines Münzmeisters Tochter, der schatzten sie ab 500 blaue Gulden. Sie kriegten auch Sybeths Diener, deren waren 48 die baten sie auf ihr Schiff zu Gaste, warfen sie hernach über Bord, auch thaten sie in Wangerland großen Schaden. Dieser Edo Wimeken war gebohren zu Donkgaß, da wurde er verjaget. Da kam er über die Jade, hängte Leute an sich und bauete Jever. Desgleichen bauete er Sybethsburg, die Hajo Herves vollbrachte.

§. 42.

Rächt sich an den Holländern, 1392, 1398, Stirbt 1410.

Kaum war Edo Wimeken aus dieser harten Gefangenschaft wieder in sein Land angekommen: so war er auf nichts als Rache bedacht. Gleich im ersten Jahre 1392. nahm er den Holländern zur See alles weg, was er nur konnte a). Und vielleicht war diese Rache auch die Ursache, weswegen er sich mit den Seeräubern einließ, denen er besonders im J. 1398. in seinem Lande Aufenhalt und Schutz gab b). Da es aber mit dieser Kaperei unstreitig wol zu weit gieng, und auch andre Schiffe, als die Holländischen, mit herhalten musten: so kann es aus diesem Grunde herrühren, daß im J. 1398. Oldenburg, Bremen und andre Städte sich wider ihn verbanden c). Endlich starb er im J. 1410. d) in einem sehr hohen Alter e) nachdem er 55 Jahre regieret hatte f).

Wenn man die wenigen Nachrichten, die man von seinem Leben findet, mit Aufmerksamkeit überdenket: so kann ihm der vorhin §. 31. gegebene Caracter ohne Ungerechtigkeit nicht abgesprochen werden. Doch ist auch nicht weniger wahr, daß man ihn wider manche Vorwürfe, besonders der Härte und der Grausamkeit, wol schwerlich ganz vertheidigen kann; obgleich durch die Betrachtung der Umstände der damaligen Zeiten und der Nothwendigkeit, sich in seiner neuen und ihm so

sauer und streitig gemachten Regierung zu behaupten, vieles kann gemildert und entschuldiget werden.

- a.) Mscpt Renner unter 1386. (§. 41.)
- b.) Harkenroth in not. ad Beningam p. 179. führet aus einer geschriebenen Hamburgischen Chronik an, daß die Seeräuber, Victalje-Broeders, sich bey den Ostfriesischen Häuptlingen, besonders auch bey Edo Wimeken op Rustringer feere 1398. aufgehalten hätten, von ihnen beschützet wären, und die Beute mit ihnen getheilet hätten.
- c.) Assert. Libert. Brem. p. 474. wo es heist: Anno 1398. die Ulrici Episcopi haben Graf Christian zu Oldenburg, und die Städte, Lübeck, Bremen, und Hamburg sich wieder Edo Wimeken vereiniget.
- d.) Emm. libr. 15. p. 252. Beninga Chron. p. 180. Winkelm. p. 18. Beninga sagt, daß er zu Stavern gestorben und begraben sey, wohin er geflüchtet wäre, da ein Graf von Oldenburg mit der Stadt Bremen sich 1408. wider ihn verbunden, und ihn überzogen hätte. Nach dem Hamelmann hätte er noch 1414. gelebet; welches aber wol ein Irthum ist, indem die Zeit seines Todes einstimmig in das J. 1410. gesetzet wird. (S. Ham. Chron. p. 168.)
- e.) Es ist sehr wahrscheinlich, daß Edo Wimeken bey seiner Erwählung 1355. schon bey Jahren muß gewesen seyn. Denn er wurde hauptsäglich wegen des Krieges wider Oldenburg erwählet, und es ist nicht zu vermuthen, daß man zum Anführer einen jungen und unerfahrnen Mann werde genommen haben. Dieses wird auch durch Emmii Ausdruck, und durch das Mscpt. bestärket. Der erste spricht: Edo Wimeken habe sich, wie er erwählet wurde, diuturna-militia berühmt gemacht; und im Mscpt. heist es: Er habe schon lange zu Dangast auf einem Steinhause im Holze gewohnet, ehe er erwählet war zu einem Capitain. Nimt man nun an, daß er bey seiner Erwählung 1355. wenigstens 35 Jahr alt gewesen sey: so wäre er 1320. gebohren worden, und 90 Jahr alt geworden. Emmius sagt, er sey senio longo confectus gestorben.
- f.) Winkelmann, so wie Hamelmann Chron. p. 460. sagen, daß er 37 Jahr regieret habe. Dieses muß wol nothwendig ein Irrthum seyn; vielleicht ist es auch nur ein Druckfehler, und soll 57 heißen; indem er nach dem Winkelmann und der genealogia Jeverana & Kniphusana im J. 1353. von den Rüstringern zuerst erwählet ist, da denn 57 Regierungsjahre heraus kommen.

§. 43.

Edo Wimekens Schwester Hilled. 2. Tabelle. 3. Tabelle.

Edo Wimeken hatte eine Schwester, mit Namen Hillet. Dieselbe wurde an Iko Onneken a) vermählet, und ihr Bruder gab ihr zum Brautschatze das Haus Inhausen mit b), doch unter der Bedingung, daß dasselbe an ihn oder seine Erben wieder zurückfallen sollte, wenn aus ihrer Ehe keine männlichen Erben erfolgen würde. Dieses geschah nun nicht, sondern Iko Onneken zeugte nur mit dieser seiner Gemahlinn eine Tochter, Tjadert, welche hernach an Hero Tansen von Sandel c) verheuratet wurde. Ob nun gleich Inhausen solchergestalt an Jeverland hätte zurück fallen müssen: so blieb doch Iko Onneken nach seiner Gemahlinn Tode auf Inhausen sitzen, schloß seine Tochter gänzlich davon aus, und brachte es auf

seinen natürlichen Sohn, **Alke** d), ungeachtet daß Hero Tansen wegen seiner Gemahlinn vielfältig auf die Auslieferung desselben gedrungen hatte. **Alke** brachte es weiter auf seine Nachkommen, welche aber alle als unrechtmäßige Besitzer anzusehen sind e).

- a.) Im Mscpt. heist Iko Onneken ein Schwestern-Sohn von **Ivest** von Oldeborg, die Hajo Harles Gemahlinn war. Und Emmius nennt ihn libr. 15. p. 220. einen Anverwandten von Edo Wimeken.
- b.) Dieses **Inhausen** war ein festes Schloß auf der Sengwarder und Fedderwarder Gränze, und ist schon längst verfallen und eingegangen. Man sieht jetzo nur noch davon die Kenzeichen von dem herum gegangnen Graben. Der Ort, wo es gestanden, wird jetzo die alte Mühlenstäte genennet, weil die Sengwarder Windmühle daselbst stand, ehe sie in die Nähe von Hooksiehl verlegt wurde. (Winkelm. Chron. p. 20.) Dessen Festungswerke sind von Edo Wimeken dem Jüngeren im J. 1494. geschleift. (Emm. libr. 35. p. 527.) Von dessen Ruinen baute Tido von Kniephausen das große Vorwerk, Villam amplissimam, Tidefeld. (Emm. Fr. Or. descript. chorogr. p. 54.)
- c.) **Hero Tansen** war ein Sohn des zu Edo Wimekens Zeiten mächtigen Richters zu Sandel, **Tanno Iben**. Beim Emmio heist er schlecht hin Tanno.
- d.) Iko Onneken hielt sich bey **Hilled** Lebzeiten eine Beischläferinn, die **Tetta** hieß. Er zeugte mit derselben 4 Kinder, **Benlup; Wilke; Alke; Gerd,** welche er bestens zu erziehen bemüht war und herzlich liebte.
- e.) So wird uns die Inhäusische Sache in Winkelmanns Chronik p. 20. f. und in der Genealogia Jeverana & Kniphusana vorgestellet. Sie ist zwoen Schriften beigefügt, davon die Eine unter dem Titel: Abgenötigte kurze doch gründliche Gegen-Information auf der Herren von Kniephausen 1649. - unbegründete Information; die Andre aber mit dem Titel Examen Remonstrationis Kniphusanae, 1654. gedruckt ist. Hamelmann in seiner Chronik setzt diese Sache nirgends deutlich und ordentlich auseinander; sondern gedenket derselben nur beiläufig p. 241. wobey er sich auf eine vorhergehende Nachricht von Iko Onneken beruft, die ich aber nicht in seiner Chronik finde. So viel sagt er deutlich, daß Iko Onneken kein Eigenthum noch Recht an Inhausen gehabt habe, als in so ferne er mit seiner ersten Hausfrau, Hilled, eheliche Leibeserben gewinnen würde; und wofern solches nicht geschehe (wie es sich denn auch zugetragen) daß auf solchen Fall Edo Wimeken und seinen Erben die Burg Inhausen wiedrum zufallen sollte. Kurz vorher aber schreibt er, daß dem Iko Onneken weder aus der ersten, noch auch aus der andern Ehe männliche Leibeserben gebohren sind. Daraus scheint zu folgen, daß des Iko Onneken Tochter Tjadert, nicht von der Hilled, sondern von der andern Frau sey. Wie denn auch Hilled niemals Edo Wimekens Schwester genennet wird. Ein wichtiger Zweifel, daß diese Hilled Edo Wimekens Schwester wol nicht könne gewesen seyn, scheint auch in der Zeitrechnung zu liegen. Hilled kriegte zu ihrem Brautschatze Inhausen mit. Edo Wimeken erhielt aber dasselbe erst im Jahre 1387. Folglich ist Hilled erst in diesem Jahre mit Iko Onneken vermählt worden. Wenn man nun gleich annimt, daß sie damals schon 35 Jahr alt gewesen sey: so wäre sie doch erst im J. 1352. gebohren. Nun aber ist Edo Wimeken wahrscheinlich ums J. 1320. gebohren; folglich wär Hilled 32 Jahr jünger, als Edo Wimeken, welches wohl nicht füglich sein kann. S. zurück §. 42. e.) Meyers Rüstr. Merkw. p. 206. §. 7. l.)

Vorstellung der Inhäusischen Sache aus dem Ulr. von Werdum. 4. Tabelle.

Weit anders erzählet Ulrich von Werdum, der im 6ten Gliede von der Tjadert und dem Hero Tansen in grade Lienie abstammet, die Inhäusische Sache in seinen ungedruckten Familien-Nachrichten a), mit welchen auch Emmius übereinstimmet b). Nach dessen Berichte besaß Popke Inen, Häuptling zu Inhausen, das Schloß und die Herrschaft dieses Namens, welche aus dem Sengwarder Kirchspiele von 180 Familien, lauter Unterthanen bestand, als ein von seinen Vorfahren auf ihn vererbtes Gut. Er hatte seiner Frau, Rambde von Oldeburg, drei Töchter gezeuget, mit Namen Alget, Hillet und Hise. Alget wurde mit Edo Wimekens Sohn, Dodeke. vermählet. (darauf folgt die Erzählung wie oben §. 39.) Nachdem Popke Inen vor Schortens geblieben war: so nahm Edo Wimeken geschwinde Inhausen weg, und sezte Iko Onken drauf, zu dem sich auch Popke Inens beyde Töchter, Hillet und Hise, begeben musten. Dieser Iko Onken war aus Butjadingerland, zwar von geringen Vermögen c), aber doch ein rechtschaffener und tapferer Mann. Deswegen erwählte ihn auch Hilled zu ihrem Manne, Hilled starb nicht lange drauf ohne Kinder; und Iko Onken verheuratete sich bald wieder mit des Mauritii Rankena Schwester, Hise, mit welcher er eine Tochter zeugte, die Tjader genennet wurde. Hise wurde gleich im Kindbette von Iko Onkens Beischläferinn. Tetta, mit einem vergifteten Warmbier vergeben, als die Tjader in der Kirche zu Sengwarden getauft wurde. Nachdem Tjader herangewachsen war: so wurde sie an Hero von Sandel verheuratet, dessen Großmutter mütterlicher Seite des Popke Inen Schwester gewesen war. Dieser Tjader übergab nicht nur ihr Vater, Iko Onken, alle seine wegen Baukosten oder aus sonstigen andren Gründen sich bis hieher vorbehaltene Anforderungen auf Inhausen; sondern es trat auch Hise von Inhausen und ihren Schwestern, Alget und Hilled ihr angeerbten Rechte auf Inhausen an diese Tjader auf das vollständigste ab, so daß sie mit ihrem Manne, Hero von Sandel, einige Zeit ruhig und ohne Widerspruch zu Inhausen wohnte d).

- a.) Sie sind lateinisch geschrieben, und der Titel heist: Series Familiae Werdumanae, usque ad annum MDCLXVII. U. v. Werdum. Sie sind von dem Herrn Andreas Arnold Gossel, vormahligen Prediger zu Werdum, und nachmahligen Hofprediger zu Aurich, ins deutsche übersetzet, aber auch nicht gedruckt. (Ostfriesl. Pred. Denkm. p 99. Bertrami parerga p. 87.) b.) libr. 23. p. 362. f.
- c.) Zum Beweise führt U. v. Werdum in einer Anmerkung aus einer alten Nachricht an: Ike was so arm, he hadde einen Mann schlagen, do vlog he hen to Witzelde, und kunde den Mann nicht bytalen: Noch segt Binlup vor Lorheit, dat Ike Inhusen kofft hefft, all wat se tegen den Breef segt, dat lügt se vuliken.
- d.) Mit dieser Erzählung stimmt das Mscpt. überein, mit dem Zusatze, daß Edo Wimeken den Iko Onken unter angelobter Treue auf Inhausen gesetzet, doch mit der Bedingung, daß dasselbe wieder an Edo Wimeken oder seine Erben zurük fallen sollte, wenn Iko Onken mit der Hilled keine Kinder zeugen würde. Von dieser Bedingung weiß Ulrich von Werdum nichts; Emmius hingegen hat sie allerdings in Jeverischen Nachrichten gefunden, woraus er sie, obgleich nach seinen bekannten Gesinnungen erzählet. Addunt Jeverani, sed sine teste postremo ita pactum esse, ut si Ico ex Hilleda liberos non gigneret, arcis omne Jus ad se (Edonem)

posterosque suos rediret. Eam fabulam suis rebus percommodam, si fidem inveniat, arbitrantur.

§. 45.

Renners Bericht davon.

Renners Bericht von eben dieser Sache ist folgender: In alten Zeiten, schreibt er p. m. 506. wohnte ein Mann in Oestringen, genennet Popke Inen, der hatte eine Burg mit Namen Inhausen, dieselbe war damals wol vor 100 Jahren verstöhret, man weiß aber nicht, wer es gethan hatte; man argwohnte wol auf die Bremer, aber man weiß es doch eigentlich nicht. Nun hatte Popke Inen mit seiner Frau Ahlheit zwo Töchter, genennet Hildet und Hyse. Die eine Tochter Hildet verlobte er an Iko Onken zur Ehe. der war eilf Jahre alt, darum gab er sie ihm nicht so gleich. Er gelobte ihr mit zugeben das halbe Schloß Inhausen und die Hälfte aller dazu gehörigen Erbgüter. Unter der Zeit kam Edo Wimeken. Häuptling zu Jever, und verbot Iko Onken, daß er sich des Schlosses Inhausen und seiner Braut enthielt, denn er hätte Einsage auf das Schloß. Dasselbige sagte Popke Inen auch, dem das Schloß zugehörte. Deswegen kam er und gab Edo Wimeken die Kirche zu Sengwarden, die befestigte er, und war damit wol zufrieden. Da zog Iko Onken vor großer Wehmuth aus dem Lande fast auf ein Jahr. Unterdessen wurde Popke Inen todt geschlagen. Da verschrieben etliche gute Leute Iko Onken wieder nach Hause, und riethen ihm, daß er Edo Wimeken auskaufte, und Hildet zur Ehe nähme. Dieses that er, und gab 500 blaue Gulden, dazu muste Iko mit Sechsen schwören, daß Popke Inen ein rechter Erbe zu Inhausen wäre. Nachdem dies geschehen, war Edo Wimeken zufrieden mit Iko. Da nahm Iko die Hildet und baute Inhausen wieder auf, nemlich den Thurm von neuen und ein neues Haus mit einem Graben, und kaufte seiner Frauenschwester Hyse ihre Hälfte des Schlosses und aller Erbgüter ab, beydes Grund und Boden, und behielt es mit der Kirche zu Sengwarden ruhig wol 60 Jahre und darüber. Er zeugte einen Sohn Ine; Ine nahm eine Frau mit Namen Tjader zur Ehe, und zeugte einen jungen Inen. Darauf starb ihr Mann Ine; da nahm sie einen andern Mann, und zeugte das mit einen Sohn Zyrich geheissen, der forderte von Iko Onken der Mutter halben den vierten Theil der Güter, und wollte Iko Frieden haben, so muste er ihm geben 500 Rheinsche Gulden, solches riethen ihm gute Leute. Hyse vorgemeldet behielt ihr Patrimonium, so lange als sie lebte, und lebte nach ihrer Schwester Hildet Tode wohl 50 Jahre, und da sie starb, gab sie viele Güter um Gotteswillen in etliche Kirchen in Oestringen. Hernach beschlief Iko Onken eine Jungfer mit Namen Tette, und zeugte damit Benlux und Alke, Schwester und Bruder. Darnach nahm Iko Mauritii Kanken von Wittmund Schwester, Hyse Kanken zur Ehe, und zeugte eine Tochter, Tjader genennet, wobey Hyse im Kindbette starb, und man sagte, daß Tette sie vergeben hätte. Diese Tjader nahm zur Ehe Hero Tansen, Tanne Inen Sohn zu Sandel, und zeugte eine Tochtert Wymoeth, welche Foeke Bonings zu Gödens kriegte. Nach Hyse Kanken Tode nahm Iko Onken die Tette, die er beschlafen hatte, zur Ehe, in der Kirche zu Sengwarden. Nun raubte Hero Tansen zur See, und that sonst viel böses; da baten die Friesen Hajo Haralda, daß er Alken Inhausen übergeben mögte, und Hero Tansen (zog) in Harlingerland ins Kirchspiel zu Werdum, da seine Nachkommen noch wohnen und heissen die Junkern von Werdum.

Edo Wimekens Halbschwester Jarst.

Edo Wimeken hatte auch eine Halbschwester, die **Jarst** hieß. Sie war erstlich an den Häuptling zu Esenshamm, Hajo Hosken vermählet, wurde aber von demselben hernach wieder verstoßen, weswegen Edo Wimeken ihn im J. 1384. überzog, nach Jever gefangen mit sich schleppte, und auf eine recht traurige und grausame Weise hinrichtete, wie oben §. 37. gesagt ist. Nachhero vermählte Edo Wimeken seine Halbschwester wieder an Ulrich von Sediek, und gab ihr zum Brautschatze über 700 Grase Landes mit. Jarst hinterließ Kinder, von welchen die Häuptlinge zu Gödens, die **Bojingi** abstammen, die hernach einige Anforderungen an Edo Wimekens Erbschaft machten, und worüber der Vergleich zu Tanno Dürens Zeiten zu Oldenburg zu Stande kam.

S. Renners Chronik unter den J. 1384, und 1435.

§. 47.

Kinder, Kindeskinder. 2. Tabelle. 5. Tabelle

Mit seiner Gemahlinn hatte Edo Wimeken zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn **Dodeke**, war mit Popke Inens Tochter Alget, vermählet, und starb im Jahre 1387. ohne Erben. (§. 39.) Die Tochter **Frouwe**, blieb also die einzige Erbinn von Jeverland. Sie wurde im Jahr 1392. mit **Lübbe Sibets**, Häuptling zu Burhave in Butjadingerland vermählet a), und zeugte mit demselben drei Kinder, 1) **Hajo Harles** im J. 1393. 2) **Sibet Papinga** im J. 1394. 3) **Reinolda** 1397. b). Obgleich **Lübbe Sibets** den Edo Wimeken überlebet hat, wie es sich weiter unten finden wird: so kann man doch nicht sagen, daß er zur würklichen Regierung über Jeverland gelanget sey c). Im Gegentheil liest man, daß sein jüngster Sohn **Sibet Papinga**, seinem Großvater als zweiter Häuptling über Rüstringen, Oestringen und Wangerland gefolget sey d).

a.) Dieser Lübbe Sibets wird von Renner unter dem Jahre 1414. und in seinem Geschlechte der Häuptlinge in Butjadingerland Didde Lübbens Sohn und unter dem J. 1475. Didde Lübbens Kindeskind genennet, welches aber beides unstreitig falsch ist, weil Lübbe Sibets und Didde Lübben zu gleicher Zeit gelebet haben, und des Erstern Sohn, Hajo Harles mit des lezteren Tochter Ivest vermählt gewesen ist. Von seinem Geschlechte habe ich in der 5ten Tabelle einen Versuch gegeben. b.) Hamelm. Chron. p. 460. f. Winkelm. Chron. p. 17. Borcholt p. 371. Genealogia Jeverana & Kniphusana. Emmius, Renner und Andre haben zwar die Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga und der Reinolda geleugnet, und behauptet, daß Lübbe Sibets denselben mit einer andren Gemahlinn gezeuget habe Allein das Gegentheil ist, wie ich hoffe, bis zu höchsten Wahrscheinlichkeit von mir gezeiget in dem Beweise, daß die beyden Jeverischen Häuptlinge, Hajo Harles und Sibet Papinga, vollbürtige Brüder gewesen sind, von des Aelteren Edo Wimeken Tochter Frouwe und deren Gemahl Lübbe Sibets gebohren.

- c.) Es findet sich davon wenigstens nicht die geringste Nachricht, und man zweifelt also um desto mehr daran, wenn man bedenket, daß Hajo Harles und Sibet Papinga schon bey ihres Großvaters Tode sehr erwachsen gewesen sind.
- d.) Es geschah dieses nach dem alten Friesischen Rechte, vermöge dessen der jüngste Sohn allezeit, wenn kein Testament da war, in der Regierung folgte. Diese Gewohnheit, wovon der Herr Regierungsrath von Wicht eine Dissertation geschrieben, unter dem Titel: De Origine & causa statuti Ostfrisici, quo fratri minori sedes paterna prae majoribus natu possidenda in successione relinquitur (O. L. R. Vorber. p. 18.) war nicht nur bey den Gemeinen Eingesessenen üblich; wie sie es noch bis auf den heutigen Tag ist: sondern sie erstreckte sich auch als ein Recht auf die Häuptlinge, so daß allemal der Jüngste in der Regierung folgte, und sein übriges Geschwister durch Geld oder Land oder auf andre Art abfinden muste. "Was die Succession betrifft; heist es in der O. H. u. L. libr. I Cap. 4. §. 8. p. 29. so findet sich, wenn kein Testament von dem Vater gemacht worden, daß als denn der jüngste Sohn die Herrlichkeit bekommen, und die andren Brüder abgefunden habe. Es erhellet dieses auch aus dem Emmio, der libr. 14. p. 211. schreibt: " Luart, Häuptling zu Embden, hatte 5 Söhne, Fridrich; Wiart; Luart; Enno; Kampo. Kampo folgte, weil er der Jüngste war, nach dem Landrechte dem Vater in der Regierung, und wurde Rector urbis genannt." Siehe auch in Müllers Dissertation hin und wieder, z. E. p. 85. 98. 131. Am leztern Orte heist es: Quando vero ab intestato erat succedendum, tunc natu minori ex antiguissima Frisiae consuetudine, postea quoque legibus inserta, paterna ditio obveniebat, qui natu majoribus portionem hereditariam solvere tenebatur; id quod Ulricus de Werdum per totam gentis suae historiam probatum dedit. Das Recht der Erstgeburth hat Graf Edzard I. zu Ostfriesland zuerst in seinen Testamenten von 1512. und 1527. eingeführet. S. O. H. u. L. Tom. I. libr. 4. N. 36. 37. 38.

§. 48.

Lübbe Sibets wird in den Krieg mit den Bremern verwickelt. 1400.

Dieser **Lübbe Sibets**, des Edo Wimeken Schwiegersohn, wurde im J. 1400. in den Krieg mit eingeflochten, der zwischen der Stadt Bremen und den Häuptlingen in Butjadingerland von dem Flusse **Hethe** a), bis an die Jade ausbrach. Die Butjadinger hatten den Bremern mit Rauben und Brennen zu Wasser und zu Lande großen Schaden zugefüget. Und weil auch diejenigen, welche im J. 1384. unter die Bremische Oberherrschaft gerathen waren, allerlei Verdruß und Unrecht von ihren Landesleuten erfahren musten, worüber sie bey der Stadt Bremen sich beschwehrten: so wurde diese deswegen schlüssig, die Butjadinger zu bekriegen. Die Bremer fielen also mit Hülfe des Grafen Mauritii und der Ritterschaft aus dem Erzstifte Bremen mit mehr als 6000 Mann in Butjadingerland ein, machten die ansehnlichste Beute, und setzten das ganze Land in die kläglichste Verwüstung. Hamelm. Chron. p. 162. Emm. libr. 17. p. 245. Meyers Rüstr. Merkw. p. 93.

a.) Diese Hethe muß damals ein ziemlicher Fluß gewesen seyn, indem die Bremer mit großen Flössen zu Roß und zu Fuß setzten; und bey ihrem Zurückzuge eine Schiffsbrücke von 20 Eken oder Flossen schlugen, die sie mit einer aufgeworfnen Schanze gegen die Feinde verwahrten.

Ihm wird Kniphausen geschenket.

Diesem Lübbe Sibets wurde auch im J. 1414. von Magister Ulricus zu Kniephausen, einem vornehmen Richter und Blutsfreunde von Edo Wimekens Gemahlinn, nach seiner Tochter L. Absterben sein Schloß Kniphausen geschenket a). Dem Ansehen nach ist diese Schenkung erst zu Hajo Harles Zeiten im J. 1438. durch die Tochter vollzogen worden b).

- a.) Borcholt p. 378.
- b.) So verstehe ich die Worte im Mscpt. Anno 1438. hat Liedeken, Meister Ulrichs zu Knipens Tochter, Hajo Harles und Lübbe Onken und ihren Nachkömmlingen das Erbgut zu Knipens, und wo sie was liegen hatte in Oestringen, freiwillig und ungezwungen gegeben bey Everhardi des Pastoris, und Deterdi, des Vicarii zu Fedderwarden Zeiten.

Zweites Hauptstück.

von

Sibet Papinga, dem Jüngeren

zweitem Häuptling, von Jever, Rüstringen, Oestringen und Wangerland.

§. 50. Sibet Papinga kommt zur Regierung.

Sibet Papinga a), zum Unterschied von seinem Uebergroßvater der **Jüngere** genannt, war bey dem Absterben seines Großvaters 16 Jahr alt, und folgte demselben in der Regierung. Er wurde von demselben von Kindheit an erzogen, und hatte hinwider vor demselben auch noch in der Asche eine recht kindliche Liebe, so daß er sich auch bisweilen seinen Sohn nannte, und von andern dafür gehalten wurde b). Zu seinem Sitze erwählte er die Sibetsburg, welche sein Großvater erbauet hatte c).

- a.) Der Herr Past. Meyer führt in seinen Fries. Merkw. p. 87. aus dem Eil. Loringa an, daß er sich Sibeth Papinga geschrieben habe, aber aus was für Ursachen meldeten die Chroniken nicht.
- b.) Emm. libr. 17. p. 253. Sibetus ab avo Edone educatus in pueritia, & filii loco habitus, eundem vicissim etiam defunctum ut patrem celebravit Nonnunquam etiam Edonis filium sese nuncupavit. Nach dem Zeugenverhör beim Borcholt p 374. b. hat Edo Wimeken seine drei Kindeskinder nach ihrer Mutter, Frouwe, Absterben zu sich genommen
- c.) §. 36.

§. 51.

Caracter.

Alles, was man von demselben liest, giebt ihn uns als einen großen, tapfern und entschlossenen Herrn zu erkennen, der sich nicht nur bey allen Friesischen Häuptlingen, sondern auch bey auswärtigen Fürsten und Grafen Ehre und Hochachtung erworben, und dessen Ansehen und Macht in die grösten Angelegenheiten seiner Zeit den wichtigsten Einfluß gehabt haben. Er vermählte sich zweimal; beide Ehen aber sind unfruchtbar gewesen.

Verrichtungen 1414. Schickt den Bremern Hülfe wider Didde Lübben.

Im Jahr 1414. ließ derselbe a) einiges Volk von den Bremern stoßen, welche den Stadtländischen Häuptling **Didde Lübben**, mit Nachdruck angreifen und demütigen wollten b). Dieser Didde Lübben stand anfänglich mit den Bremern in gutem Vernehmen. Sein Vater war Bremischer Lehnsmann (§. 37.) Und als diejenigen, welche im J. 1384. unter die Bremische Herrschaft gerathen waren, sich im J. 1400. bey den Bremern über ihre Feinde beklagten, und Hülfe von denselben erlangten: (§. 48) so übergab Didde Lübben diesen lezteren bey ihrem abermaligen Besuche in dem folgenden Jahre freiwillig Langwarden, wo er seinen Sitz hatte, und erhielt dadurch für sich und die Seinigen einen guten Frieden c). Allein nach und nach schlich sich Argwohn und Misvergnügen zwischen beyden Theilen gegen einander ein, besonders im J. 1407. da die Bremer, um sich im Lande recht fest zu setzen, nicht weit von Athens eine Festung erbauten, die sie Friedeburg hießen. Endlich kam es zum Kriege, der in diesem 1417. Jahre aufs heftigste und für Didde Lübben äusserst verderblich wurde. Denn die Bremer nahmen ihm alles ab, und ließen sich das Land zu schwören. Zwar seine Erbgüter wurden seinem Sohne Didde gelassen: doch muste der Vater nebst seinen übrigen Söhnen, Gerold und Onke eidlich angeloben, ohne Einwilligung des Rathes im Stadtlande nicht zu wohnen.

- a.) Renner ad h. a. und Hamelmann schreiben dieses zwar Edo Wimeken zu. Allein da dieser schon 1410. gestorben war; (§. 42) und doch ausdrücklich der Herr zu Jever, Rüstringen, Oestringen und Wangerland von Hamelmann genannt wird: so glaube ich nicht viel zu wagen, wenn ich hier für Edo Wimeken Sibet Papinga setze; um so mehr, da auch Emmius ihn zu bezeichnen scheinet. In ejus belli usum auxilia Oldenburgensium aliorumque ex regione vicina conciliata.
- b.) Hamel. Chron. p. 168. Emm libr. 18. p. 261. Meyer Rüstr. Merkw. §. 19.
- c.) Emm. libr. 17. p. 245.

§. 53.

1418. Fordert eine Schatzung von den Butjadingern.

Im Jahre 1418. verglich Sibet Papinga sich mit den Häuptlingen der 5 Kirchspiele zwischen der Jade und der Heth, als Ekwarden, Langwarden, Burhave, Wattens, Blexen, daß sie sämtlich von der Gemeinheit solcher 5 Kirchspiele eine ansehnliche Schatzung heben wollten a). Wie sie ihnen geweigert wurde: so entstanden daraus weitläufige Mishelligkeiten, welche aber durch Vermittelung kaiserlicher Abgesandten, die sich damals zu Lewarden aufhielten, beigeleget, und zum Stillstande bis ins folgende Jahr gebracht wurden. Und dieser Stillstand wurde von Sibet Papinga und Sieben seiner nächsten Freunde mit Siegel und Briefen bestätiget. Als derselbe fast zu Ende gelaufen war: so rüstete sich Sibet Papinga mit aller Macht zum Kriege wider die Butjadinger. Er verband sich auch zu dem Ende mit Graf Christian von Oldenburg; und dieser, den ein von den Bremern erlittener Schimpf b) noch schmerzte, ließ sich in das Bündniß ein, nahm den Bremern viele Eken ab,und setzte damit sein und des Sibet Papinga Volk über die Jade. Sie

fanden aber einen stärkeren Widerstand, als sie sich vorgestellet hatten. Graf Christian gebrauchte zwar die Kriegeslist, und schickte 100 Soldaten die Weser hinunter nach Blexen, welche daselbst sengten und brennten, in der Absicht, den Feind von der Jade weg und dahin zu locken. Allein dieser merkte die List, und blieb bey der Jade. Als darauf auch Graf Christians Volk bey Blexen fast gänzlich geschlagen wurde, und Sibet Papinga und die Seinigen dieses auf der Jade vernahmen: so zog er sich traurig zurück. Darauf bemächtigten sich die Bremer des ganzen Landes, und ließen sich dasselbe nebst den Häuptlingen zu schwören. Unter andern betraf dieses Schicksal auch den **Lübbe Sibets**. Denn ob gleich seine Kirche zu Burhave mit großen Bollwerken versehen, und die festeste im ganzen Lande (Ostfriesland) war: so wurde sie doch zur Uebergabe gezwungen, nachdem die Bremer wol 4 Wochen davor gelegen hatten; wobey ihm jedoch sein Erbe und Gut gelassen wurde. Darauf wurde der Thurm gestürzet, und das Bollwerk in den Graben geworfen.

Hamelm. Chron. p. 169. Emm libr. 18. p. 269. Renners Chron. unter dem J. 1419. Meyers. Rüstr. Merkw. p. 108. §. 21.

a.) Da hier Sibet Papinga unter die Häuptlinge Butjadingerlandes gesetzet wird, und nebst ihnen eine Schatzung in einem frembden Lande forderte: so scheint es, daß er dieses auf Verlangen seines Vaters, des Lübbe Sibets gethan habe. Was es sonst mit dieser Forderung eigentlich für eine Beschaffenheit gehabt habe, läst sich aus Mangel gnugsamer Nachrichten von dem eigentlichen Verhältnisse, worin das gemeine Land mit den Häuptlingen stand, nicht wol bestimmen. So viel scheint aus der Vergleichung mit dem Emmio zu erhellen, daß die Gemeinheit, oder wie sie Emmius nennet, der Plebs, entweder unter dem Schutze der Bremer stand, oder es mit ihnen hielte; und daß also diese Schatzung eine neue bisher nicht übliche Abgabe und eine Strafe für sie sein sollte.

Uebrigens sieht man hieraus, daß Sibet Papinga, der noch im vorigen Krige den Bremern beigestanden war, nunmehro derselben Feind geworden sey, und dieses ohne Zweifel wegen der grausamen Hinrichtung der beiden jungen Häuptlinge, Didde und Gerold, welche in diesem Jahre erfolgte.

b.) Dieser Schimpf bestund darinn: Als die Bremer im J. 1407. die Friedeburg bey Athens erbauten: so verdroß dieses den Grafen, daß ihn dieses Schloß gleichsam vor die Nase gesetzt wurde. Er kündigte deswegen den Bremern den Krieg an, war aber so unglücklich, von denselben gefangen, und nach Bremen abgeführt zu werden, wo er seine Freiheit unter harten Bedingungen wieder erkaufen muste, indem er das Land Wührden nebst der Gerechtigkeit, so er in Wigmodia, das im Stift Bremen, zu Lehe und Santstede hatte, verpfänden, dabey sich auch verpflichten muste, kein Schloß oder Feste an der Weser zu bauen. (Hamelm. Chron. p. 167. f. Emm. libr. 17. p. 252. Renner unter dem J. 1407. Meyer Rüstr. Merkw. p. 96.) Nach den beyden leztern war auch bey Graf Christian, wie er die Bremer überzog, einiges Volk von Edo Wimeken. Und wie im folgenden Jahr 1408. der Friede zu Stande kam: so wurde unter andern auch dieses von Bremen eingerücket, daß, fals Edo Wimeken und seine Parthei der Bremer Feind bliebe, die Grafen von Oldenburg mit aller Macht der Stadt wider ihn beistehen sollten.

1420. Vermählt sich zum erstenmale.

Im Jahre 1420. vermählte er sich mit **Tetta**, einer Schwester des damaligen mächtigen Häuptlinges von Broekmerland, **Ocko des Jüngern**, und verband sich zugleich mit diesem seinem Schwager wider ihre gemeinschaftlichen Feinde die Holländer. Beiderseits Völker stießen darauf zusammen und reinigten die Rüstringischen Küsten von den Räubern. Emm. libr. 19. p. 284.

§. 55.

1421 Trit in Bündniß mit dem Pfalzgrafen am Rhein.

Im Jahr 1421. schloß er nebst seinem Schwager, Ocko, dem Rath und Volke zu Groningen und Andern auf die allgemeine Ruhe und Sicherheit abzielende Tractaten mit Johann, Pfalzgrafen am Rhein, Herzog zu Baiern, Grafen zu Holland und Seeland. Sie sind zu Briel den 1. September gezeichnet; und die Urkunde davon steht in plattdeutscher Sprache in der O. H. u. L. Tom. I. libr. 2. N. 18. Siehe auch Emm. libr. 19. p. 285

In diesen Tractaten wird er Eden Sohn genennet, und er unterschreibt sich Sibet Eden, Hövetling in Rüstringen. Unter andern Puncten wird darinn fest gesetzet, "daß die Holländer und Seeländer frei in Friesland handeln könnten, doch sollten sie den gewöhnlichen Zoll bezahlen; daß es mit den gestrandeten Gütern nach der Gewohnheit eines jeden Orts sollte gehalten werden; daß besonders Eden (Wimeken) Gefangenschaft und Schatzung zu Stavern (§. 40.) und aller deswegen den Holländern von demselben und seinem Sohn Sibet Papinga zugefügter Schade hiemit sollten vergeben und vergessen seyn u. s. w."

§. 56.

1422. Befördert den allgemeinen Frieden im Friesland.

Im Jahr 1422. machten Sibet Papinga und dessen Schwager Ocko, sich wieder um ganz Friesland verdient, indem sie zu Grönningen mit dem dasigen Rathe zusammen traten und einen allgemeinen Schluß abfasseten, der, so wie der Vorige, die Beförderung der öffentlichen Ruhe zum Hauptendzwecke hatte. Dieser Schluß ist bei Emmio libr. 19. p. 287. f. zu lesen; und ihm trat auch fast der ganze Adel in Friesland bey nach der O. H. u. L. Tom. I. libr. 2. N. 20. Siehe auch Beninga Chron. p. 225.

Hier schreibt er sich auch Sibet, Hövetlink zu Rüstringen. Unter andern heist es darinnen; "die Friesischen Kaufleute sollten allenthalben sicher und frei reisen und handeln, und nicht mit ungewöhnlichen Zöllen beschwehret werden; Niemand sollte wegen einer fremden Schuld angehalten, oder in seinem Gewerbe gestöhret werden; den Gläubigern sollte von den Richtern, wenn sie darum ordentlich ersuchet

würden, so gleich innerhalb 5 Tagen geholfen werden, und wenn dieses nicht geschähe: so könnten sie auf Kosten der Richter ihr Recht weiter suchen; von den gestrandeten Gütern sollten zwei drittel dem Eigenthumsherrn, und ein Drittel denen, die sie geborgen hätten, zugestellet werden." u. s. w.

§. 57.

1422. Verbindet sich mit den Hamburgern und Lübekern.

In eben diesem Jahre schlossen er und sein Schwager Ocko, nebst andern Verbundenen, weil sie sich eines Krieges von den Holländern befürchteten, welche die ohne dies schon furchtbaren Friedensstöhrer und Räuber in Friesland beschützten, auf deren Vertreibung es hauptsäglich in dem vorigen Bündnisse angesehen war, ein gegenseitiges Verbündniß mit den Lübekern und Hamburgern, die damals vor andern mächtig zur See waren. Und diese ließen sich um desto williger dazu finden, weil sie wegen der Schiffarth einen tödlichen Haß gegen die Holländer hatten. Facillime eadem bona & mala hominum voluntates tum caeteris in rebus, tum in gerenda republica conjungunt. Emm. libr. 19. p. 289, f.

§. 58.

1423. Kriegt Krieg mit den Bremern.

Im folgenden Jahre wurde Sibet Papinga in einen öffentlichen Krieg mit den Bremern gezogen. Die Butjadinger, welche im J. 1419. Hülfe von den Bremern wider ihre Häuptlinge erlanget hatten, aber auch dafür von ihren Freunden hart gedrücket wurden a), waren ihres Joches schon längstens müde, und wurden darinn von dem ganzen Adel aus allen Kräften bestärket. Denn dieser war von den Bremern auf das härteste mitgenommen, und hielt sich übrigens in den im Jahr 1418. zu Bremen öffentlich enthaupteten Brüdern, Didde und Gerold, äusserst beleidiget und beschimpfet. Besonders suchten die Anverwandten dieser unglücklichen Jünglinge die Fackel des Krieges überall anzuzünden, und alle Welt in ihre Rache wider die Bremer einzuflechten. Zu dem Ende wandten sie sich unter andern hauptsäglich an Sibet Papinga, der mit ihnen durch die Bande des Bluts und der Freundschaft verbunden war. Und dessen Ansehen brachte alle Häuptlinge zwischen der Ems und Weser auf ihrer Seite. Es wurde also an die Bremer geschrieben, daß sie ihre Besatzungen aus dem Lande ziehen, und das Volk wieder in Freiheit setzen sollten; widrigenfals wurde man den Unterdrückten mit aller Macht dazu verhelfen. Als dieses keine Würkung hatte: so fiel Sibet Papinga nebst andern in Stadtland ein, eroberte und besezte Goldwarden und Friedeburg, und setzte den Adel und das Volk in ihre alten Rechte und Freiheiten. Wie darauf die Bremer neue Unruhen anfingen: so wurde auf Bitte der Butjadinger und durch Vermittelung der Seestädte an den Frieden gearbeitet, und derselbe endlich geschlossen. Kraft dessen wurden die Festungen zu Goldswarden und Friedeburg bis auf den Grund geschleifet, wobey auch der Thurm am erstern Orte halb gesturzet wurde, und solchergestalt die Ruhe wieder hergestellet. Die Häuptlinge in Butjadingerland wollten zwar erst dem

Sibet Papinga die Friedeburg überlassen; allein die Bremer wollten es nicht zugeben. Deswegen wurde die Burg niedergebrochen, nachdem sie 16 Jahre gestanden hatte, und die dazu gehörigen Güter wurden an das Kloster zu Athens gegeben, worinnen 8 Mönche und 1 Prior waren. Sibet Papinga wurde wegen dieser Verweigerung ein beständiger Feind der Bremer.

Emm. libr. 19. p. 291. Renners Chron. unter diesem Jahre. Siehe auch Meyers Rüstr. Merkw. p 104.

a.) Sie waren, wie man zu sagen pflegt, von dem Regen in die Traufe gekommen. Denn sie musten den Bremern für ihre eingebildete Freiheit von einem jeglichen Pflug eine Tonne Korn als einen jährlichen Tribut bezahlen. Und von allen Brüchgeldern nahm der Rath zwei Theile, und einen Theil überließ er dem Lande oder seinen Vorgesetzten. Dafür hatten sie die Ergötzlichkeit, sich ein freies Volk zu nennen. Und die Bremer bemächtigten sich unterdessen des Landes, nahmen alle von dem Adel befestigten Kirchen und Oerter weg, besonders die von gebackenen Steinen zu Blexen und Burhave aufgeführten Festungen, und zwungen den Adel, in eben die harten Verbindungen gegen die Stadt Bremen einzuwilligen und sie zu beschwören. Emmius kann diese Geschichte nicht leugnen, denn er findet sie bey dem bewährten Geschichtsschreiber Cranzio. Weil ihm aber doch dieses Verfahren eines freien Friesischen Volkes äusserst thörigt und beinahe widersprechend vorkömmt: so suchet er bey seinen Lesern ein Mißtrauen gegen Cranzii Glaubwürdigkeit auf eine verdeckte und feine Art durch den Zusatz zu erwecken: si Cranzio adhibenda est fides. (libr. 18. p. 269. Renner unter dem J. 1418.)

§. 59.

1425. Ihm wird Diekhausen abgetreten.

Im Jahr 1425. am Tage der Himmelfarth Christi, haben die beiden Brüder, Boje und Edo von Goedens, für sich und ihre beiden andern Brüder, Ulrich und Hicke, auch alle ihre Freunde Sibet Papinga das Kirchspiel Diekhausen aufgetragen, und vermöge der darüber errichteten Siegel und Briefe zu ewigen Tagen bey demselben zu bleiben angelobet.

Hamelm. Chron. p. 139.

§. 60.

1426. Vermählt sich zum zweiten male.

Im Jahr 1426. vermählte sich Sibet Papinga, nach Absterben seiner vorigen Gemahlinn, zum andernmale mit **Amke**, einer Tochter des Häuptlinges zu Leer, **Focko Uken** a); und diese Vermählung zog ihn auf die Seite seines neuen Schwiegervaters wider seinen Schwager und bisherigen Bundesgenossen, Ocko von Broek. Hiedurch erhielt die Macht des schon vorher furchtbaren Focke Uken den wichtigsten Zusatz, weil Sibet Papinga nicht allein für sich ein sehr mächtiger

und großer Herr war, sondern auch machte, daß sich das ihm ergebne ganze und weitläufige Kankensche Haus auf dessen Seite schlug. Emm. libr. 20. p. 362.

a.) Focko Uken war ein Herr von großen und erhabenem Geiste, der sich durch seine Tapferkeit in und ausserhalb Landes ungemein berühmt machte. Hamelmann p. 168. und aus ihm der Jesuit Nicol. Schaten in seinen annalibus Paderbornensibus, nach der O. H. u. L. Tom. I. libr. 3. N. 8. machen aus ihm einen Küsters Sohn. Nach dem Emmio aber libr. 16. p. 237. stammte derselbe aus einem zwar kleinen, doch adelichen Hause her. Er war ein einziger Sohn des Häuptlinges in Momerland und zu Lengen, Uko, der seinen Sitz zu Edermohr hatte, dem damals vornehmsten Orte in Mormerland. Anfänglich hielt er es treulich mit dem Vater des Jüngeren Ocko; zerfiel aber hernach so stark mit dem Sohne, daß sie beide darüber unglücklich wurden. O. H. u. L. Tom. I. libr. I. Cap. 5. Th. 3. p. 37. Beim Emmio libr. 20. p. 299. f. stehet von demselben eine schöne und nachdrucksvolle Rede, womit er die Seinigen zum Streite aufmunterte, und die des darauf folgenden wichtigen Sieges würdig ist, da er mit 3000 Mann ein Heer von 11000 Mann dergestalt schlug, daß 5000 auf den Platz blieben, 3000 gefangen wurden, und die übrigen sich mit der Flucht retteten.

§. 61.

1427. Trit in den Münsterischen Bund.

Im Jahr 1427. trat er mit seinem Schwiegervater, Focko Uken, und andern Verbundenen in ein Bündniß mit dem Bischof zu Münster wider Ocko, der sich bey seinen alten Freunden und Bundesgenossen, den Lübekern und Hamburgern um Hülfe und Beistand bewarb. Und als in eben diesem Jahre Focko Uken wider Ocko zu Felde zog: so stieß auch Sibet Papinga, nach der Abrede, nicht weit von Aurich mit Hülfsvölkern zu ihm. Worauf es unweit Veenhausen zu einem so hartnäckigen und blutigen Treffen kam, dergleichen in vielen Jahrhunderten in dieser Gegend wol nicht geschehen war. 4000 blieben auf beiden Seiten auf dem Plaz, und Ocko selber wurde gefangen.

Emm. I. 20. p. 301. f. f. Beminga Chron. p. 249. f. f.

Das Verbündniß ist zu Meppen gezeignet, und beim Beninga zu lesen. Gleich zu Anfange heist es, daß er, der Bischof, den Sibet Papinga, der hier Häuptling in Rüstringen und Oestringen heist, und die übrigen Häuptlinge angenommen habe tho unsen und unses Gestichte gehuldeten Knechten und Deneren.

§. 62.

1428. Trit Graf Christian sein Recht auf die Friesische Wede ab.

Im Jahr 1428. verband er sich auf das festete mit dem Grafen von Oldenburg, Diedrich dem Glückseligen. Und weil er demselben einen Sohn aus der Taufe gehoben hatte: so trat er alle Gerechtigkeit a), darauf er etwan in der **Friesischen** **Wede** b) Ansprüche machte, ingleichen in den Kirchspielen Frey-Jade, Varel, Zetel, Bockhorn, aus sonderlicher Freundschaft an denselben ab, und übergab ihm zugleich alle Gerichte und Herlichkeit von der Jade zu Arngast an, bis auf das Braek zu Goedens, laut eines darüber aufgerichteten Briefes c). Hamelm. Chron. p. 193.

- a.) Potestas praetoria vocabatur de Rechtigkeit, nunc Herlichkeit. Ulr. v. Werdum S. F. W. p. m. 24. f.)
- b.) Unter der Friesischen Wede, wird das Land verstanden, welches an der Südseite des Meerbusens der Jade liegt. Emm. libr. 2. p. 24. Da nun oben benannte Oerter diese Lage haben: so werden sie auch ohne Zweifel die Wede ausgemacht haben; welches auch Emmius I. c. nicht undeutlich zu erkennen giebt, ob er gleich die Oerter nicht mit Namen nennet. Man vergleiche O. H. u. L. Tom. I. Anhang p. 496. N. IV. Solchergestalt müste für ingleichen, oder für item, wie beim Hamelmann stehet, als gesetzet werden.

Wenn übrigens nach des Herrn von Wicht Anmerkung O. L. R. p. 690. Anm. Wedem oder Weeme überhaupt dasjenige bedeutet, was zur Kirche oder dem dote ecclesiae gehört; Und nach des Herrn Rector Strodtmanns Idiotico Osnabrugensi p 283. Weeme, Wedum, das Priesterhaus heist: so könnte daraus einigermaßen erkannt werden, was es eigentlich für eine Bewandtniß mit dieser Wede gehabt hat. Aus dem Emmio ersieht man wenigstens, daß Varel, dessen Kirche eine der 4 Hauptkirchen mit dem Bischofe Synd oder das geistliche Gericht halten, und die auf das Kapittel zu Bremen reisen konnten (§. 25.) in der Friesischen Wede ein vorzüglich großes Kirchspiel oder pagus gewesen sey.

c.) Das am Briefe hängende Siegel hat einen geflügelten Engel, der einen Löwen im Schilde vor sich hält, mit der Umschtift i Mönchsschrift: Sibodt Capitane de Rüstringen.

§. 63.

1429. Verbindet sich mit den beiden Imelonen.

Als im Jahr 1429. unterschiedliche mit dem Broekischen Hause verwandte Ostfriesische Häuptlinge, worunter Enno von Greetsiehl der Vornehmste war, sich wider Focke Uken verbunden hatten, als welcher den Ocko von Broek noch immer gefangen hielte, dessen Güter an sich gebracht hatte, und dadurch dem ganzen Ostfrielande allzufürcherlich geworden war: so kamen die beiden Imelonen, Häuptlinge zu Osterhausen und zu Emden, welche als unveränderliche Freunde des Focke Uken sich zugleich mit bedrohet fanden, zu Sibet Papinga, und schlossen mit demselben zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit einen besondern Bund und die allerengste Freundschaft. Dieses Bündniß wurde auch besonders aus Furcht vor den mit dem Ocko verbundenen Hamburgern gemacht, welche von der Weser, Ems und Jade aus die Imelonen zu bedrohen schienen, wie ihnen denn nichts leichter, als dieses war. Aus dieser Ursache vermehrte Sibet Papinga an seiner Seite mit allem Fleisse die Festungswerke von Sibetsburg, damit es bey einem unvermutheten Ueberfall eine feindliche Belagerung aushalten konnte.

Emm. libt. 21. p. 318. O. H. u. L. Tom. I. libr. 3. N. 3 an welchem leztern Orte das Bündnis aus dem Beninga ganz eingerücket ist. Sibet Papinga heist darinn Sibet, Hövetlinge in Oestringe und Rüstringe.

§. 64.

1430. Schickt denselben Hülfsvölker.

Im folgenden Jahre fing die vorhin besorgte Gefahr und zwar anfänglich für Imelo von Osterhausen an, würklich zu werden. Denn dieser war nebst seinem Brudern-Sohne, Friedrich von Larrelt nach dem Focke Uken und dem Sibet Papinga der mächtigste Häuptling in ganz Friesland, und sollte aus dieser Ursache zu erst von den Verbundenen angegriffen werden. Er forderte deswegen die tractatenmäßige Hülfe von Sibet Papinga; und diese eilte auch zu ihm aus Rüstringischen und Oestringischen Völkern durch das Auricher Gebiete nach Osterhausen. Ihm stand auch eine holländische Flotte zu Dienste, als welche auf die Sächsischen Seestädte wegen der Schiffart eifersüchtig waren. Dabey war Osterhausen stark befestiget und besetzet. Nichts desto weniger wurde doch Imelo gezwungen, Friede zu machen. Unter andern Puncten wurde bey der Unterhandlung bedungen, daß die Rüstringischen und Oestringischen Hülfsvölker 12 aus den Ihrigen nach Embden schicken sollten, sich mit Imelo und Focke Ucken über ihren Sold zu vergleichen, und, wenn dieses geschehen wäre, frei zurück reisen könnten. Emm. libr. 21. p. 319. f. f. O. H. u. L. Tom. I. libr. 3. N. 5 § 6.

§. 65.

1430. Rächet sich an den Bremern, und Oldenburgern.

In eben diesem Jahre rüsteten er und Focke Uken in der grösten Eilfertigkeit eine große Anzahl kleiner Schiffe auf der Jade aus, um sich an den Bremern und Oldenburgern wegen der wider sie geschickten Hülfe zu rächen. Mit denselben ruderten sie in möglichster Stille und Geschwindigkeit di Weser hinauf, und kamen glücklich bis an Bremen, welches sie beinahe überrumpelt hätten, wenn die Bürger nicht noch beizeiten zu den Waffen gegriffen, und ihre Schiffe, die sie allezeit in Bereitschaft hatten, wider sie hätten auslaufen lassen. Sie musten deswegen unverrichteter Sache wieder abziehen, ausser, daß sie ein großes vor der Stadt vor Anker liegendes Schiff mit Behendigkeit weg nahmen und mit sich fort schlepten; worauf sie auch im Zurückzuge die Oldenburgischen an der linken Seite der Weser liegenden Länder, so viel es geschehen konnte, plünderten und verheerten. Unterdessen wollten die Bremer für Schaam und Verdruß bersten; rüsteten, so eilig, als sie nur konnten, einige Schiffe aus, und verfolgten mit Hülfe der Oldenburger die Feinde, welche auch, da sie sich mit Rauben und Plündern an den Küsten verspäteten, endlich in der Jade ereilet und geschlagen wurden, ehe sie noch mit der Beute ans Land kommen und fliehen konnten. Die Rüstringischen Küsten wurden darauf geschwinde verheeret, worauf die Bremer und Oldenburger satt von Rache nach Hause giengen.

Emm. libr. 23. p. 323. f. Beninga Chron. p. 267.

Vielleicht ist es eben die Begebenheit, wovon Hamelmann Chron. p. 193 also schreibet: "Im Jahr 1430. kamen Focke Uken und Junker Sibet Papinga zu Jever, und andre Häuptlinge mit 120 Schiffen (etlichen setzen 114) auf die Weser, hatten auch zu Lande wol 180 Wagen und an die 4000 gerüstete Mann und 400. Pferde bey sich, mit welchen sie das Stadtland einnehmen und bekräftigen wollten. Aber sie wurden unter einander uneins, dieweil der meiste Theil aus den Reutern vermerkten, daß es nicht sicher genug wäre, über einen mit Reissig und Wellen gemachten Weg in ein unbekanntes Land zu ziehen da sonst kein Weg wieder zurück wäre. Geriethen hierüber auch zum Streichen, also, daß Focke Uke Sohn nach Varel ausreissen, und sich daselbst erretten muste. Denn Vogt zu Marienhave ward der eine Arm abgehauen; so kriegten ihrer etliche mehr auch gute Schlappen.

§. 66.

1432. Macht einen Vertrag mit den Ostfriesen.

Im Jahr 1432. machten die Einwohner aus Overledinger, Mormer, Lengener, Reider, Emsiger, Broekmer, Auricher, Norder und Harlinger Land mit Sibet Papinga und seinen Land und Leuten ein Verbündniß zum Upschlot, und bewilligten, daß die drei Burge Jever, Sibetsburg und Friedeburg, demselben und seinem Bruder verbleiben sollten.

Hamelm. Chron. p. 194. Renner unter diesem Jahre.

Der leztere weiß von dem Bruder des Sibet Papinga nichts, und erzählet den Inhalt dieses Bündnisses weitläuftiger und folgendergestalt:

Anno 1432. auf St. Vieth verbanden sich zusammen zum Upschloot Sybet samt allen Leuten zu Rüstringen, Oestringen und Wangerland Eines, und die Friesen in Averledingerland, Mormerland, Legenerland, Reiderland, Emsigerland, Broekmerland, Auricher, Norder und Harlingerland Andern Theils also, daß sie guten Frieden halten wollten, so weit die Friesischen Gränze sich erstreckte. (so wieth, alse öhre Freesche Pahle kehreden.) Und die von Bremen, Oldenburg, Butjader und Stadtland sollten mit Sybet seinen Freunden und der Mannheit aus Rüstringen, Oestringen und Wangerland mit in diesem Verbunde seyen. Auch stunden sie Sybet wieder zu seine Burg in Rüstringen, Jever und Friedeburg, doch dergestalt, daß Friesland davon kein Schade geschehen sollte. Wer sonst über den andern zu klagen hätte, der sollte nach dem Landesrechte geschieden werden. Und alle die Kirchen, die stark befestiget wären, die sollte man entfestigen (krenken) nach Rath der Lande auf daß Niemanden davon Schade geschehe. Desgleichen sollten alle Gefangene allenthalben quit, frey und los seyn. Auch sollte die ganze Gemeinheit an die Holländer schreiben, ob sie den Friesen wollten Recht thun wegen der großen Untreue, welche sie Edo Wimeken erzeiget, als sie ihn mit List aufs Schiff kriegten, und wegführten, daß er im Gefängnisse zu Stavern starb, darüber Syber und Hajo Harlda der Holländer Feind geworden. Würde Sybet und die andern Friesen deswegen befriediget werden: so begehrte er keine Seeräuber mehr zu halten. Wollten aber die Holländer kein Recht wiederfahren lassen; so mögte er

seinen Schaden rächen, wo er könnte. Auch sollte man Focke Uken und seine Kinder wieder ins Land nehmen.

§. 67.

1432. Verschaft seinem Schwiegervater, Focko Uken, Frieden.

In eben diesem Jahr bemühete sich Sibet Papinga, seinen unglücklichen Schwiegervater, Focke Uken, wieder mit seinen Feinden auszusöhnen und zu vergleichen. Nachdem er diese Aussöhnung hauptsäglich durch des Häuptlinges zu Wittmund, Ino Kankena und derer von Riperda Vermittelung zu Stande gebracht hatte: so kehrte Focke Uken in Ostfriesland zurück; und Sibet Papinga räumte ihm Friedeburg zum Sitze ein, wo er sich aber nur einige Zeit aufhielte. Emm. libr. 21. p. 328 Beninga Chron. p. 282.

Der Erstere sagt zwar, daß dem Focko Uken bey seiner Zurükkunft in Ostfriesland Friedeburg entweder von seinem Schwiegersohne, dem Sibet Papinga, der es einige Zeit besessen hätte, oder von dem Volke wäre eingeräumet worden. Allein, wenn es mit dem Vergleiche §. 66 seine Richtigkeit hat: so kann wol das leztere Vorgeben des Emmii unmöglich Grund haben, ob es gleich sonst mit Emmii Grundsätzen trefflich einstimmet.

§. 68

1432. Der Thurm zu Oestringfelde wird abgenommen.

Im selbigen Jahre beschlossen die Prediger von Bockhorn, (welches in einem darüber aufgerichteten versiegelten Briefe mit zu Rüstringen gerechnet wurde a), Bandt, Bordum, Inßmerhave, Jever, Schortens, Sengwarden, Fedderwarden, Hohenkirchen, Waddewarden, Wüppels, in Namen der gemeinen Landschaft, daß der Thurm zu Oestringfelde, welcher im Jahr 1323. gebauet war, und also noch nicht 100 Jahre gestanden hatte, abgebrochen werden, und nur allein ein Kloster zur Ehre unsrer lieben Frauen daselbst bleiben sollte. Hamelm. Chron. p. 194. f.

- a.) Da Bockhorn mit zu der Friesischen Wede gehörte: (§. 62. a.) so erhält die §. 4.
- a.) geäusserte Muthmaßung hiedurch Bestärkung, daß die ganze Friesische Wede zu Rüstringen sey gerechnet worden.

1433. Zerfällt mit den Hamburgern und denen von Greetsiehl und stirbt auf Lüzeburg.

In dem folgenden Jahre zerfiel Sibet Papinga mit den Hamburgern und denen von Greetsiehl in einem Krieg, der ihm aber das Leben kostete. Denn da er der Ersteren Schiffe beständig aus seinen Häfen beunruhigte und wegnahm: so wurden diese schlüssig, ihn öffentlich und nachdrücklichst als ihren Feind anzugreifen. Sie vereinigten sich zu dem Ende mit den Bremern, die auch bev Gelegenheit mit gelitten hatten a), ließen ihre Schiffe nach den Wangerländischen und Rüstringischen Küsten auslaufen, schifften ihre Völker aus, und setzten das ganze Land unter Brand und Verwüstung. Edzard von Greetsiehl vereinigte sich auch bald darauf mit ihnen; worauf sie vor Sibetsburg rückten, und diese Festung belagerten und einschlossen, da sie dieselbe nicht so bald und leicht erobern konnten. Ob sie nun gleich mit allen Nothwendigkeiten hinlänglich versehen und stark befestiget war: so wollte sich doch Sibet Papinga keinesweges darinn einschließen lassen. Er gieng also in Begleitung des Ino Kankena von Wittmund und einiger wenigen Entschlossenen durch Umwege nach Norden zu seinem Schwager, Udo b), der daselbst Häuptling und die Lust des ganzen Volkes war. Mit diesem und dem Ino Kankena beschloß er einen Einfall in die Lande der Hamburgischen Bundesgenossen zu thun, in der Absicht, die Feinde vor Sibetsburg wegzulocken, und es von der Belagerung zu befreien. Allein kaum waren sie aus Norden und in das Lüzeburgische eingerückt: so kamen ihnen schon Edzard und Ulrich von Greetsiehl, die von allen schon bey Zeiten Nachricht gehabt hatten, wolgerüstet entgegen; da es denn bey dem Dorfe Bergen (Hamelmann sagt, bey Marienhafe) zu einer hitzigen Schlacht kam, worinn die Norder, ob sie gleich heldenmäßig fochten, endlich der Menge weichen musten, und geschlagen wurden. Der Häuptling, Udo, blieb, so wie der Häuptling zu Lüzeburg, Lutetus Manninga, auf dem Platze, und Sibet Papinga wurde, tödlich verwundet, auf das in der Nähe liegende Schloß Lüzeburg gefangen gebracht. Die Wittwe des in der Schlacht gebliebenen Luteti Maningä, Adda, wollte in der ersten Hitze den Sibet Papinga auf der Stelle hinrichten lassen, ob er gleich wegen seiner tiefen Wunden kaum noch Othem ziehen konnte. Es wurde aber endlich dahin vermittelt, daß er sein Leben und seine Freiheit mit 50000 Gulden erkaufen sollte, und muste noch überdies der Adda das schimpfliche Versprechen thun, ihr, so lange sie lebte, 4 silberne Lünzen vor ihrem Wagen jährlich zu geben. Aus Furcht vor dem Tode willigte er zwar in diese räuberische Bedingungen; allein er muste bald darauf auf eben dem Schlosse an seinen Wunden den Geist aufgeben c), und wurde zu Norden neben dem Udo im neuen Kloster beim hohen Altar begraben. Nach diesem Siege rückten die Sieger vor Sibetsburg, und griffen es so heftig an d), daß die Besatzung, die schon an allem Mangel litte, sich endlich ergab, und einen freien Abzug erhielte. Zugleich wurde dabey verglichen, daß die Schwester des Sibet Papinga, Reinolda, alle beweglichen Güter auf dem Schlosse zu sich nehmen und auf Kniephausen bringen mögte. Die Festung Sibetsburg aber wurde von Grund aus zerstöhret.

Emm. libr.21. p. 329. f. Hamelm. Chron. p. 170. f. Beninga Chron. p. 288. etc.

a.) Beim Beninga p. 276. finde ich, daß A. 1431. Junker Sibet Papinga auf der Jade etliche Hamburger und Bremer Schiffe genommen, und alle meistens todt geschlagen, ersäufet und gefangen genommen habe, die darauf waren.

- b.) Dieser Udo war Focke Uken jüngster Sohn. Beim Hamelmann heist er Udo Hessing, ohne Zweifel von seiner Gemahlinn, Hima Idzinga, die ihm Norden zubrachte; wie der Herr Pastor Meyer schreibt, Fries. Merkw. p. 87. k.)
- c.) Hamelmann sagt, daß er wieder gegebne Treue jämmerlich erstochen sey, wie er seinen Harnisch abgelegt hätte. Und Emmius bemerket, es hätten seine Verwandten ausgesprenget, daß ihm Gift in seine Wunden gebracht sey, woran er gestorben wäre.
- d.) Zum Beweise, wie ernstlich es die Belagerer müssen gemeint haben, führet Hamelmann an, daß man noch im J. 1549. etliche steinerne Kugeln daselbst ausgegraben habe, deren einige so schwer als eine halbe Tonne Bier gewesen wären. In der Mauer des Jeverischen Schloß-Thurms nach oben sieht man noch einige große steinerne Kugeln, die gleichfals, wie man sagt, sollen hinein geworfen seyn.

Drittes Hauptstück.

Von

Hajo Harles,

drittem Häuptling, von Jever, Rüstringen, Oestringen und Wangerland.

§. 70.

Hajo Harles kömmt zur Regierung und findet seine Schwester ab.

Nachdem Sibet Painga auf Lüzeburg ohne Erben gestorben war: so folgte ihm sein älterer Bruder, Hajo Harles, in der Regierung über Jeverland. Er theilte sich gleich nach des Bruders Tode mit seiner Schwester, der **Reinolda**, dergestalt, daß diese das Haus Kniephausen mit der dazu gehörigen Herrlichkeit, wie auch den dritten Theil von Rüstringen bekam; er aber das übrige behielt.

Hamelm. Chron. p. 476. f. Winkelm. Chron. p. 20. Borcholt p. 378. f. Geneal. Jever. & Kniphus.

Von dieser Theilung heist es im Mscpt. Das Erbgut theilte Hajo Harles und Rinnelt. Rinnelt kriegte Kniepens mit den Erben Sengwarden, Fedderwarden und Ackum, welches sich belief auf 1000 und 8 Graß Landes. Aber das Erbe zu Sibetsburg in Rüstringen daran kriegte Hajo Harles zwei Theile und Rinnelt den dritten Theil. Es geschah aber diese Theilung nach den friesischen Rechten. S. O. L. R. Cap. 89. wo es nach der Uebersetzung heist. "Der Bruder ist allezeit der näheste, Haus und Hof zu behalten, und bezahlet der Schwester davon den dritten Theil mit Lande oder mit Gelde. Die Schwester ist allezeit die näheste, das Geschmeide zu behalten, und bezahlt dem Bruder davon zwei Theile mit Gelde oder mit Lande, oder sie muß es zu ihrem Theile des Hauses oder Hofes annehmen. Ist Landrechtens.

§. 71.

Reinolda.

Diese **Reinolda** war im Jahr 1397. gebohren, (§. 47.) und vermählte sich a) mit Lübbe Onken, einen Häuptling aus Butjadingerland, woraus er aber damals vertrieben war b). Mit demselben zeugte sie einen einzigen Sohn, **Edo**, der durchgängig **Jung-Edo im Bandt** genennet wird, und starb kurz nach dessen Geburt im J. 1438. c). Dieser Jung-Edo soll im Ackumer Kirchspiel seinen Sitz gehabt haben, wovon noch, nach dem Winkelmann, auf einem Hügel, da das Herrenhaus, die Edoburg gestanden hat, die Kennzeichen zu sehen sind; und die herumstehenden Häuser waren davon Vorwerker. Er vermählte sich mit **Etta von Oldersum**, mit welcher er eine einzige Tochter zeugte d), die nach ihrer Großmutter **Reinolda**, und zum Unterschiede die **Jüngere** genennet wurde. Hamelm. Chron. p. 476. Winkelm. Chron. p. 21.

- a.) Es hat das Ansehen, daß dieses erst gleich nach, oder kurz vor ihres Bruders Tode geschehen sey. Denn wenn sie eher wäre vermählet worden; so wurde sie vermutlich auch wol eher ausgestattet seyn.
- b.) Von Lübbe Onken sagt Emmius libr. 27. p. 411. daß er ein Blutsfreund der Jeverischen Häuptlinge gewesen, zu Langwarden gebohren sey, und daß sein Vater Onke geheissen habe. Hamelmann und Winkelmann nennen ihn einen Häuptling zu Burhave; der Herr Pastor Meyer aber zweifelt daran, weil zu dessen Zeiten der Häuptlingstitel in Butjadingerland schon erloschen sey; und meinet, daß er vielleicht ein Enkel von Didde Lübben gewesen sey, wenigstens den Ommeken angehöret habe. S. Rüstr. Merkw. p. 208.

In Renners Chronik unter dem Jahre 1475. steht folgende Nachricht von Lübbe Onken.

Anno 1475. starb Lübbe Onken zu Kniepens, und wurde in der Kirche zu Ackum begraben. Dieser Lübbe war ein Rathgeber mit in Butjadingerland, woraus er wegen Todtschlag und andrer Streitigkeiten vertrieben war. Er kann also über die Jade auf Hogewerth zu wohnen, und nahm zur Ehe Reinolda, Lübbe Sibets Tochter, und Sibet zu Sibetsburg Schwester, mit welcher er die beiden Kirchspiele Ockum und Fedderwarden kriegte. Lübbe Sibets Großvater hieß Didde Lübben, der wurde von den Bremern geschlagen, und 1349. vertrieben. Diesem Lübbe Sibets hatte Edo Wimeken zu Jever seine Tochter, Frouwe genannt, zur Ehe gegeben und zeugte Reinoldt und Sybet. Reinoldt und Lübbe Onken zeugten mit einander einen Sohn. genennet Junge Edo, der hatte eine Burg im Kirchspiel Bandt in Rüstringen. Als nun Reinolda gestorben war: nahm Lübbe Onken eine Frau mit Namen Benlup, Iko Onkens Tochter zu Inhausen. Nun wohnten bey der Hogewehrt auf der Stelle, wo nun Kniepens liegt, zwo alte friesche Jungfern in einem alten leimernen Hause. (Spieker) Diesen kaufte Lübbe Onken die Stelle mit dem Hause ab, und gab in der Bezahlung mit 2 Scharlaken, das eine roth, das andre papgeiengrün. Darnach bat er die Leute, daß sie ihm helfen mögten einen Graben um das neue Haus graben. welches er da baute und Kniepens nannte, damit sie ruhig (vehlich) vor den Butjadingern darauf schlafen mögten. Das thaten sie, und wurde der Graben so groß gemacht, als ein ziemlicher Fischteich, daß niemand darüber springen konnte. Hernach ließ er eine Pforte und Zingel davor machen, und wurde also zu einer Burg und je länger, je fester gemacht.

- e.) Borcholt. p. 394. a. 397.b.
- d.) Emmius libr. 27. p. 411. füget noch einen Sohn, Sibet hinzu, der aber in der Jugend gestorben sey.

§. 72.

Forstsetzung.

Nach Reinoldens der älteren Tode blieb Lübbe Onken nicht allein immerfort auf Kniephausen sitzen: sondern hielte sich auch zu einer Beischläferinn, welche **Benlup**, oder **Bindlef**, hieß, und Iko Onkens, zu Inhausen, natürliche Tochter war, (§. 43. d.) die er aber einige Jahre hernach ehelichte a). Mit derselben zeugte er einen Sohn, **Iko** b). Den er vor dem Jung-Edo vorzüglich und herzlich liebte c).

- a.) Borcholt p. 383. Hamelm. Chron. p. 260.
- b.) Hamelmann fügt noch einen Sohn hinzu, mit Namen Umme, welche beide, als sie groß geworden waren, ihren Vater gezwungen hätten, ihre Mutter zur Ehe zu nehmen; wozu auch Alke geholfen hätte, der einmal den Lübbe Onken deswegen beinahe erstochen hätte.
- c.) In dem Zeugenverhör beim Borcholt p. 385. wird uns Iko als ein geschickter Mann, der Jungker Edo Wimeken mit Pferden und Harnischen gedient hätte; Jung-Edo hingegen als ein simplex und schlechter Mann beschrieben.

§. 73.

Fortsetzung.

Jung-Edo that zwar an seinen Vater wegen seiner mütterlichen Güter häufige Anforderungen; allein das Glück war seinen Gerechtsamen nicht günstig. Endlich wurde im Jahr 1461. zwischen beyden vor Tanno Düren ein Vergleich geschlossen, daß Lübbe Onken, nicht weniger seine Frau, Benlup, und ihr Sohn Iko, auf ihre Lebenszeit Kniephausen behalten sollten. Nach ihrem Tode aber sollte es an Jung-Edo, oder dessen Erben zurück fallen. (§. 102.) Aber auch dieser Vergleich wurde von Lübbe Onken schlecht gehalten. Denn als er im Jahr 1475. in eine Krankheit fiel, woran er auch in eben dem Jahre starb: so machte er ein Testament, darinn er dem Iko vor dem Jung-Edo voraus alle Kniephäusischen Güter vermachte, seine übrigen Güter aber in Stadt- und Butjadingerland unter beyden zu gleichen Theilen vermachte.

Emm. libr. 27. p. 411. Hamelm. Winkelm. U. cc.

Da hier des dritten Theils von Rüstringen nicht gedacht wird: so ist daraus zu schließen, daß dem Jung-Edo dieser Theil seiner mütterlichen Erbschaft schon ausgeliefert sey. Es erhellet dieses auch aus dem Borcholt p. 383. b. und nach p. 396. b. ist seine Tochter, Reinolda die Jüngere, bis an ihr Ende in dem Besitz desselben geblieben.

Sonst sagt Lübbe Onken in seinem Testamente beim Emmio, daß ihm Kniephausen von zwoen Wittwen wäre geschenkt worden; da er es hingegen nach dem Renner gekauft haben soll, wolches auch einige Zeugen beim Borcholt p. 396. b. aussagen.

§. 74.

Fortsetzung.

Iko trat in seines Vaters Fußstapfen. Anstatt, daß er mit dem vortheilhaften Vergleiche (§. 73.) hätte zufrieden seyn, und dem Jeverischen Hause treu bleiben sollen, wie er es auch noch einige Zeit nachhero war a): so begab er sich hernach unter den Schutz des Grafen von Ostfriesland, übergab demselben Kniephausen als ein Ostfriesischen Lehn, im J. 1495. und empfing es von demselben als ein solches wieder b). Und da er im folgenden Jahre an der Pest starb, woran ihm Jung-Edo nicht lange hernach folgete: so ernennete er vorher in seinem lezten Willen seinen Vetter **Folef** oder **Fulf** zu seinem Erben, dergestalt, daß er Kniephausen als ein

Lehn von Ostfriesland besitzen sollte. Ob nun gleich dieses alles augenscheinlich widerrechtlich war, und vielmehr des Jung-Edo Tochter, Reinolda die Jüngere die wahre Erbinn von Kniephausen blieb; so sahe leztere doch, daß sie der Gewalt weichen muste. Sie Trat deswegen im Jahr 1496. in einem feierlichen Testamente alle Rechte an ihren Vetter Edo Wimeken ab, bey dem und dessen Kindern sie sich bis an ihren Tod unverheuratet aufgehalten hat.

Hamelm. Winkelm. Genealog. Jever. & Kniphusana U. cc.

a.) Im Jahr 1477. hielt Iko noch an Jeverland. Denn in diesem Jahre unterschrieb er von Edo Wimekens Seite den Contract, welchen derselbe mit Graf Enno zu Ostrfriesland geschlossen hatte. O. H. u. L. Tom. I. libr. 4. N. 5. (§. 72. c.) b.9 Emm. libr. 35. p. 529. 535. Der Huldigungseid mit angehängter Lehnspflicht stehet in der O. H. iu. L. Tom. I. libr. 4. N. 24.

§. 75.

Hajo Harles Gemahlinn.

Hajo Harles vermählte sich a) mit **Ivest von Oldeborg** b). Sie war des **Didde Lübben** Tochter, und eine Schwester der beyden unglücklichen Brüder, **Didde und Gerold**, welche im Jahr 1418. c) ein bedaurenswürdiges Ende hatten, indem sie zu Bremen enthauptet, ihre Körper aufs Rad geflochten, und die Köpfe auf Pfäle gestecket wurden d).

Emm. libr. 18. p. 264. Renners Chron. unter diesem Jahre; Hamelm. Chron. p. 169.

- a.) Es scheint, daß dieses um das jahr 1418. ungefähr geschehen sey. Denn Hajo Harles starb im J. 1441. und seine Söhne, Tanno Düren und Sibet hatten noch kaum bey seinem Tode die männlichen Jahr erreichet.
- b.) Dieses Oldeborg ist also wol nicht das Oldebrügge, wie es beim Winkelmann p. 18. in der Tabelle genennt wird; auch nicht das Oldeborg in Pakens, wie Renner meint, sondern da Ivest Didde Lübbens Tochter und der zu Bremen enthaupteten Brüder Schwester gewesen; diese alle aber unwidersprechlich in Butjadingerland gewohnet haben: so folget, daß das obige Oldeborg in Butjadingerland sey belegen gewesen. Man mögte denn, um den Renner damit zu vereinigen, annehmen, daß dem Didde Lübben, wie er das Stadtland räumen muste (§. 52.) von Sibet Papinga oder Hajo Harles das Oldeborg in Pakens zum Sitze wäre eingeräumet worden.
- c.) Emmius giebt das Jahr 1416. an.
- d) Die Ursache davon war folgende: die Bremer hatten, um sich im Lande feste zu setzen, die Friedeburg erbauet (§. 52.) und dem Didde Lübben alle seine Güter abgenommen, ihn auch das Land verschwören lassen. Um nun den Schimpf des Landes und das Unglück ihres Vaters an den Bremern zu rächen, entschlossen sie sich, mit 44 Mann, theils Friesen, theils Sachsen, dieses Friedeburg zu überrumpeln und wegzunehmen. Es wäre ihnen auch beinahe geglücket, indem sie schon über die äussere Mauer und den Graben bis in den Schlossplatz gekommen waren, wo sie den Befehlshaber aus dem Fenster liegen sahen. Diesen schossen sie nun zwar augenblicklich nieder. Wie aber doch die Besatzung durch den Lerm gleich darauf munter wurde, und der ihnen versprochene Nachsatz ein wenig zu spät anlangte: so wurden sie alle mit einander übermannet, gefangen, und nach Bremen abgeführet, wo die beyden Brüder auf bemeldete Art ihr junges Leben einbüssen musten. Auf

Befragen an dem Richtplatze, wie sie zu einer solchen Verwegenheit gekommen wären, bekannten sie, daß es ihnen Lübbe Sibets, Edo Wimeken Schwiegersohn, Haio Harles und dessen Bruder Memme, nebst Nanke Düren, des leztern Sohn gerathen, und zu Hülfe zu kommen versprochen hätten. Die Bremer hätten dem Gerold gerne das Leben geschenket, deswegen bothen sie ihm an, wenn er sich in Bremen wohnhaft niederlassen wollte: so wollten sie ihm eine ehrliche Jungfer zur Frau geben. Allein er antwortete: daß er nicht des Herkommens wäre, eines Pilzers oder Schusters Tochter zu nehmen. Er wäre ein ädelfreier Friese. (he weire ein eddelfrey Freese.) Würden sie ihm das Leben gönnen; so wollte er ihnen in kurzer Frist einen Scheffel voll Gulden geben. Hiezu kam, daß er unglücklicher Weise des Bruders abgeschlagnes Haupt brünstig küssete: woaus man schloß, daß er sich und seinen Bruder inskünftige bey der ersten Gelegenheit zu rächen, ganz gewis nicht unterlassen würde Deswegen wurde auch ihm der Kopf abgeschlagen. Zu Bremen im Dohm im Umgange, heist es darauf im Mscpt. wenn man hinter dem Chor hinunter geht, ist ein Bild in der Mauer, welches diesem Gerold vorstellen soll, und welches der damalige Rentmeister soll haben einhauen lassen, der ein großer Freund von ihm war. Vielleicht auch mögen sie (die Brüder) den Dohm beschenket haben. - Auch Renner gedenket an diesen lezten Umstand. Gerold, heist es bev ihm, ließ seinem Wirhe, wo er pflag einzuziehen, ein Gedächtniß nachhauen, das ist ein langer, dicker, fetter Mann, mit langen Haren, der hat ein bloßes Schwerdt vor sich stehen. Dies Bild steht im Dohm, wenn man von dem Chor in den Umgang gehet. - Da dieses keinen Verstand hat: so ist hier wol durch unvernünftige und blinde Abschreiber eine Versetzung der Worte geschehen; und muß also gelesen werden: Dem Gerold ließ sein Wirth etc.

§. 76.

Deren Brudern-Sohn und dessen Nachkommen. 6. Tabelle.

Der eine von diesen enthaupteten Brüdern, **Didde**, hatte mit seiner Frauen zu Jever, mit Namen Ivest, einen Sohn gezeuget, mit Namen Didde Lübben. (Lübbischen) Derselbe wurde von Hajo Harles Gemahlinn zu Jever erzogen, und heuratete zu Stedesdorf eine mit Namen Geile a), deren Schwester, Onna b), den Sibo von Dornum zum Manne hatte. Weil aber dieser Sibo den Didde Lübben, seinen Schwager, zu Stedesdorf Tanno Dürens wegen nicht leiden wollte: so zog Didde Lübben von da weg auf seiner Mutter Landgut in Hohenkirchen, nahe am Kirchhofe nach Westen, welches er mit seines Vetters, Tanno Dürens Genehmigung befestigte, und wo er in dessen Namen das Hohenkircher Kirchspiel als Regent regierte. Seine Frau von Stedesdorf wollte ihm nicht folgen. Deswegen nahm er zu Jever eine Andre, die **Ufke** c) hieß. Mit derselben zeugte er Kinder, die er nach seiner ersten Frauen (Absterben) legitimiren ließ. Diese hießen Didde; Tanne; Ivest. Der Erstere zeugte Didde und Helperch. Der Andre zog auf seines Großvaters Land zu Diddringen in Butjadingerland, und zeugte Didde und Schjabbe. Die Dritte wurde zu Eükwarfen (Oikwere) in Wiarder Kirchspiel verheuratet.

Mscpt. Man vergleiche Meyers Rüstr. Merkw. p. 203.

- a.) In meiner Handschrift steht zwar Teite; allein dieses ist ohne Zweifel ein Schreibfehler, und soll Geile heissen, lateinisch Gela. Weswegen auch ein gewisser Gönner am Rande meiner Handschrift aus der Seinigen für Teite, Geile gesetzet hat.
- b.) Mein Mscpt. hat Uva; welches aber unstreitig auch verschrieben ist, zumal ich in einem andern Una (Vena) lese. Der vorige Gönner hat also auch hier Recht, da er aus seinem Mscpt. an den Rand des Meinigen für Uva, Onna, bemerket hat. Hiernächst glaube ich denn nun nicht, daß obige Erzählung sollte erdichtet und falsch seyn, ob ich sie gleich nirgends anders finde. Denn 1.) ist sie dazu viel zu umständlich und genau abgefasset; 2) findet sich die Ufke zu Jever bey dem Herrn Pastor Meyer in einer gewissen Tabelle, ob er gleich meint, daß diese Ufke in den Jeverischen Nachrichten ganz unbekannt sey. 3.) Erhält die ganze Erzählung auch aus dem Emmio eine nicht geringe Glaubwürdigkeit, wenn derselbe libr. 18. p. 264. schreibt, es wären von dem zu Bremen enthaupteten Didde Kinder, Kindeskinder und Nachkommen nachgeblieben. Zwar weiß er von dem Uebrigen nichts, und kennet nur eine Gela, die aber nicht der Onna Schwester, sondern eine Schwester der Folgua, als der Mutter der Onna, von ihm genennet wird. Allein, da er libr. 22.p. 348. von Wibet, dem Großvater der Onna, gestehet, man habe von denselben so unterschiedene und ungewisse Nachrichten, daß man nicht leicht bestimmen könne, was davon wahr sey: so kann es auch hier bey den Nachkommen des Wibets gegangen seyn. Emmius fand ohne Zweifel, daß Tanno von Wittmund eine Gela, und Didde, den er statlandicum nennet, auch eine Gela zur Frau gehabt hätte. Dieses hat ihn denn leicht irre machen und verführen können, daß er aus diesen beiden Personen gleiches Namens nur Eine gemacht, von welcher er l. c. p. 349. schreibt: Gela wäre an Tanno von Wittmund, oder wie einige wollen, an Didde aus Stadtland verheuratet gewesen; da es doch in der That wahrscheinlich zwo Personen waren, davon die Eine, der Folqua Schwester, den Tanno von Wittmund, und die Andre, der Onna Schwester, den Didde zum Mann gehabt hat. c.) In einem Mscpt. finde ich, daß ihr Vater hinter der Pastorei gewohnet habe, da nun Ede Hillers wohnet.

§. 77

Oestringfelde soll unbesetzt bleiben.

Im Jahr 1434. bewilligten Junker Tanno und Lübbe Onken, daß der Thurm zum Felde nicht weiter mit Volke sollte besetzet werden. Mscpt.

§. 78

1438. Trit in Bündniß mit dem Erzbischofe und andern.

Im Jahre 1438. machte Hajo Harles nebst seinem Sohne, Tanno Düren mit dem Erzbischofe zu Bremen, Nicolao, gebohrnen Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, und mit Diedrich Grafen zu Oldenborg und Delmenhorst, wie auch auch mit Lübbe Onken zu Kniephausen, einen festen Frieden und eine beständige Aussöhnung.

Hamelm. Chron. p. 195. Emm. libr. 22. p. 350. Der leztere nennet den Erzbischof zu Bremen Buchard, und gedenket des Tanno Düren nicht.

§. 79.

1441. Wird mit Krieg bedroht. Hajo Harles stirbt.

Im Jahr 1414, wäre Hajo Harles beinahe mit denen von Greetsiehl in einen Krieg verwickelt worden. Der Häuptling zu Wittmund, Tanno Kankena, stand mit Hajo Harles und andern benachbarten Häuptlingen in Bündniß. Und vielleicht zielte auch wol dieses Bündniß würklich auf eine gemeinschaftliche Sicherheit und Vertheidigung gegen das so schleunig wachsende Greetsiehlische Haus und die mit demselben verbundene Hamburger ab. Dieses schien denen von Greetsiehl eine hinlängliche Ursache zum Kriege. Tanno Kankena wurde angegriffen, und mit Hülfe der Hamburger überwunden. Da nun Hajo Harles zu demselben Hülfsvölker hatte stoßen lassen; so sollte es nunmehro auch diesem gelten. Und es wäre auch würklich erfolget: wenn nicht die damals heftig wüthende Pest es gehindert hätte; woran nicht lange darauf Hajo Harles in Rüstringen, und kurz hernach auch Edzard von Greetsiehl nebst seiner Gemahlinn starben. Emm. libr. 22. p. 350. 351.

§. 80.

Hat das Schloß und den Thurm zu Jever gebauet.

Sonst ist noch von demselben zweierlei anzumerken, wodurch er sich nicht allein bey der Nachwelt berühmt, sondern auch um dieselbe verdient gemacht hat. Das Eine ist die völlige Ausbauung des Jeverischen Schlosses, womit schon sein Großvater Edo Wimeken der Aeltere den Anfang gemacht hatte. Das Andre ist die Aufführung des dicken und starken Thurms im Schlosse, der zu den damaligen Zeiten zu einer wichtigen Befestigung desselben diente, und noch jetzo eine ansehnliche Zierde für dasselbe ist. Wie er denn auch als ein unabhängiger Herr zum Beweise seiner landesherrlichen Hoheit Geld schlagen ließ; worinn ihm sein Sohn, Tanno Düren, und seine übrigen Nachkommen gefolget sind. Hamelm. Chron. p. 460. 461. Winkelm. Chron. p. 20.

§. 81.

Sein Caracter.

Er war ein Herr von großen und tapfern Geiste a). Da man aber dennoch von ihm so wenige Nachrichten und Verrichtungen aufgezeichnet findet: so schließt man daraus, daß er eine ruhige und glückliche Regierung vorzüglich geliebet und gesuchet habe. Seine Mäßigung in diesem Stücke war so groß, daß er sich

standhaft weigerte, sich von seiner Gemahlinn in die Rache wider die Bremer wegen seiner unglücklichen Schwäger mit einflechten zu lassen b). Vielleicht auch bestärket das tiefe Stillschweigen von ihm die Vermuthung, daß er sich sehr lange in seinen Jünglings- und ersten männlichen Jahren bey seinem Vater, Lübbe Sibets in Butjadingerland aufgehalten habe, worüber ich mich an einem andren Orte c) näher erkläret habe.

- a.) Beim Emmio libr. 22. p. 350. heist er vir acer, audax & manu promptus. b.) l. c.
- c.) In dem Beweise daß die beiden Jeverischen Häuptlinge, Hajo Harles und Sibet Papinga vollbürtige Brüder gewesen sind. Welchen Beweis man hinten angehängt finden wird.

§. 82.

Seine Kinder.

Mit seiner Gemahlinn, Ivest, von Oldeborg a), hat er 3 Kinder gezeuget b); **Tanno Düren, Sibet, Almerich.** Von dem Almerich findet sich nicht die geringste Spur, und scheint also schon jung gestorben zu seyn. **Sibet** ist auch nirgends anzutreffen, ausser, daß seiner zweimal, doch nur beiläufig, Meldung geschiehet.

- a.) Der Herr Pastor Meyer, Fries. Merkw. p. 81. §. 4. scheint geneigt zu seyn, dem Hajo Harles die Eva Düersen, welche einige zu seiner Mutter machen wollen, wo nicht zu seiner einzigen, doch zu einer zweiten Gemahlinn zu geben.
- b.) Hamelmann giebt ihm die drei obengemeldeten Kinder; Emmius nur zwei, den Tanno und den Sibet. Und Müller führt p. 67. aus den Loringa einen Hajo an, der des Hajo Harles einziger Sohn, nach dem lezteren sein soll.

Viertes Hauptstück.

Von

Tanno Düren,

viertem Häuptlinge zu Jever, Rüstringen, Oestringen und Wangerland.

§. 83.

Tanno Düren folgt seinem Vater in der Regierung.

Tanno Düren war in Butjadingerland gebohren a), und hatte bey dem Tode seines Vaters noch kaum die Jünglings Jahre zurücke geleget b). Er scheinet mit seinem Bruder, **Sibet** bis 1450. gemeinschaftlich regieret zu haben c), in welchem Jahre er allein die Regierung angetreten hat d).

- a.) Beninga Cron. p. 350. wahrscheinlich ungefähr ums Jahr 1418. (§. 75. a.)
- b.) Emm. libr.23. p. 355. da er und sein Bruder Sibet vix dum viri heissen.
- c.) Tanno Düren hat die Regierung im J. 1450. angetreten. Wenn man nun bedenket, daß sein Vater schon im J 1441. gestorben ist: so dünkt mich müsse man annehmen, entweder, daß Tanno Düren bis 1450. unter Vormundschaft gestanden sey; oder daß er bis dahin mit seinem Bruder gemeinschaftlich regieret habe. Das erstere scheint nicht wahrscheinlich zu seyn. Denn 1.) findet sich davon nicht die geringste Nachricht. 2.) Sollte es wahr seyn: so wäre Tanno Düren erst damals Majoren geworden; folglich wäre er 1425. gebohren, und bey seines Vaters Tode erst im 16. Jahr gewesen, welches für den Ausdruck beim Emmio, da er damals vix dum vir war, zu jung zu sein scheint; um so mehr, da er schon gleich nach seines Vaters Tode seine Unterthanen im Felde angeführt hat. Folglich muß man nach meiner Meinung das leztere für wahrscheinlicher halten, daß er von 1441. bis 1450. mit seinem Bruder gemeinschaftlich regieret habe, welches auch dadurch eine nicht kleine Bestärkung erhält, weil er und sein Bruder noch im Jahre 1449. mit einander einen öffentlich abgefaßten Schluß besiegelt und bekräftiget haben. (§. 75. a. 83. a.)
- d.)Hamelm. Chron. p. 461. Winkelm. Chron. p. 18. in der Tabelle. Genealogia Jever & Kniphus.

§. 84.

Caracter.

Die Geschichte zeiget uns den Tanno Düren als einen Herrn von einem erhabnen, tapferen und unerschrockenen Geiste, der in einer fast beständig unruhigen Regierung dennoch die Gerechtsame Jeverlandes mit Muth, Klugheit und Standhaftigkeit zu vertheidigen und zu behaupten gewust hat, und der bey allen seinen Nachbaren in großem Ansehen gestanden ist. Wie aus vielen alten Siegeln

und Briefen zu ersehen ist, schreibt Hamelmann p. 461. ist er bey allen Benachbarten, als Hamburgern, Bremern, Oldenburgern, Münsterischen, Butjadingern, und Ostfriesen in sonderlichen Ansehen gewesen, und ihm der Titel eines Häuptlinges zu Jever, Rüstringen, Oestringen und Wangerland ohne einigen Streit gegeben worden.

§. 85.

Kriegt Krieg mit Ulrich von Greetsiel. 1442.

Schon frühzeitig muste er die Unruhen des Krieges erfahren. Denn im Jahr 1442. fiel Ulrich von Greetsiehl mit Hülfe der Hamburger in Jeverland ein, woran er im vorigen Jahre durch die Pest und den Tod seines Bruders war verhindert worden. (§. 79) Tanno Düren, und Sibet, sein Bruder, die damals noch kaum Männer waren, nebst Lübbe Onken von Kniephausen und dem ganzen Oestringen und Rüstringen, wurden dadurch gezwungen, in die ihnen vorgelegten Friedensbedingungen einzuwilligen a). Worauf Ulrich von Greetsiehl einen besonderen Aussöhnungs- und Freundschafts-Vergleich mit den gemeinen Eingesessenen der Lande, Rüstringen, Oestringen und Wangerland aufrichtete b).

- a.) Emm. libr.23. p. 355.
- b.) O. H. u. L. Tom. I. libr. 3 N. 18. wo der ganze Vergleich zu lesen, und darinnen des Tanno Düren mit keiner Silbe gedacht wird. Beide Theile geloben sich eine gänzliche Vergebung aller vorigen Mishelligkeiten, und erwählen bey künftigen Streitigkeiten die Stadt Hamburg zu ihrem Schiedsrichter.

Hierauf scheint auch das Mscpt. zu weisen, wo es heist: A. 1442. vertrugen sich die Oestringer mit Ulrich zu Norden.

§. 86.

Unruhen wegen Inhausen.

Dieser Friedensschluß gab dem Tanno Düren einige Jahre Ruhe. Allein die Inhäusische Sache zog ihn bald in die blutigsten Händel mit unterschiedlichen benachbarten Häuptlingen. Dieses Inhausen hätte von Rechtswegen nach der Hilled Tode an Jeverland zurück, (§. 43.) wenigstens auf die Tjadert (§. 44.) fallen müssen. Allein Alke a), des Iko Onken natürlicher Sohn, hatte dasselbe an sich zu bringen gewust b). Und Tanno Düren ließ ihn nicht allein ruhig darauf sitzen; sondern war demselben übrigens auch sehr gewogen; wodurch Hero Tansen, der Tjadert Gemahl, sich ausser allem Stand gesetzet sah, sein vermeintes Recht auf Inhausen geltend zu machen. Es wandte sich derselbe deswegen fast an ganz Ostfriesland mit seinen Klagen, und bewegte viele Häuptlinge, ihm mit gewaffneter Hand sein Unrecht rächen zu helfen. Diese waren Ulrich von Greetsiehl; Sibo von Esens; Mauritius Kankena von Dorum und Edo Bojings von Goedens. Emm. libr. 23. p. 363. f.

- a.) Ulrich von Werdum macht in seiner S. F. W. einen sehr bösen Begriff von diesem Alke. P. 32. heist es von ihm, daß er mit Lübbe von Kniephausen dem Siriek von Friedeburg schändlich Schafe entwendet habe. Und nach p. 38. wäre er nur de quade Alke genennet worden. S. auch O. L. R. p. 323. Anm.
- b.) Ulr. von Werdum schreibt davon p. m. 35. f. also:

Alke war im Herzen recht erbittert, daß sein Vater, Iko Onken, Inhausen so freiwillig an Hero Tansen abgetreten hatte. Unterdessen schickte er sich in die Zeit, und wuste es durch seine Verstellung und Sanfmuth dahin zu bringen, daß ihn sein Schwager bey sich behielte, und ihm vorzüglich gut begegnete, indem er ihm auch einen Diener hielt. Heimlich sann er aber doch Tag und Nacht, Inhausen an sich zu bringen, worinn er durch Tanno Düren, und Lübbe Onken auf Kniephausen bestärket wurde. Er führte seinen Anschlag bey einer Gelegenheit aus, da sein Schwager zur Kirche gegangen war, und ihm das Schloß zu verwahren anvertrauet hatte. Denn, nachdem er sich der Treue einiger Bedienten im Schlosse, die mit um den Anschlag wusten, versichert hatte: so zog er seinem Schwager, wie er wieder zu Hause kam, die Brücke vor der Nase auf; bemächtigte sich des Schlosses, und ließ auch die Tjadert nach 8 Tagen aus dem Schlosse mit ihren Gütern setzen, und ihrem Manne nachziehen. Sein Vater billigte sein Verfahren zwar nicht gänzlich. Er muste aber schweigen, wenn er nicht mit der Tochter und dem Schwiegersohne ein gleiches Schicksal haben wollte.

§. 87.

Fortsetzung. 1447.

Im Jahr 1447. brach dieses Ungewitter über Tanno Düren los, indem Ulrich von Greetsiehl und Sibo von Esens in Jeverland einfielen. Sibo von Esens eroberte Jever, plünderte die umherliegenden Kirchen und Dörfer, und führte 300 Mann mit sich gefangen weg. Ulrich von Greetsiehl durchstreifte und beraubte mit seinen Völkern meist Wangerland und Rüstringen, wurde aber bald wegen gewisser Ursachen nach Hause zurück gerufen, wohin er mit Raub beladen kehrte. Tanno Düren, der hiedurch wieder Luft kriegte, sammelte in der Geschwindigkeit einiges Volk und fiel in Harlingen ein. Und wie Sibo von Esens und Mauritius von Dorum sich ihm widersetzten: so kam es bey dem Dorfe Niarpe zum Treffen, worinn Tanno Düren siegte, Sibo von Esens sich mit der Flucht rettete, und Mauritius dem Kanko Kankena von Wittmund, der auf Tanno Dürens Seite mit stritte, gefangen in die Hände fiel. Tanno Düren konnte seinen Sieg nicht verfolgen, weil in seiner Abwesenheit Siriek von Friedeburg und Edo Bojings von Goedens in Oestringen und Rüstringen eingefallen waren. Doch der hereinbrechende Winter machte diesmal dem Kriege ein Ende.

Hamelm. Chron. p. 241. Emm. libr. 23. p. 363. Beninga, p. 326.

Fortsetzung. 1448.

Im folgenden Jahr, da kaum die Säezeit vorbey war, gieng der Lerm von neuen an; und die Umstände schienen für Tanno Düren äusserst gefährlich zu seyn, indem Alle, die sich für Hero Tansen erkläret hatten, worunter Ulrich von Greetsiehl der Vornehmste und der Anführer war, sich aufs neue vereinigten, und in Jeverland einbrachen. Sie hatten auch schon Sengwarden weggenommen, und daselbst ihr Lager aufgeschlagen; und waren im Begriffe, Inhausen zu belagern, als mitten unter diesen kriegerischen Anstalten durch Vermittelung der Gesandten von dem Rathe zu Hamburg und Bremen im Junio der Friede erfolgte. Kraft dieses Friedens sollte Alke innerhalb 8 Wochen Inhausen räumen und an Hero Tansen übergeben. Doch sollte ihm frei stehen, alles, was ihm auf dem Schlosse zu gehörte, mit Frieden und in Sicherheit mit sich weg zu nehmen.

Emm. p. 364. Hamelm. Chron. p. 241.

§. 89.

Fortsetzung.

Allein Alke war nichts weniger gesonnen, als diesen aus Noth eingegangenen Frieden zu halten. Er blieb vielmehr nach abgelaufener Frist immerfort auf Inhausen sitzen. Und Hero Tansen, dessen Freunde und Bundesgenossen aus einander gegangen waren, und davon ein jeder zu Hause das Seinige zu besorgen fand, blieb bey so bewandten Umständen nichts weiter übrig, als über Gewalt und Unrecht zu klagen.

Emm. I. c.

§. 90.

Fortsetzung. 1449.

Hiezu kam, daß Alke bey Tanno Düren und dem ganzen Lande überaus wol gelitten war. Deswegen, wie Hero Tansen obigen Vergleiche zufolge Besitz von Inhausen nehmen wollte: so widersetzten sich ihm ganz Rüstringen, Oestringen und Wangerland a), und baten ihren Häuptling, daß er Alke so lange Inhausen überlassen mögte, bis Hero Tansen, der ihnen so viele Feinde ins Land gezogen hätte, sich mit ihnen erst verglichen, und den dadurch verursachten Schaden wieder ersetzet hätte; welches ihnen denn auch bewilliget wurde. Darauf wurde noch überdies im Jahr 1449. am Mittwochen nach dem Neuenjahrstage von Tanno Düren, und seinem Bruder, Sibet b), folgender Vergleich mit Alke aufgerichtet, wie Siegel und Briefe ausweisen: daß Alke und seine Kinder, so lange er lebte, Inhausen besitzen und gebrauchen sollten; woferne sie versprechen wollten, dem Hause Jever jederzeit getreu und hold zu seyn. Nach Alkens Tode aber sollte die Herrlichkeit Sengwarden wieder zurück an Jever fallen. Alke gieng diesen Vergleich

ein; und Hero Tansen, für den nun nichts mehr übrig war, zog nach Werdum, woselbst seine Tochter sich verheuratet hatte, deren Nachkommen in den folgenden Zeiten ihre Ansprüche auf Inhausen sich vorbehalten, und fortgesetzet haben c). Hamelm. Chron. p. 242.

- a.) Indem bey diesem Puncte Emmius das Volk zu entschuldigen und den Häuptling anzuschwärzen sucht: so müssen doch seine eignen Worte die Wahrheit der Hamelmannischen Erzählung bestärken. Causa in populum collata, quominus turpis mutata fides vederetur, qui ob injurias ab Ulrico & sociis acceptas assentiri pactis noluerit. p. 364.
- b.) Hier kömmt Tanno Dürens Bruder wieder, und zwar in einem versiegelten Documente vor, wie er denn auch in dem vorigen Vergleiche mit Alke §. 88. zweimal ausdrücklich mit Namen genennet wird. Ich schließe daraus, wie mich dünkt, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, wie schon §. 83. e.) erinnert ist, daß Tanno Düren mit seinem Bruder, Sibet, gemeinschaftlich bis dahin regieret habe, und daß lezterer 1450. gestorben sey, weil einstimmig gemeldet wird, daß in diesem Jahre Tanno Düren die Regierung (nemlich allein) angetreten hat; und nach dieser Zeit Sibet ganz und gar nicht weiter vorkömmt.
- c.) Hero Tansens Tochter, mit Namen Wymed, war die zweite Gemahlinn des Hicko Bojings von Göedens. Und dieser hatte mit seiner ersten Gemahlinn, Hisa von Werdum, dieses Werdum erheuratet, und mit derselben die Almt von Werdum gezeuget, welche Tanno Dürens zweite Gemahlinn geworden ist. S. die 4 Tabelle.

§. 91.

Lässet Iko Onkens unehliche Kinder legitimiren. 1450.

Im J. 1450. legte Tanno Düren abermals einer Probe seiner großen Zuneigung gegen Alke ab, indem er den Prediger zu Sengwarden, einen gelehrten Mann, nach Rom schickte, um Iko Onkens mit seiner Beischläferinn, Tetta erzeugten 4 Kinder, Alke, Wilke, Gerd, Benlup, vom Pabste für ehelich erklären zu lassen; welches denn auch auf seine Fürbitte geschahe.

Hamelm. Chron. p. 242. Emm. libr. 24. p. 367.

Der leztere legt hiebey in der Hitze ein merkwürdiges Zeugniß von Tanno Dürens großem und vielgeltendem Ansehen ab. Quid non Romae venate muneribus? Impetravit facile (Alco) juvante etiam Tannone Jeverano, ut in Commentariis suis Jeverani tradunt, uniusque jussu hominis rerum se forma convertit.

§. 92.

1450. Mauritii Kankenä Sohn wird losgebürget.

In eben diesem Jahre wurde Mauritii Kankenä-Sohn a), welchen Tanno Düren bisher gefangen gehalten hatte, von den Häuptlingen, Tanno Kankena zu Dorum, Poppo Maninga zu Bergum und Pewsum, Gerhard zu Petkum, und Alberto, Pastor in Hage, für Tausend Goldgulden losgebürget.

Hamelm. Chron. p. 242.

a.) Emmius sagt p. 363. daß Mauritius (Kankena) in der Schlacht 1447. (§. 87.) dem Kanko Kenkena, seinem Anverwandten gefänglich in die Hände gefallen sey, von welchem er seine Freiheit mit einer großen Summe Geldes wieder erkaufet habe. Wenn dieser Mauritius eine Person mit demjenigen ist, wovon Hamelmann erzälet: so war es der Vater selber, und nicht der Sohn.

§. 93.

Treibt die Rebellen in Rüstringen zu Paaren. 1455.

Im Jahr 1455. sahe sich Tanno Düren gezwungen, wieder seine aufrührische Unterthanen in Rüstringen die Waffen zu ergreifen. Er rief zu dem Ende Graf Gerhard von Oldenburg zu Hülfe, mit welchem er im Bündnisse stand; und mit dessen Beistande brachte er sie wieder zum Gehorsam, nahm Dowens weg, und befestigte die dasige Kirche

Hamelm. Chron. p. 254.

Daselbst heist es also "Anno Christi 1455. am Tage Servatii, hat sich Graff Gerhard mit allem seinem Zeug zu Roß und Fuß in Friesland aufgemachet, und ist zu Hülfe kommen Tannoni, Häuptling und Herr zu Jever, und neben deme die Rüstringer bezwungen, und ihrer Dörffer eins, genant Dowens (welches hernacher im Wasser vergangen) eingenommen, und die Kirche daselbst befestiget." Diese Worte hoffe ich nicht unrecht auf obige Weise verstanden zu haben. Denn 1.) zeiget dieses der Verfolg deutlich. 2.) Zielen Emmii Worte dahin libr. 24. p. 377. Huic (Tannoni) foedus erat initum cum Gerhardo, Comite Oldenburgico, quem ut in premendis stadtlandis & coeteris Visurgis accolis, atque ab Ulrico avertendis juverat strenue, sic ad Rustros suos, ad Ulricum respectantes, vi metugue in obseguio tenendos ipsius ope vicissim utebatur. 3.) Wird dadurch diese und die gleich folgende Erzählung aneinander hangender, und besonders auch des Grafen Ulrichs Einfall in Jeverland begreiflicher, indem derselbe doch dazu einen Scheinvorwand hat haben müssen, welchen uns Hamelmanus Bericht an die Hand giebt, und nach obigen darinn bestehet, daß er sich dabey des Sibo von Esens angenommen habe, als welcher seiner Schwester Sohn, und zugleich seiner Stieftochter Gemahl war; weswegen er denn auch Tanno Düren genötiget, einen Contract mit Sibo von Esens einzugehen.

§. 94.

Geräth mit Sibo von Esens in Krieg. 1456.

Hiedurch, daß Tanno Düren mit Hülfe des Grafen Gerhards von Oldenburg die Rüstringer dergestalt überfallen hatte, glaubte Sibo von Esens (der hier unrichtig Hero Syben heist, und welches vielleicht Herr Sybe heissen soll) berechtiget zu seyn, mit Tanno Düren anzubinden, und sich also zum Beschützer der Rüstringer aufzuwerfen. Er fiel deswegen im J. 1456. in Jeverland ein, in der Hofnung, seine Scharte wiederum auszuwetzen a). Kaum erfuhr dieses Graf Gerhard: so eilte er,

seinem Bundesgenossen mit aller Macht beyzustehen; da er so eben von seiner Reise aus Holstein zurück gekommen war. Allein er kam zu spät, indem Tanno Düren seinen Feind schon geschlagen, und an die 400. Gefangene gemacht hatte. Nichts desto weniger zog er doch bis nach Jever, und half Tanno Düren, seine Feinde noch weiter zu verfolgen. Hamelm. Chron. p. 256.

a.) Es scheint also, daß Sibo von Esens schon im vorigem Jahre die Rüstringer wider Tanno Düren aufgewiegelt, ihnen Hülfe geleistet, und bey dieser Gelegenheit Schläge gekriegt habe.

§. 95.

Und mit Graf Ulrich von Ostfriesland. 1456.

Dieses schien dem nunmehrigen **Graf Ulrich von Ostfriesland** a) eine bequeme Gelegenheit zu seyn, seinem Vetter und Stiefschwiegersohne bey zu springen, in der That aber unter diesem Deckmantel seine weit aussehende Absichten zu erreichen. Er grif deswegen noch in eben diesem Jahre, dem Tanno Düren an, wovon ich folgende Nachricht finde:

"Es gieng der Häuptling Tanno Düren mit allerhand widrigen Anschlägen b) wider Herr Ulrich schwanger. Weswegen Ulrich 1456. ihm zuvor kam, in Jeverland einfiel, und seine Bundesgenossen, Lubbe und Alko, von In und Kniephausen gefangen nahm. Und wie darauf Graf Gerhard von Oldenburg dem Tanno von Jever beistehen wollte: hat Herr Ulrich die Unterthanen aufgebothen, und einen Einfall ins Oldenburgische gethan c), wodurch Tanno zu Jever - einigermaßen in Ordnung gebracht, daß er am Mittwochen im Pfingsten Anno 1456. einen Contract mit Sibo zu Esens, der dem Herrn Ulrich in dem Krieg mit den Unterthanen gefolget, eingieng."

O. H. u. L. Tom. I. Cap. 5. Th. 6. p. 50 §. 11.

a.) Ulrich von Greetsiehl war im J. 1454. von dem Kaiser, Friedrich dem III. in den Grafenstand erhoben, und mit Ostfriesland, als einer Grafschaft belehnet worden. Der Lehnbrief ist c. l. Tom. l. libr. 3. N. 29. zu lesen. In demselben wird nun auch unter andern Jever mit unter die Länder gesetzet, womit der Graf war belehnet worden, welches doch meist 100 Jahre vorher schon unter einen eignen Herrn gekommen war. Ob nun gleich der Graf sich alle Mühe gab, die sich ihm widersetzenden Häuptlinge, besonders den Tanno Düren unter sich zu bringen: so konnte er doch damit nicht, insonderheit mit dem lezten, fertig werden. Deswegen bat er sich im J. 1464 einen neuen Lehnsbrief aus, worinn auf sein eignes Verlangen vieles geändert, und unter andern auch Jever weggelassen wurde. (Emm. libr. 24. p. 373. libr. 25. p. 389.)

In der O. H. u. L. Tom. I. libr. 1. p. 58 §. 11. und libr. 4. N 32 in der Anmerkung p. 143. wird es zwar platterdings geleugnet, daß im J. 1464. ein andrer mehr eingeschränkter Lehnsbrief gegeben sey. "Allein, schreibt der Herr Pastor Meyer Fries. Merkw. p. 74. q.) es wird ja solches nunmehro keinen Zweifel haben, nachdem beide Briefe dem entdeckten Ungrund des so genannten gründlichen Unterrichts von dem von Sr. königliche Majestät von Großbritannien, als

Churfürsten von Braunschweig- Lüneburg prätendirten Successionsrecht in die Grafschaft Ostfriesland p 57 f. beigefüget, und mit Fleiß gezeiget worden, worinn beide Briefe differiren. Daß aber die folgenden kaiserl. Confirmationen gleichwol auf den ersten Brief gerichtet sind, hat wol keine andre Ursache, als weil man ihn lieber geltend machen wollen, und folglich statt des lezten zur Confirmation präsentiret hat."

b.) Nach der obigen Anmerkung werden denn wol Tanno Dürens widrige Anschläge in nichts, als den rechtmäßigen Anstalten bestanden haben, seine Unabhängigkeit gegen den Grafen zu vertheidigen. Daß der Graf würklich mit solchen widrigen Anschlägen gegen Tanno Düren schwanger gegangen sey, wird selbst in der O. H. u. L. eingestanden. Denn wenn die Ursache angegeben wird, warum die feierliche Belehnung bis 1464. ausgestellet geblieben sey, da doch der Lehnbrief schon 1454. ausgefertiget war; so wird dieselbe Tom. I. libr. 1. p. 57. §. 10. darinn gesetzet, "weil der einzige Tanno zu Jever sich bis dahin widersetzte, und Graf Ulrich Hofnung hatte, dieses Werk indessen zur Richtigkeit zu bringen." Und p. 58. heist es: "alle im Lehn-Briefe genannte Oerter, ausgenommen Jever und Friedeburg, waren seine, des (Grafen) erbliche Güter, und die Einwohner seine ordentlichen Unterthanen -Friedeburg hat sich bald submittiret - Von Jever hatte er gleiche Hofnung." c.) Hamelmann kömmt auch hiemit überein p. 254. f. Zwar heist es daselbst, daß die Friesen unter Anführung des Edo Bojings von Goedens mit 5000 Mann ins Oldenburgische eingefallen sey. Allein die nachfolgenden Umstände geben es zu erkennen, daß dieser Einfall wenigstens auf des Grafen Ulrichs Wink geschehen sey.

§. 96.

Compromiß zwischen Graf Gerhard und Tanno Düren. 1457.

Im Jahr 1457. ist ein Compromiß zwischen Graf Gerhard zu Oldenburg, und dem vierten Theil in Rüstringem, (welchen Graf Gerhard als sein Erb und Gut besprach) aufgerichtet, dergestalt, daß Graf Gerhard auf seiner Seite Einen erwählen, und die Rüstringer ihres Theils die Sachen bey Ulrich zu Greetsiehl setzen sollten. Hamelm. Chron. p. 256.

Der Herr Pastor Meyer, Rüstr. Merkw. p. 112. i.) hat den Gedanken, daß unter diesem Vierten Theil vielleicht die Friesische Wede verstanden werde, und daß man für den vierten Theil, vörder Theil lesen müsse. Ohne Zweifel hat ihm das unmittelbar vorher gehende zu dieser nicht unglücklichen Muthmaßung Anlaß gegeben, da die beiden Brüder Edo Bojings und Hicke Bojings, Häuptlinge zu Goedens und Werdum, ihre prätendirte Gerechtigkeit an der Friesischen Wede an Graf Gerhard abgetreten haben; welches auch vorher im J. 1428. Sibet Papinga an Graf Diedrich den Glückseligen zu Oldenburg gethan hatte. (§. 62.) Gewiß ist nach der Charte, daß die Friesische Wede, von Oldenburg aus gerechnet, der vördere Theil von Rüstringen war, dazu sie gehörte; daß Graf Gerhard sie um diese Zeit besessen habe, und sie im J. 1481. an Ostfriesland habe abtreten müssen. Emm. libr. 28. p. 429.

Zerfällt aufs neue mit Graf Ulrich und andern. 1457.

In eben diesem Jahre zerfiel Tanno Düren in einen schweren und unglücklichen Krieg mit dem Grafen Ulrich von Ostfriesland, Sibo von Esens, Siriek von Friedeburg und Edo Bojings zu Goedens, aus der Ursache a), weil er sein Recht auf Friedeburg b), Diekhausen c), Inhausen d), und andre Oerter zu behaupten suchte, als welche von seinen Vorfahren und den Rüstringern, Oestringern und Wangerländern wären erbauet und besessen, ihm aber und seinem Vater Hajo Harles mit Gewalt entzogen worden. Dem zufolge fiel er auch würklich in Diekhausen ein, und belagerte Edo Bojings auf Goedens. Er muste aber die Belagerung aufheben, weil unterdessen Sibo von Esens Jeverland durchstreifte, und durch Drohungen und Schrecken das Volk zu bewegen suchte, den Grafen Ulrich für seinen Herrn zu erkennen und anzunehmen; womit er aber nicht nur nichts ausrichtete, sondern auch noch dazu verspottet wurde. Deswegen vereinigte sich Graf Ulrich mit mehrerem Volke mit ihm, und rückten zusammen in Jeverland ein. Tanno Düren verstärkete sich mit Oldenburgischen. In- und Kniephäusischen Völkern, versah die Festung Jever mit dem benöthigten, gieng dem Feind entgegen, und lieferte ihm ein Treffen, welches aber unglücklich für ihn ausfiel, indem seine Völker geschlagen und auseinander gesprenget wurden, er selbst aber sich mit der Flucht retten muste. Lübbe Onken und Alke hatten das Unglück, in die Gefangenschaft zu gerathen e). Gleich nach diesem Siege muste Graf Ulrich wegen innerlicher von Graf Gerhard und den Holländern erregter Unruhen nach Hause zurück gehen. Kaum erfuhr dieses Tanno Düren: so sammelte er in der Geschwindigkeit so viel Volk, als er nur konnte; und da die Oldenburgischen zu rechter Zeit zu ihm stießen: so gieng er dem Grafen nach. Er ereilte unterwegens den Sibo von Esens, der sich im Tettenser Kirchspiel mit Sengen, Brennen und Rauben aufhielt, und brachte ihn bey der Nenndorfer Brücke f) zu einer Schlacht, worinn er ihn aufs Haupt schlug. Alke that sich dabey ganz besonders hervor. Denn wie die Sturmglocken gezogen wurden, und alles zum Streit lief: so trat er mitten hervor, und ermunterte das Volk mit diesen Worten: Ihr frommen Wangerer und gemeinen Untersassen! was wollen wir thun? Sollen unsre Feinde vor unsern Augen mit unserm Gute hinweg treiben? - Es wurden hiebey so viele Gefangene gemacht, daß sie nicht alle in Jever Raum hatten, sondern hin und wieder in die Kirchen Wangerlandes zur Verwahrung musten vertheilet werden; und die eroberte Fahne wurde in die Kirche zu Wiarden geopfert. Hamelm. Chron. p. 256. f. womit aber Emmius libr. 24. p. 377. f. durgehends zu verbinden ist. S. auch Beninga Chron. p. 339. f.

a.) Emmius sagt es deutlich, daß Graf Ulrich den Tanno Düren deswegen überzogen habe, damit er sich denselben endlich unterwerfen mögte. b.) Friedeburg ist von Edo Wimeken erbauet, (§. 32.) und nach Emmii eignem Zeugnisse besessen worden von Sibet Papinga. (libr. 20. p. 306) Dieser räumte es seinem Schwiegervater, Focko Uken, zum Aufenthalt ein. (§. 67. A.) Von diesem kam es an Oldenburg (Hamelm. Chron. p. 194.) Von diesem wieder an Ostfriesland, Emmius sagt für 4000 Gulden, Hamelmann aber für 1000 Postulatgulden. (Diese Postulatgulden sollen, beiläufig anzumerken, ihre Benennung dem Rudolfo, postulirtem Bischof zu Utrecht, zu danken haben, der diese Münze im J. 1425. schlagen ließ, welche damals 8 Schaaf galt. O. L. R. p. 198. k.) So wie das Schaaf

oder Schaap zum Andenken der damals wolfeilen Zeit von Graf Edzard I. soll geschlagen seyn, indem man dafür ein Schaaf habe kaufen können. I. c. p. 113.) c.) Von Diekhausen siehe oben §. 5. l.) § 59.

- d.) Siehe oben §. 43. Es scheint aber, daß hierüber für diesesmal kein Streit gewesen sey, weil Tanno Düren sich kurz vorher über Inhausen verglichen hatte, (§. 90.) und Alke in diesem Kriege auf Tanno Dürens Seite war. Es wäre denn das obige so zu verstehen, daß Tanno Düren von dem mit Alke errichteten Contract und dem dadurch aufs neue erlangten Rechte auf Inhausen nicht habe abgehen wollen. e.) Da Alke in eben dieser Schlacht das Volk wider Sibo mit angeführt hat: so muß er Mittel gefunden haben, sich so gleich nach seiner Gefangenschaft wieder auf freien Fuß zu setzen; wie denn dieses unter der Unordnung beim Plundern und Beutemachen leicht angehen konnte.
- f.) Emmius sagt bey Nordorp. Beninga stimmt mit dem Hamelmann überein, und nennet den Ort Nendorper Zyhl.

§. 98.

Sibo von Esens plündert Jever und Wangerland.

So wichtig dieser Sieg war: so kurz war er von Dauer. Denn Sibo von Esens, dieser so hartnäckige Feind, wurde durch diese Niederlage nur noch mehr erbittert; zog in der Geschwindigkeit aus seinem und des Grafen Lande so viel Volk zusammen, als er nur immer konnte; fiel wieder in Jeverland ein; überrumpelte die Stadt Jever; durchstreifte und plünderte ganz Wangerland, und kehrte mit einem sehr großen Raube, worunter 300 Gefangene und 3000 Stück Vieh war, in Harlingen zurück. Emm. I. c. Beninga p. 340.

§. 99

Trit in Bündniß mit einigen Häuptlingen wieder den Grafen Ulrich. 1460.

Nachdem auf diese landverderbliche Streitigkeiten der Friede, man weiß nicht unter was für Bedingungen, auf eine Zeitlang erfolgte, worinn auch Siriek von Friedeburg und Edo von Goedens mit eingeschlossen wurden a): so scheint es, daß Tanno Düren bis ins Jahr 1460. Ruhe gehabt habe; wenigstens finde ich bis dahin keine Nachricht von ihm. In diesem Jahre aber schlossen er, Lübbe Onken von Kniephausen, Alke von Inhausen, Siriek von Friedeburg b), und Edo von Goedens ein Verbündniß mit einander wider den Grafen von Ostrfriesland c).

- a.) Emm. I. c. p. 378.
- b.) Siriek von Friedeburg hatte es bisher mit dem Grafen wider Tanno Düren gehalten. Die Ursache, warum er sich jetzo gänzlich auf die andre Seite schlug, war folgende. Graf Ulrich hatte im J. 1458. einen Handlungstractat mit den Holländern geschlossen, welchen Siriek nicht unterschreiben wollte. Dieses überschrieb nicht nur der Graf an dieselben nach Amsterdam im folgenden Jahre: sondern er versprach ihnen auch, daß er ihnen in ihrer etwanigen Rache wider diesen

feindseligen Menschen keineswegs hinderlich sein würde; und seine Häfen und Flüsse stünden ihnen zu dem Ende offen. Dieses erbitterte den Siriek ganz ungemein, und erweckte in ihm einen unversöhnlichen und tödlichen Haß gegen den Grafen, den er mit sich ins Grab nahm. Emm. p. 383. f.

c.) I. c. 385. Im Mscpt. finde ich hievon folgendes. A. 1460. haben Junker Tanno zu Jever, Lübbe Onken von Kniepens, Alke von Inhausen, mit Edo Bojings und Siriek zu Friedeburg eine Aussöhnung gemacht, und sich wieder zusammen verbunden, dieweil sie doch dem Hause Jever allezeit anhängig gewesen, und durch Junker Ulrich um Hero Tansens willen abfällig gemacht worden.

Uebrigens scheint obiges Verbündniß wol hauptsäglich auf eine gemeinschaftliche Vertheidigung gegen den Grafen von Ostrfriesland abgezielt gewesen zu seyn. Denn die benannten Häuptlinge waren eben die, welche sich dem Grafen von Ostrfriesland nicht unterwerfen wollten.

§. 100.

Bestätiget den Contract mit Sibo von Esens. 1460.

Ob nun gleich Graf Ulrich sich deswegen an den Siriek von Friedeburg rächete a): so scheint es doch, daß für diesmal für Tanno Düren daraus keine Streitigkeiten entstanden sind. Denn noch in eben diesem Jahre bestätigte lezterer den Contract, welchen er im Jahr 1456. mit Sibo von Esens geschlossen hatte b).

- a) Emm. libr. 25. p. 385.
- b.) O. H. u. L. Tom. I. libr. 1. Cap. 5. p. 50. §. 13.

§. 101.

Vermählt seine Tochter an Sibo von Esens Sohn 1461.

Dieser Contract wurde in dem folgenden Jahre noch feierlicher bestätiget, indem zwischen Tanno Dürens Tochter, **Tjada**, und des Sibo von Esens Sohne, **Wibet**, eine Vermählung getroffen wurde.

O. H. u. L. I. c. §. 14. Winkelm.Chron. p. 18. in der Tabelle. Mscpt. Am ersteren Orte werden Wibet und Tjada nicht mit Namen genennet; sondern es wird nur gesagt, daß die Streitigkeiten zwischen Sibo zu Esens und Tanno Düren zu Jever durch Herrn Ulrichs Autorität und Zusprechen, und respective durch eine getroffene Heurath zwischen Sibo und Tannen Sohn und Tochter gütlich beigeleget. - Beim Emmio finde ich diese Heurath nicht, auch nicht den Wibet. Im Mscpt. wird das Jahr 1446. angegeben, welches aber unstreitig unrichtig ist, weil Tanno Düren damals keine mannbare Tochter hat haben können. Sonst heist es daselbst noch: Tanno Düren hat seiner Tochter sein Erbe und Gut im Amte Wittmund mitgegeben, und Sibet hat seinem Sohne Wittmund, so er von Olden Tanne empfangen, mit gegeben, und so er keine Kinder kriegte, so sollte Tanno und seinen Erben seine Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Erbgut wieder zufallen. Welches in Beisein des Ulrichs von Norden also gehandelt ist.

Hält einen allgemeinen Landtag wegen Kniephausen. 1461.

Die nach so vielen blutigen Händeln wieder hergestellte Ruhe wandte Tanno Düren nunmehro dazu an, daß er für die innerlichen Angelegenheiten des Landes Sorge Trug. Es war die Sache wegen Inhausen zur Richtigkeit gebracht; Hero Tansen mit seinen Anforderungen gänzlich abgewiesen, und der Rückfall dieser Herrlichkeit an Jeverland nach Alkens Tode fest gesetzet. (§. 90.) Nunmehro wollte er auch die Kniephäusische Sache vornehmen, und in Ordnung bringen. Denn die Herrlichkeit Kniephausen wurde noch immerfort von Lübbe Onken und seinem natürlichen Sohne, Iko, besessen; obgleich dieselbe nach allem Rechte dem Jung-Edo im Bandt als sein mütterliches Erbgut zugehörte. (§. 71. f.) Zu dem Ende berief er im Jahr 1461. am Montage nach Margarethen die gemeinen Aelterleute von Rüstringen, Oestringen und Wangerland nach Jever zusammen, und that ihnen einen Vortrag folgenden Inhalts:

Es hätte Jung-Edo im Bandt ihn schon so sehr oft ersuchet, ihm zu seinem mütterlichen Erbe Kniephausen zu verhelfen, wie er es denn auch wol nach den Rechten der Blutsfreundschaft schuldig wäre, daß er, Tanno Düren, und das ganze Land bey Jung-Edo in den Verdacht gekommen wäre, als wenn sie es mehr mit Lübbe Onken und seinen unehelichen Kindern, als mit ihm hielten. Ob er nun gleich willig und schuldig wäre, seinem Vetter (Hamelmann nennt ihn seinen Oheim) in seinen gerechtesten Forderungen behülflich zu seyn; und es ihm empfindlich fallen würde, wenn Kniephausen seinem rechten Erbherrn entzogen, und auf Fremde verfallen würde: so wäre ihnen doch auch in Gegentheil bekannt, daß er dem Lübbe Onken zur Belohnung seiner Treue, die er dem Lande erwiesen hätte, einmal sein Wort gegeben, ihn auf seine Lebenszeit auf Kniephausen ruhig sitzen zu lassen a) welches er um desto weniger wieder zurück nehmen könne, da er es mit Rath und Genehmigung des Landes von sich gegeben hätte. Er hätte deswegen seine getreue Unterthanen zusammen kommen lassen, um mit ihnen zu überlegen, wie es anzufangen sey, daß auf der einen Seite sein Vetter befriedet würde, ohne daß er, Tanno Düren, auf der andern Seite den Schimpf hätte, gegen Lübbe Onken wortlos zu werden. Doch sollten sie sich ja recht wol bedenken, damit sie hierüber einen solchen Entschluß fasseten, wobey es ein für allemal sein Bewenden hätte, und welchen sie in erforderlichem Falle mit ihrem Gut und Blut in seiner Kraft und Würde zu erhalten, und in und ausserhalb Landes zu vertheidigen bereit und willig wären.

Hierauf erklärten sich die sämtlichen Aelterleute folgendergestalt:

Dieweil Lübbe Onke sich jederzeit als ein getreuer Einwohner gegen seine Häuptlinge, Hajo Harles und dessen Sohn Tanno Düren, so wie auch gegen das ganze Land bezeiget hätte; dieweil derselbe von allen Gütern, welche Tanno Düren in Stadt- und Butjadingerland seines Großvaters, Lübbe Sibets, wegen zu fordern berechtiget wäre, genau Wissenschaft, auch für dieselbe mit Uebernehmung allerlei Unwillens jederzeit Sorge getragen hätte; weil derselbe in diesen Ländern kein Eigenthum hätte, ausser, was er etwan angekauft hätte, oder von den Bruchfälligen mögte genommen haben, dahingegen Jung-Edo schon in Rüstringen sich wohnhaft niedergelassen hätte; weil endlich er, Lübbe Onken, dem Tanno Düren in bevorstehenden Unruhen mit den Butjadingern, auch sonst bey Deichen und Dämmen große Dienste thun könnte: so wollten in Erwägung aller dieser Umstände sie sämtlich dahin rathen, daß Junker Tanno Düren bemeldeten Lübbe Onken, laut des vorher mit ihm aufgerichteten, und mit Siegel und Briefen von der ganzen

Landschaft bekräftigten Vertrages, so lange er lebte, auf Kniephausen sitzen lassen mögte Wozu sie denn noch diese Bitte fügten: daß in Betrachtung der wichtigen Dienste, welche Alke dem Lande in der Schlacht bey der Nendorfer Brücke erwiesen hätte, des Alken Schwester, Benlup, und deren Sohn, Iko, gleiche Wolthat auf ihre Lebenszeit genießen mögten. Doch dieses alles unter der Bedingung, woferne Iko versprechen würde daß er dem Lande eben so treu als sein Vater verbleiben wollte, und daß nach Benlups und seinem Tode die Burg und Herrlichkeit Kniephausen mit allem, was dazu gehörte, so gleich ohne alle Einwendung Jung-Edo und dessen Kinder oder Erben wieder sollte abgetreten und eingeräumet werden. Trüge es sich aber zu, daß Iko Kniephausen an Erb und Güter oder sonsten verbessern und eheliche Kinder zeugen würde: so sollte Jung-Edo demselben solche Verbesserung nach guter Leute Erkenntniß bezahlen. Und damit Jung-Edo im Bandt und seine Nachkömlinge oder Erben völlige Sicherheit erhielten, und dieser Ausspruch weder von Lübbe Onken, noch von der Benlup und ihrem Sohne Iko, noch von sonst jemand von ihrentwegen mögte angefochten werden: so wären die Aelterleute erböthig, ihrem Häuptlinge darüber Siegel und Briefe zu geben, und denselben zusamt der ganzen Landschaft mit Leib und Gut vertheidigen zu helfen. Dieser Ausspruch wurde darauf von den Aelterleuten mit Einwilligung und Vollmacht des ganzen Landes mit ausgestreckten Fingern eidlich bestärket, auch von Tanno Düren und Jung-Edo im Bandt beliebet und angenommen und mit der Aelterleute Siegel bekräftiget b).

Hamelm. Chron. p. 258. f.

- a.) Dieses Versprechen find ich nicht bey dem Hamelmann Vielleicht ist es in dem Vertrage, von welchem §. 78. die Rede ist, mit einbegriffen.
- b.) Ohne Zweifel ist dieser Auspruch eben dasjenige Document, welches beim Borcholt p. 383. u. p. 379. unter den Buchstaben XXX. angezogen wird.

§. 103.

Wolfeile Zeit in Jeverland 1463.

Im Jahr 1463. war nach einer sehr schweren Theurung plözlich eine so wolfeile Zeit in ganz Friesland, also auch wol in Jeverland, daß eine Last Rocken 9 und eine Tonne der besten rothen Butter 6 Rheinische Gulden galt, das übrige Getraide aber fast gar keinen Preis hatten.

Emm. libr. 25. p. 389.

§. 104.

Der Kaiserliche Herold kömmt zu Jever. 1464.

Im Jahr 1464. schickte der Kaiserliche Gesandte, Graf Palenstein, der im Namen des Kaisers dem Grafen Ulrich die Belehnung mit Ostfriesland öffentlich und mit vieler Pracht zu Embden in der Franciscaner jetzo Gasthaus-Kirche ertheilte, seinen Herold auch an Tanno Düren, ihn zu ermahnen, daß er bemeldeten Grafen Ulrich

für einen Grafen von Ostfriesland und für seinen Oberherrn erkennen und annehmen sollte.

Emm. p. 389. f. O. H. u. L. Tom. I. libr. 1. p. 51. Beninga p. 363.

§. 105.

Soll Erbe von Tanno Kankena zu Wittmund werden.

Endlich finde ich von Tanno Düren in den historischen Remarques von den neuesten Sachen in Europa 4. Th. auf das Jahr 1702. p. 340. folgende Nachrichten: "Tanno Düren sollte kurz vor des lezten Herrn zu Wittmund Tode zum Erben ernennet werden: versäumte aber die Gelegenheit. Daher kam solche Herrschaft an Hero Ommeken, Herrn in Stedesdorf." Was es hiemit für eine Beschaffenheit habe, und ob und was in dieser Anmerkung wahres sey, kann ich nicht sagen. Aus dem Emmio sehe ich, daß Tanno Kankena, welchem Wittmund zugehörte, dem es aber Sibo von Esens abgenommen hatte, des Klagens um die Wiederersetzung müde. mit Sibo sich vertragen, und demselben Wittmund überlassen, dagegen das östliche Schloß zu Dornum wieder erhalten; wobey er sich noch die Einkünfte von vielen im Wittmunder Amte belegenen Ländereien vorbehalten und ausbedungen habe a). Sibo von Esens starb aber im J. 1473. und also nach dem Tanno Düren b). Vielleicht könnte man dieses auf eine nicht ganz unwahrscheinliche Weise erklären, wenn man unter dem lezten Herrn zu Wittmund den Tanno Kankena verstünde. Von diesem wäre es nun nicht ganz unmöglich, daß er Tanno Düren zum Erben, wenigstens von einigen seiner Güter, habe einsetzen wollen. Denn dieser Tanno Kankena war des Tanno Dürens Freund und Bundesgenosse c), und starb allen Ansehen nach vor Tanno Düren. Wozu kömmt, daß er wieder Willen und aus Noth seine Herrschaft Wittmund abgetreten und vertauschet, auch dabey sich noch viele Güter im Wittmundischen vorbehalten hat, die er vielleicht lieber seinem Freunde. als dem Sibo, oder dessen Sohne, Hero Onken, mag gegönnet haben.

- a.) Emm. libr. 25. p. 386. Es wird daselbst noch gezweifelt, ob es mit diesem Contracte seine völlige Richtigkeit habe.
- b.) I. c. libr. 26. p. 406.
- c.) I. c. libr. 24. p. 377.

§. 106.

Stirbt 1468. seine Gemahlinnen und Kinder.

Tanno Düren starb im Jahre 1468. zugleich mit seinem Sohne, Hajo a). Er hatte sich zweimal vermählet. Seine erste Gemahlinn war **Tetta**, Ernesti von Pakens Tochter b). Die zweite hieß Almed c), und war des Hicko Bojings von Werdum älteste Tochter. Diese leztere vermählte sich nach seinem Tode wieder mit Keno Howerda, Häuptling zu Nesse, Uphusen und Wolthusen, mit welchem sie eben so wenig, als mit Tanno Düren, Erben erzielte d). Mit seiner ersten Gemahlinn zeugte Tanno Düren drei Kinder, **Edo Wimeken, Tjada und Hajo**, wozu Hamelmann noch zwei

andre fügt, nemlich Iko und und Sibet, von welchen aber keine Spur zu finden ist. Die Tochter, **Tjada**, wurde an Wibet, einen Sohn des Sibo von Esens vermählet e). Der Sohn, **Hajo**, hatte eine von Südenburg, mit Namen Etta, zur Gemahlinn, und man weiß von ihm weiter nichts, als daß seine mit seiner Gemahlinn erzeugten Kinder jung f), er selbst aber, wie schon gemeldet ist, im J. 1468. gestorben sey. Es folgte also dem Tanno Düren in der Regierung dessen Sohn, **Edo Wimeken**, zum Unterscheid von seinem Ur-Altvater, der **Jüngere** genannt.

- a.) Emm. libr. 25. p. 391.
- b.) I. c. Hamelm. Chron. p. 461. Winkelm. Chron. p. 18. in der Tabelle.
- c.) Sie wird von Hamelmann **Alget** genennet. Ulr. von Werdum aber p. m. 39. nennet sie Almed, und ihre jüngste Schwester Alget, welche leztere an Hero Mauritius Kankena, Häuptling zu Dornum und Wittmund vermählet wurde.
- d.) Müller Dissert. p. 86. Meyer Fries. Merkw. p. 84. c.) aus dem Alexander von Werdum.
- e.) §. 101. Winkelm. Chron. p. 18. in der Tabelle. Die Tjada wird von Hamelmann und in dem Mscpt. Tjadert genennet, auch von dem Loringa, wie es der Herr Pastor Meyer I c p. 84. daraus anführet. Wibet ist nach dem Mscpt. 1468. gestorben, denn ohne Zweifel ist von ihm die Rede, wenn es daselbst heist: Anno 1468. starb Wibt, Häuptling zu Esens.
- f.) Winkelm. Chron. p. 18. in der Tabelle.

Si quid novisti rectius istis, Candidus imperti; si non, his utere mecum.

Beweis

daß die beiden Jeverischen Häuptlinge

Hajo Harles und Sibet Papinga

vollbürtige Brüder gewesen sind,

von

des älteren Edo Wimeken Tochter

Frouwe,

und deren Gemahl

Lübbe Sibets,

gebohren.

Die Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga soll untersucht werden.

In den gesammelten Nachrichten von Jeverland habe ich §. 47. b). Die daselbst berührte **Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga** etwas ausführlicher zu untersuchen und zu beweisen versprochen. Und ich suche hiemit, dieses Versprechen zu erfüllen.

Die Oldenburgischen und Jeverländischen Geschichtsschreiber halten diese beide Herren für vollbürtige Brüder, von des älteren Edo Wimeken Tochter Frowe und deren Gemahl, Lübbe Sibets gebohren. Andre hingegen leugnen dieses und sagen, daß Hajo Harles des Sibet Papinga Halbbruder gewesen sey, den Lübbe Sibets mit einer zweiten Gemahlinn gezeuget habe. Meine Meinung zur vaterländischen Geschichte hat mich angetrieben, beide Meinungen gegen einander zu halten, und die Gründe für und wieder die Vollbürtigkeit beider Brüder nach meinem wenigen doch besten Vermögen zu prüfen. Und ich glaube hinlängliche Ursachen zu haben, der Ersteren beizufallen, die den Hajo Harles für einen leiblichen und vollen Bruder des Sibet Papinga erklären. Meine Leser mögen selber entscheiden, ob ich recht oder falsch geurtheilet habe. Ich lege ihnen zu dem Ende meine hierüber gesammelte Gedanken vor. Ich habe sie in drei Abschnitte vertheilet. Der erste enthält den Beweis des Satzes; der zweite die Vertheidigung desselben; und der dritte wird einige wahrscheinliche Betrachtungen über die Quellen vortragen, daraus der Irthum in Ansehung des Hajo Harles muthmaßlich entstanden ist, oder wenigstens leicht hat entstehen können.

Erster Abschnitt.

Darinn der Beweis des Satzes enthalten ist.

§. 2.

Beweis derselben 1.) aus dem Joh. Borcholt.

Zum Beweise, daß Hajo Harles und Sibet Papinga würklich volle und leibliche Brüder gewesen sind, berufe ich mich fürst erste auf Johann Borcholt. Ich führe denselben eher an, als den Hamelmann, weil die darinn angetroffenen Urkunden, Nachrichten und Beweisthümer in dieser Sache die ältesten, die man hat, und ausser Zweifel eben diejenigen sind, daraus Hamelmann seinen Bericht hergeleitet hat. Jener Rostockische Rechtslehrer hat über das Recht Jeverlandes auf Kniephausen ein eignes ihm abgefordertes rechtliches Bedenken geschrieben, welches unter seinen zu Wittenberg im J. 1644. in Folio herausgekommenen Consiliis sive Responsis Juris das 29. ist. Die ihm zugestellten Acta und Nachrichten, wornach er spricht, sind eben dieselben, welche beim Kaiserl. Kammergericht in dem Proceß wider Kniephausen sind gebraucht worden; und man kann darnach die Glaubwürdigkeit abmessen, welche denselben zukömmt. Ich finde darinnen einen vierfachen merkwürdigen Beweis.

§. 3

Fortsetzung.

Der erste Beweis ist aus einem alten Meßbuche genommen, daraus der Auszug ausdrücklich vermeldet, daß Lübbe Sibets mit seiner Frau. Edo Wimeken Tochter. Frouwe genannt, in stehender Ehe zweene Söhne, als nemlich Hajo Harles und Sibet; (Papinga) dann auch eine Tochter, Reinolda geheissen, gezeuget habe. Und folgendes wird die Jahrschaar, worinn sie gebohren, nachfolgendergestalt angezeiget: Anno 392. hat Edo Wimeken seine Tochter, Frouwe, Lübbe Sibets zum Ehegemahl gegeben, und von demselben ist in stehender Ehe Anno 393. Hajo Harles; Anno 394. Junkherr Sibet; und Anno 397. Reinolda gebohren. S. p. 373. b. Der hierinn liegende Beweis ist von sehr großer Stärke. Denn es ist bekannt, daß zu den damaligen Zeiten in den Meßbüchern der Kirchen und Klöster die Geschichte von den Priestern und Mönchen fast einzig und allem gesammelt und aufbehalten wurde. Daher auch Borcholt die große Glaubwürdigkeit dieser Bücher mit dem einstimmigen Urtheile der Rechtslehrer versiegelt: Quod huiusmodi libri ecclesiarum. qui pro authenticis reputati sunt, plene probent. Et non tantum probant huiusmodi libri inter subditos illius loci vel territorii, sed etiam extra territorium & ubique locorum. Hiezu kömmt, daß aus eben demselben Meßbuche, andre Nachrichten angeführet werden, die notorisch bekannt und gewiß sind; als "daß A. 1355. (ohne Zweifel durch einen Druckfehler steht hier 1354.) die ganze Gemeine in Rüstringen Edo Wimeken wider die Grafen zu Oldenburg, und folgend A. 1359. die Richter in

Oestringen und Wangerland, weil die Gemeine sich wieder sie aufgelehnet, erwehnten Edo Wimeken in Capitaneum zum Herrn und Häuptlinge erwählet und aufgeworfen; daß auch die ganze Gemeine ihm, Edo Wimeken, und seinen Nachfolgern gehuldiget und geschworen; und darauf ihn, Edo Wimeken, A. 1388. von den Holländern, die ihn gefänglich genommen, für 14000 baiersche Gulden wiederum gelöset haben." Hat nun dieses alles seine unleugbare Richtigkeit: so giebt dies die gröste Vermuthung, daß auch die in eben dem Buche so ausdrücklich bezeugte Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit Sibet Papinga nicht weniger gewiß sey.

§. 4.

Fortsetzung.

Von gleicher Beschaffenheit ist der zweite Beweis, der sich auf einen versiegelten Brief gründet, den die Brüder in S. Johannis Kloster zu B. 1507. ausgestellet haben, woraus gleichfals klar erhellet, daß Hajo Harles und Junkherr Sibet Brüder gewesen sind, von Frouwe, des alten Edo Wimeken Tochter und Lübbe Sibets gebohren. p. 373. b. f. Da dieses Kloster zu B. nach p. 383. a. zu Bremen ist: so ist beiläufig daraus zu bemerken, daß des Hajo Harles wahre Abstammung lange nicht so unbekannt und zweifelhaft gewesen sey, als sie uns von jüngeren Schrifstellern ist vorgestellet worden.

§. 5.

Fortsetzung.

Den dritten eben so starken, wo nicht stärkeren Beweis giebt des Jung-Edo im Bandt eigenes Geständniß. p. 374. a. und p. 379. a. Derselbe bezeuget in seiner Klageschrift "daß seiner Mutter, der Reinolda, das Schloß Kniephausen nebst dem dritten Theil von Rüstringen, und seiner Mutter-Bruder, dem Hajo Harles, Jever, nebst zweien Theilen von Rüstringen in der Theilung zugefallen sey." (Ges. Nachr. §. 70) Dieses Geständniß giebt der ganzen Sache einen sehr starken Ausschlag. Jung-Edo war 1438. geboren, also bey des Hajo Harles Absterben, welches 1441. erfolgte, schon 3 Jahr alt; und folglich ist wol kein Zweifel, daß er die Wahrheit hat wissen können. Wollte man einwenden, daß Jung-Edo den Hajo Harles nur schlechthin seinen Mutter-Bruder nenne, und daß dieser Ausdruck nicht nur einen Voll- sondern auch einen Halbbruder bedeuten könne: so kann ich zwar die Möglichkeit der lezteren Bedeutung nicht leugnen; allein ob dieselbe würklich hier der ersteren müsse vorgezogen werden, das muß erst auf das deutlichste bewiesen werden, weil man sich doch natürlicher Weise, wenn von Erbschaftssachen und deren Theilung die Rede ist, unter einem Mutter-Bruder einen Vollbruder gedenket. nach der vernünftigen Regel: "was ohne Einschränkung gesetzt ist, muß auch ohne Einschränkung verstanden werden." Hiezu kömmt, daß Jung-Edo den Iko von Kniephausen in eben der Klageschrift seinen Stief- oder Halbbruder genennet habe. wie er es auch würklich war. Hat nun Jung Edo beide Ausdrücke wol zu unterscheiden gewust: so ist ja nichts billiger zu denken, als daß er auch den Hajo

Harles seinen Mutter-Halbbruder würde genennet haben, wenn er es würklich gewesen wäre. Um sich hievon vollends zu überzeugen, bedenke man endlich, daß Jung-Edo, als des Sibet Papinga Schwester-Sohn, nach dem Tode dieses seines unbeerbt verstorbenen Oheims ein unstreitiges Recht auf dessen ganze Erbschaft würde gehabt, und sich daher ganz anders verhalten und ausgedrücket haben, in Fall, daß Hajo Harles nur des Sibets Halbbruder gewesen, und also nicht von dem alten Edo Wimeken hergestammet wäre.

§. 6.

Fortsetzung.

Endlich finde ich noch beim Borcholt den vierten Beweis in der großen Menge Zeugen, welche eidlich darüber abgehört sind, und alle einstimmig bey Verlust ihrer Seligkeit aussagen, wie sie niemals anders gewust und gehört haben, als daß Hajo Harles und Sibet (Papinga) volle Brüder gewesen sind. Unter so vielen nur Einige anzuführen: so sagt Einer, daß er solches von Jugend auf von seinen Eltern gehöret habe; daß auch der Pfaffe zu J. (Jever) wenn er von der Kanzel für die verstorbenen Seelen gebeten, es ordentlich nachfolgendergestalt abgelesen habe: für Edo Wimeken; Ette, seine Hausfrau; Lübbe Sibets und seine Hausfrau, Frouwe; und dero beiden Söhne, Hajo Harles und Sibet, und ihre Tochter, Reinolda. Ein andrer 80 jähriger Zeuge sagt, er habe es von seinem Großvater gehöret, der bey Junker Sibet vor Lüzeburg in der Schlacht gewesen sey. Ein Andrer 72 jähriger bezeuget, daß er es von seinem Großvater, der Junker Sibets Diener gewesen, sehr oft und viel gehöret habe. Und noch ein Andrer thut die Aussage, daß er bey seiner Selen Seligkeit und bey seinem gethanen Eide wolle erhalten, daß Hajo Harles, Sibet und Reinolda sein drei volle Schwester und Brüder gewesen, von Lübbe Sibets und Frouwe im Ehestand gebohren; und das habe Zeuge von seinem Vater und Mutter gehöret, die es ihm, Zeugen, vorgerechnet haben; auch sey es sonst kund und offenbar, und sey also vom Predigerstul, wenn man für die verstorbenen Seelen gebeten, abgelesen worden. Endlich bezeuget Einer, er habe es von seinem Großvater gehöret, daß Lübbe Sibets nicht mehr als eine Ehefrau gehabt, und die hätte Frouwe geheissen, und wäre des alten Edo Wimeken Tochter gewesen.

§. 7.

2.) aus dem Hamelmann.

Nach diesen aus dem Borcholt genommenen Beweisen berufe ich mich auf das Zeugniß des **Hamelmanns**. S. seine Chronik p. 461. Dieser mit so vielen, und welches das wichtigste ist, mit archivischen Nachrichten versehene Geschichtschreiber behauptet noch immer bey unpateiischen Kennern seinen vorzüglichen Werth, und kann nicht anders, als durch gegründete und strenge Gegenbeweise widerleget werden. Wer seine Chronik mit Aufmerksamkeit liest, der wird viele Spuren der unverdrossenen Mühe finden, die er sich gegeben hat, die Wahrheit aufzusuchen. Ist es ihm hierinn nicht allemal geglücket: so muß man doch

deswegen nicht gleich das Kind mit dem Bade verschütten, und ihm überhaupt alle Glaubwürdigkeit absprechen. Er verdienet dieselbe gewiß besonders in dem gegenwärtigen Falle mit allem Rechte, da er die gegenseitige Meinung nicht allein gewust, sondern sie auch treulich angeführt, und aus Ueberzeugung verworfen hat. Man sehe seine Chronik. p. 476.

§. 8.

3.) aus der Geneal. Jever. & Kniph.

Hiezu füge ich drittens die Genealogiam Jeveranam & Kniphusanam. Sie ist als eine Beilage zwoen Schriften angehänget, die eine geraume Zeit nach gänzlicher Endigung des Processes über Kniephausen von Oldenburg als Vertheidigungsschriften wieder die Herren von Kniephausen herausgekommen sind, und davon die Eine: Abgenötigte kurze doch gründliche Gegen-Informatio auf der Herren von Kniephausen und der Stände von Ostfriesland in diesem jüngst angefangenem 1649. Jahre zu Münster durch offenen Druck ausgesprengte unbegründete Information etc. 1649. die Andre aber: Examen Remonstrationes Kniphusanae 1654. betitelt ist. Die Herren von Kniephausen nennen zwar in ihrer Gegenschrift diese Genalogie eine mit lauter Unwahrheit durchspickte. Allein 1.) glaube ich, daß diese harte Beschuldigung hauptsäglich die Inhäusische Sache treffen soll, welche die Herren von Kniephausen in dem Processe durchaus nicht mit der Kniephäusischen wollen vermenget wissen; indem sie Inhausen als eine besondere Herrschaft ansehen, die ganz und gar nicht mit Kniephausen in der geringsten Verbindung stehe, und die ihnen bleiben müste, wenn ihnen auch Kniephausen könnte entzogen werden. Was aber 2) den Punct von der Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga betrifft: so haben die Herren von Kiephausen denselben besonders nicht mit einer Silbe berühret, wenigstens nicht in den vor mir habenden Schriften, wodurch sie sich nach dem Westpfälischen Friedensschlusse in den Besitz von Kniephausen unter dem Titel der Restituendorum wieder haben eingesetzt wissen wollen. Doch gesetzt 3.) daß das obige Urtheil überhaupt auch den gegenwärtigen Punct besonders mit betreffe: so ist doch eine so allgemein und unbestimmt abgefaste Beschuldigung wol nicht von dem Gewichte, daß dadurch ein aus Cameral Actis gezogner Bericht könnte verdächtig gemacht, vielweniger umgestoßen werden.

§. 9.

4.) Aus einem andern Grunde.

Ich würde mich endlich noch auf das Zeugniß des Winkelmanns berufen, wenn dieser nicht ein jüngerer Schriftsteller wäre, der seine Nachricht einzig auf den Hamelmann gründet. Ich will nur noch eine Anmerkung machen, wodurch mein Satz zwar nicht so deutlich, als durch das Vorhergehende bewiesen wird, aber doch einen großen Grad der Wahrscheinlichkeit erhält. Ich berufe mich nemlich auf das Verbündniß, welches im Jahr 1432. die Einwohner aus Overledinger, Mormer,

Lengener, Reider, Emsiger, Broekmer, Auricher, Norder und Harlingerland mit Sibet Papinga und seinen Land und Leuten gemacht haben, darinnen bewilliget wurde, daß die drei Burge Jever, Sibetsburg und Friedeburg demselben und seinem Bruder verbleiben sollten. (Ges. Nachr. §. 66.) Renner, der dieses Bündniß auch erzählet, gedenket zwar des Bruders des Sibet Papinga nicht. Allein, da ich nicht den geringsten Grund sehe, warum derselbe gültiger sein sollte, als Hamelmann: so bleibe ich bev dem Berichte des lezteren. Ich merke hier vorläufig an 1.) daß der Bruder des Sibet Papinga kein andrer als Hajo Harles gewesen sey; denn die Geschichte weiß von keinem andern. 2.) Daß Hajo Harles seinen Antheil an den dreien Schlössern, (der ohne Zweifel Jever war, weil Sibet Papinga seinen Sitz zu Sibetsburg hatte, und Friedeburg dem Focko Uken in diesem Jahre eingeräumet war G. N. §. 67.) schon vor diesem Vergleiche besessen habe; denn es wird ihm nur der fernere Besitz versprochen. Dieses vorausgesetzt, glaube ich mit Recht folgendergestalt schließen zu können: Wenn Hajo Harles hier ein Bruder des Sibet Papinga genennet wird: so ist dieses entweder so zu verstehen, daß er des Sibets Vollbruder, oder so, daß er dessen Halbbruder gewesen sey. Allein es ist nicht wahrscheinlich, daß die leztere Bedeutung hier Platz haben müsse. Denn wäre dieses: so hätte er nicht das geringste Recht an Jever gehabt; und es hat gar keine Wahrscheinlichkeit, daß Sibet Papinga, der in der besten Blüte seines Lebens war, und den uns die Geschichte als einen Herrn von großem, tapfrem und feurigem Geiste vorstellet, das Seinige sollte weggeschenket, und diese seine Schenkung in einem feierlichen Bündnisse unwiederruflich gemacht haben. Folglich ist es natürlicher, das Erstere anzunehmen und zu glauben, daß Hajo Harles würklich des Sibet Papinga Vollbruder gewesen sey.

Zweiter Abschnitt.

Darinn die Vertheidigung des Satzes enthalten ist.

§. 10.

Vertheidigung dieser Vollbürtigkeit.

Wenn man nun alles bisher gesagte zusammen nimt: so entstehet daraus eine Art von historischer Gewißheit, die bey so entfernten Zeiten kaum größer kann verlanget werden. Nichts destoweniger wird doch die Wahrheit, wovon die Rede ist, von einigen schlechterdings geleugnet, und in Zweifel gezogen. Ich will die Schriften, worinn dies geschehen ist, so viel mir derselben bekannt sind, anführen, und darüber einige Anmerkungen machen. Der Leser mag alsdenn beiderseitige Gründe gegen einander abwägen und urtheilen, welche die stärksten sind, und am meisten unsern Beifall verdienen.

§. 11.

1.) Wider so genannte Bremische Acten.

Die Ersten, welche diese Vollbürtigkeit leugnen, sind, so viel ich weiß, die Herrn von Kniephausen in dem angezogenen Processe beim Borcholt. Sie führen zu dem Ende gewisse so benannte Bremische Acten an, worinn Edo Wimeken selber soll gestanden haben, daß sein Großvater, Hajo Harles und Sibet Stiefbrüder gewesen sind. Siehe den Borcholt p. 397. Wenn diese Acten dasjenige würklich wären, was ihr Titel verspricht, nemlich Schriften, die in einem ordentlichen Processe verhandelt sind: so würden sie allerdings von Erheblichkeit seyn, ob sie gleich doch noch nicht beweisen würden, was sie beweisen sollten. Allein eben diese ist es, woran man zu zweifeln Ursache hat. Borcholt zeiget dieses S. 409. auf eine doppelte Weise 1.) Aus der äusserlichen Einrichtung derselben. Sie haben nicht die allermindeste erforderliche äusserliche Eigenschaft derselben. Es befindet sich dabey keine Spur, in welchem Jahre, Monate oder Tage? eben so wenig, durch wen? an welchem Orte? und ob sie in oder ausser Gerichte übergeben und verfertiget sind? 2.) Aus derselben innerlichen Beschaffenheit. Die Grafen von Ostfriesland sagen darinn, daß des alten Edo Wimeken Land und Leute auf desselben Schwester oder Schwester-Kinder verfallen müste, in dem angenommenen Falle nemlich, weil Hajo Harles nicht von dem alten Edo Wimeken herstamme. Allein dieses verräth eine sehr große Unwissenheit in der Jeverischen Geschichte. Denn in dem vorausgesezten Falle hätte **Reinolda**, als des Sibet Papinga leibliche und volle Schwester, und also des alten Edo Wimekens Kindeskind, nicht aber des lezteren Schwester, oder deren Erben, das unwidersprechlichste Recht auf Jeverland gehabt. Dieser Reinolda aber wird mit keiner Silbe weder von den Grafen aus Ostfriesland, noch von Edo Wimeken, dem Jüngeren, selber gedacht. Und daraus

folget offenbar: entweder, daß Edo Wimeken selber, fals er würklich obiges Geständniß gethan hätte, von seinen Vorfahren schlechte Wissenschaft gehabt hat; oder, daß die so genannten Acta untergeschoben und falsch sind. Der Leser mag annehmen, was er will: so wird des Hajo Harles wahre Abstammung dadurch nicht umgestoßen. Unterdessen glaube ich aufrichtig, daß das leztere alle Wahrscheinlichkeit für sich habe; zumal, da, wie Borcholt ausdrücklich erinnert, über diese Acta niemals der geringste Beweis ist geführet worden.

§. 12.

2.) wider Joh. Renner.

Diese Vollbürtigkeit wird, zweites, geleugnet von Johann Renner. Er lebte in der lezten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und war Secretär bey dem hohen Stifte zu Bremen. Er hat ein Chronikon der Erzbischöfe, wie auch der Stadt Bremen in niedersächsischer oder plattdeutscher Sprache geschrieben, und in der Handschrift hinterlassen, welche von 449. bis 1580. gehet. Dieser Renner nennet den Hajo Harles, der auch bey ihm bisweilen Hajo Harlda, Hajo Heraldo, Hajo Herves heist, ausdrücklich einen Halbbruder des Sibet (Papinga). Unter andern schreibt er ad Anno 1441. also "Hajo Harles Moder hete Ewe Kanken von Dorum und Witmunde, und Hajen Halfsüster, Reinolt, hadde Lübbe Onken; dersülven Vullbroder was Jkr. Sibeth." Wobey jedoch zu bemerken ist, daß er vorher in dem Geschlechte der Hövetlinge tho Jever und Oldenborg des Hajo Harles Mutter, Onneken nennet. Allein da Renner 1.) ein privat Schriftsteller ist, der 2.) in der Jeverischen Geschichte besonders hie und da Unwissenheit und Fehler verräth, wie es alle diejenigen wissen können, welche sich in seiner Chronik umgesehen haben: so kann ein unpartheijscher Leser leicht urtheilen, ob dessen Zeugniß von dem Gewichte sev. daß dadurch eine actenmäßig untersuchte und bewiesene Wahrheit könne verworfen werden. Hätte er die Quellen angezeiget, woraus er geschöpfet hat: so könnte man näher und ausführlicher antworten. Vielleicht hat er sich, da er ein Bremer war, durch die vorhin angeführten Bremischen Acta; vielleicht auch durch andre Betrachtungen verführen lassen. Dem sey aber, wie ihm wolle. Gnug, daß des Renners bloßer Ausspruch von dem Hajo Harles dessen Vollbürtigkeit mit dem Sibet Papinga keineswegs verdächtig machen könne.

§. 13.

3.) wider Ubbo Emmius.

Nach dem Renner wird diese Wahrheit, drittens, von dem sehr beliebten und berühmten friesischen Geschichtsschreiber, **Ubbo Emmius** geleugnet. Wegen seines Ansehens hätte ich ihn eher und vor dem Renner angeführt, wenn er nicht nach der Zeitordnung nach demselben folgte. Seine Worte lauten in ihrer vollständigen Verbindung rer. frisic. libr. 22. p. 97. nach der ersten Ausgabe in 8. folgendergestalt. In Rustria vero & regione vicina, in qua conclamatam libertatem a populo foedusque cum caeteris Frisiis percussum a morte Sibeti ostendi, res

ejusdem sibeti privatae, impare ad eas vendicandas foemina sororis filia Reinolda cum fluctuassent aliquamdiu, tandem Hayo Harlaeus agnatus ipsius, quem quidam alia ex matre fratrem, Jeverani etiam, sed valde perperam, germanum fuisse, alii eodem cum Reinolda parente ortum contendunt, acer, audax, manu promtus iis se miscuit, societate inita cum Lubbone Onconio, Reinoldae marito, qui Cnipenae sedem posuerat. Nec Harlaeus ante destitit, quam dum tumultibus omnia per Amasanam plena erant, distracto rursum per studia popula & labante libertate ipse majori rerum parti dominum violenter & contra fas, exclusa Reinolda, semet imposuisset. So gefährlich dieses Zeugniß meiner Sache wegen des Ansehens seines Verfassers zu sein scheinet: so glaube ich doch sicher, den Beifall aufmerksamer und die Wahrheit aufrichtig suchender Leser nicht zu verlieren, wenn sie den §. 3 - 9. gegebenen Beweis dagegen halten, und die angeführten Worte etwas genauer beurtheilen. Ich will zu dem Ende so wol über des Emmius Glaubwürdigkeit überhaupt, als auch besonders über die angezogenen Worte einige Anmerkungen machen, und das Urtheil dem Leser überlassen.

§. 14.

Fortsetzung.

Was überhaupt die Glaubwürdigkeit des Emmius betrift: so bescheide ich mich gerne, daß uns die Achtung für diesen in der Thal in mancher Absicht großen Geschichtschreiber große Vorsichtigkeit in Beurtheilung derselben befehle. Ich will mich hier nicht darauf berufen, daß der Verfasser der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung, und andre sehr vieles mit gutem Grunde an demselben getadelt habe; sondern nur eine einzige Anmerkung wiederhohlen, die bey allen Critikverständigen als ein ungezweifelter Grundsatz gilt: daß nemlich ein Geschichtschreiber bey Erzählung alter Geschichte, die sich vor seiner Zeit zugetragen haben, allemal die Quellen, woraus er geschöpfet hat, sorgfältig anzeigen müsse, wenn er anders den Caracter der Glaubwürdigkeit behaupten will. Dies aber hat Emmius selten gethan; und dies gereichet seiner sonst schönen und zierlichen Geschichte zu einem wesentlichen Fehler. Es ist wahr, zu seinen Zeiten war dieses nicht sehr im Gebrauche. Allein dieses rechtfertiget nicht. Und wenn es ihm auf der einen Seite gleich zu einer Entschuldigung dienen mögte: so würde es doch auf der andern eine gar zu übertriebene und blinde Verehrung gegen ihn verrathen, wenn man verlangte, daß seine bloßen Aussprüche auch da als entscheidende Beweise gelten sollten, wo er von andern aus sicheren Urkunden und Nachrichten widerleget wird. Bey allen seinen Verdiensten ist also Emmius so wenig, als Renner, der Mann, dessen Zeugniß den oben gegebenen Beweis meines Satzes entkräften könnte.

Fortsetzung.

Ich werde darinn noch mehr bestärket, wenn ich die §. 13. angeführten Worte genauer erwäge. Ohne an den in der That nicht kleinen Fehler zu gedenken, daß hier Reinolda des Sibets Schwester-Tochter genennet wird, da sie doch seine leibliche und volle Schwester gewesen ist, wie es auch Emmius selbst in der letzten Ausgabe von 1616. in Folio p. 350. verbessert hat: so geben mir noch seine Worte zu folgenden Anmerkungen Gelegenheit. Fürs erste sieht man daraus deutlich, daß er von der Abstammung des Hajo Harles nichts gewisses und bestimmtes gewust habe. Ohne Zweifel müste ihm dieses noch als ein Verdienst angerechnet werden, daß er die verschiedenen Meinungen getreulich anführet, ohne etwas zu entscheiden; wenn er nur eben diese Bescheidenheit auch gegen die Jeverischen Nachrichten gebraucht hätte. Allein so giebt sein dreist gewagtes, valde perperam, ein geringschätziges Mistrauen gegen sie zu erkennen, welches ich mit einigen Exempeln in den gesammelten Nachrichten bestätiget habe. Heist dieses nicht wider die gesunde und bekannte Regel handeln: daß man, um die Geschichte eines Landes gründlich kennen zu lernen, hauptsäglich die einheimischen Schriftsteller zu Rathe ziehen müsse? daß es solche Schriftsteller zu seinen Zeiten gegeben, ja daß er selbst sich in denselben umgesehen habe, ist daher auch gewiß, weil er hin und wieder Jeverische und Oestringische Commentarios anführet. Was es aber eigentlich für welche gewesen sind, kann zwar nicht mit Gewißheit bestimmt werden. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß es eben diejenigen sind, welche kurz vor, oder zugleich mit ihm gelebet haben, von Hamelmann bisweilen gebraucht und angeführt sind, und davon nach der Ueberlieferung die Ueberbleibsel in der Handschrift bis auf uns gekommen sind. Der Eine war Anthonius Blomeus, der beim Anfange der Reformation als Prediger zu Wiarden einer mit von den Ersten gewesen ist, die die Evangelische Lehre erkannt und gelehret haben. Hamelmann, der aus ihm in seiner Chronik S. 119. etwas anführet, giebt ihm auch dieses Lob, daß er vir historiarum studiosissimus gewesen sey a). Seine Collectanea Jeverensia, die man ihm zueignet b), sollen im Jahr 1586. ohne Benennung des Ortes und des Buchdruckers herausgekommen seyn c). Ausser diesem haben wir noch zweene Jeveraner, die von der Jeverischen Geschichte etwas aufgezeichnet hinterlassen haben. Der Eine war Romerus von Seediek (Zedichius). Er war der Fräulein Maria Rentmeister und vornehmster Rath, und starb 1557. Der Andre hieß Laurentius Michaelis, von Hohenkirchen gebürtig. Er war kaiserlicher Notarius publicus und Secretär bey eben der Fräulein, deren Testament er auch verfertigte. Winkelmann in seiner Chronik S, 512. b. schreibt ihm ein Chronicon Oldenburgense und Jeverense zu. Beide standen bey ihrer Fräulein in sehr großen Gnaden und Ansehen; und es ist deswegen höchst wahrscheinlich, daß ihnen die besten damals möglichen Nachrichten des Landes zu Diensten gestanden sind. Wie es denn auch aus dem Hamelmann erhellet, daß sie auch andre nicht zu verachtende Hülfsmittel gehabt haben. So hat Laurentius Michaelis nach S. 5, die Annales Wildeshusenses, nach S. 25, des Romerus von Seediek Annotata gebraucht; dieser Romerus von Seediek hingegen die Klosternachrichten von Jadelehe genutzet; wie er denn auch nach dem Winkelmann I. c. Annales Coenobii Jadelehensis geschrieben hat. Man kan hieraus überhaupt sehen, ob die Jeverischen Nachrichten nichts als ein seichtes Geschwätze sind, die in gar keine Betrachtung kommen müssen. Wendet man nun dieses auf den gegenwärtigen Fall von der Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga an,

die von ihnen aufs deutlichste bezeuget wird: so leuchtet die ungültige Partheilichkeit des Emmius klar hervor, da er ohne den geringsten Beweis das Zeugniß der Jeveraner in einer Sache gänzlich verwirft, darinn es doch billig weit mehr, als die Zeugnisse der Ausländer, die noch dazu nicht übereinstimmend sind, gelten muß, und nichts anders enthält, als was man im ganzen Lande überzeugend geglaubet hat.

- a.) In seiner historia renati Evangelii in Ditione Iheverensi, als dem 9ten Kapittel des 1sten Theils seiner historiae renati Evangelii per inferiorem Saxoniam & Westphaliam.
- b.) Winkelmanns Chronik. S. 512. b.
- c.) Nach dem Verzeichniß aller Prediger, welche seit der Reformation in Jeverland gelebet haben; welches in der Handschrift unter uns herumgehet.

§. 16.

Fortsetzung.

Vielleicht könnten auch diese Worte manchen verführen, zu glauben, daß diese Vollbürtigkeit von keinem Menschen, als von Jeveranern behauptet sev. Das Gegentheil habe ich schon §. 4. bemerket. Allein ich glaube noch überdies im Emmius selber Spuren gefunden zu haben, die es noch mehr bestärken. Ich merke deswegen bey dieser Stelle fürs zweite an: daß Emmius eben dasjenige, was er hier leugnet, schon in dem Vorhergehenden ausdrücklich gestanden habe, indem er den Hajo Harles für einen Sohn des Lübbe Sibets und der Frouwe, und für ein Kindeskind des Edo Wimeken erkläret hat. Seine Worte sind libr. 17. p. 238. nach der ersten Edition in 8. diese "Frowa vivo ad huc parente Transjadano homini Lubboni, Sibeti filio aut nepoti, Didonis stadlandici agnato, nuptui data, jam dudum ei filium ediderat, Hayonem Harlesium, decimum guintum tum aetatis annum agentem, cum avus ab Hollandis abductus fuit." Und diese Rechnung trift richtig ein; indem er kurz vorher Edo Wimekens Holländische Gefangenschaft ins Jahr 1407. gesetzet hatte, daß also Hajo Harles damals, nemlich 1407. im 15ten Jahre gelebet, folglich 1393. gebohren sey, welches auch Hamelmann saget. Ich weiß wol, daß er auch diese Stelle geändert in der Ausgabe in Folio; so daß er dem Lübbe Sibets und der Frouwe zwei Kinder, den Sibet und die Reinolda, gegeben, das übrige aber und des Edo Wimeken Holländische Gefangenschaft weggelassen, als welche leztere er an ihrem rechten Orte unter dem Jahre 1388. erzählet. Ich bin auch sehr weit entfernet, ihn wegen dieser Aenderung, an sich betrachtet, zu tadeln, weil ein jeder Schriftsteller Recht und Verbindlichkeit hat, seine Meinungen fahren zu lassen, so bald er bessere erhalten zu haben glaubet; sondern will nur dieses daraus schließen: wenn Emmius in der ersten Ausgabe mit uns einstimmend geschrieben: so hat er doch wol aus vor sich habenden Nachrichten erzählet. Diese aber sind aller Wahrscheinlichkeit nach 1.) keine Jeverischen. Denn ausser dem, was §. 15. davon gesagt ist: so vergist er niemals, wenn er etwas daraus anführet, diese ihm stets verdächtige Quellen sorgfältig mit Namen zu nennen. Da er dieses nun hier nicht gethan hat, und 2.) seine bekannten Gesinnungen gegen Hamelmann es auch ganz unglaublich machen, daß er diese Nachricht demselben zu danken habe a): so muß er sie wol nothwendig anders wo gefunden haben; und so fällt mit einmal der

große Vorwurf über den Haufen, daß des Hajo Harles Vollbürtigkeit mit Sibet Papinga nichts als eine Erfindung der Jeverischen Schrifsteller und des Hamelmanns sey.

a.) Emmius hatte schon die dritte Decas seiner Geschichte, die bis ins Jahr 1494. reichet, zum Druck fertig; und folglich waren die angeführten Worte schon längst geschrieben, als ihm Hamelmanns Chronik zu Gesicht kam. S. die davor gesetzte Vorrede, worinn er den damals schon verstorbenen Hamelmann so grob und verächtlich behandelt, als kaum ein Schriftsteller den andern behandeln kann.

§. 17.

Fortsetzung.

Damit man endlich sehe, wie falsch und unbegreiflich die Beschuldigung sey, die Emmius dem Haio Harles in Ansehung der Reinolda macht, selbst nach seiner eignen Erzählung sey, will ich noch die dritte und lezte Anmerkung darüber hinzufügen. Er sagt "nach Sibets Tode wäre Reinolda nicht im Stande gewesen, dessen Güter zu behaupten. Unter den Bewegungen über dessen Erbschaft hätte sich Hajo Harles mit ins Spiel gemischet; sich mit Reinoldens Mann, Lübbe Onken. zu Kniephausen verbunden; und nicht eher geruhet, als bis er auf eine gewaltsame und widerrechtliche Art sich über den grösten Theil, mit Ausschließung der Reinolda, zum Herrn aufgeworfen hätte." Wer fühlet nicht das Unbegreifliche ind Widersprechende in dieser Erzählung? Ist es auch nur einigermaßen wahrscheinlich, daß Hajo Harles, um in seinem äusserst gewagten Vorhaben glücklich zu seyn, sich an den Mann der Reinolda, die er von der Erbschaft auszuschließen gedachte, sollte gewandt haben? Und kann man sich den Lübbe Onken wol so äussert ruchloß, thörigt und ungerecht gedenken, daß er selbst dazu sollte behülflich gewesen seyn, seiner Frauen, sich und seinen Kindern eine Erbschaft aus den Händen zu spielen, dazu er selber seiner Frauen wegen ein so ungezweifeltes Recht gehabt hätte? Gewiß eine so schwarze und von aller Wahrscheinlichkeit entblßte Beschuldigung verdienet nicht eher den geringsten Glauben, als bis der darüber geführte Beweis in alles nur möglich Licht gesetzet ist.

§. 18.

4.) wieder Eilh. Loringa.

Ich könnte noch unter diejenigen, welche diese Vollbürtigkeit leugnen, den **Eilhardus Loringa** nennen, der den Hajo Harles auch einen Halbbruder des Sibet nennet, wie es aus dessen Genealogien Eihardus Folkhardus Harkenroth in der Anmerkung zu des Beninga Chronick S. 313. {Kreuz} anführet. Weil ich aber denselben nicht weiter als nach den wenigen Stellen kenne, die ich daraus angeführt gelesen habe, woraus eine schlechte Kentniß der Jeverischen Geschichte hervorleuchtet; überdies der Zeitordnung nach jünger ist, als Renner und Emmius:

so glaube ich, daß dasjenige, was überhaupt bey diesen beiden errinnert ist, auch zur Beantwortung des Loringa hinreichen werde.

§. 19.

5.) wider Herr Pastor Siebrand Meyer.

Endlich so ziehet noch unter denen, welche an dieser Vollbürtigkeit zweifeln, der Herr Pastor Siebrand Meyer zu Esensham meine Aufmerksamkeit vorzüglich auf sich. Er ist so bescheiden, seine Meinung als einen Zweifel vorzutragen; und er suchet sie nicht nur mit der Autorität anderer sondern auch mit Gründen zu bestärken, die dem ersten Ansehen nach einen großen Schein der Wahrheit von sich geben, und den Beifall nicht gnugsam unterrichteter und sicherer Leser leicht zu erhalten in Stande sind. Es schreibt aber dieser Liebhaber der Friesischen Geschichte in seinen Friesischen Merkwürdigkeiten, und zwar daselbst in dem Anhange von den Häuptlingen zu Jever S. 81. §. 4. also "Wann aber auch Hajo Harles für J. Sibeths Vollbruder ausgegeben wird: so hat solches ein weiter Bedenken; und mögten diejenigen wol mehr Grund haben, welche ihn für dessen Halbbruder von einer Two Kanken oder Eva Düersen halten. Denn so hat das Jeverische Haus selbst nicht anders gewust, und demnach daraus seine Gerechtsame an Kniephausen nicht herleiten wollen. Es würden auch die Erben von Edo Wimeken Halbschwester, Jarsten, keine Prätension an Jeverland haben machen können, wenn Hajo Harles mit J. Sibeth vollbürtig gewesen." Es stecken hierinn drei Gründe, welche diese Vollbürtigkeit umstoßen sollen; 1.) weil das Jeverische Haus dieselbe nicht gewust hat; und deswegen 2) daraus seine Gerechtsame an Kniephausen nicht hat herleiten wollen; 3) weil widrigenfalls die Erben von Edo Wimekens Halbschwester keine Prätension hätten machen können. Es wird mir erlaubt seyn, dem Herrn Pastor Schritt vor Schritt zu folgen, und bev einen jeden Punkte einige Anmerkungen zu machen, die, wenn ich mich nicht betriege, hinreichen werden, alle hier gemachten Zweifel wo nicht gänzlich aus dem Grunde zu heben, doch wenigstens ihnen ihre Größe und Stärke zu benehmen.

§. 20.

Forsetzung.

Der erste Grund: daß das Jeverische Haus diese Vollbürtigkeit selbst nicht gewust habe, wird aus dem Borcholt S. 397. bewiesen. Wenn man aber die angeführte Stelle nachschlägt: so findet sich daselbst nichts anders, als das §. 11. schon bemerkte vermeintliche Geständniß des Edo Wimeken, da er nach Aussage gewisser so betitelter Bremischer Acten selber soll gestanden haben, daß sein Großvater Hajo Harles und Sibet Stiefbrüder gewesen sind. Es ist nicht zu leugnen, wenn es mit diesem Geständnisse seine Richtigkeit hat: so hat der Herr Pastor Recht, daraus zu schließen, daß das Jeverische Haus, oder eigentlicher, daß Edo Wimeken diese Vollbürtigkeit nicht gewust habe. Allein eben dieses ist noch die Frage, welche, wenn sie soll bejahet werden, nothwendig voraus setzet, daß die

Acten, worauf sich der ganze Beweis gründet, ächt und glaubwürdig sind. Dieses glaubet nun der Herr Pastor, und dieses wundert mich; da er doch aus eben dem Borcholt, daraus uns einzig diese Acten bekannt sind, hätte wissen können, wie mislich und elend es um dieselben aussehe. Ich will dasjenige hier nicht wiederhohlen, was §. 11. darüber beigebracht ist. Man siehet daraus, daß sie nicht das mindeste, weder äusserliche noch innerliche Kenzeichen einer glaubwürdigen Schrift haben. Und ist dieses wahr: so hat es noch lange nicht mit dem Satze die gehörige Richtigkeit: daß das Jeverische Haus diese Vollbürtigkeit selbst nicht gewust habe. Doch ich will einmal zugeben, ohne es jedoch einzugestehen, daß diese Acten zuverlässig sind, und daß Edo Wimeken würklich obiges Geständniß abgeleget hat: so beweiset dieses doch noch nicht, was es beweisen soll. Es folget nicht: weil Edo Wimeken seinen Großvater für Jkr. Sibets Stiefbruder gehalten hat: so ist er es würklich gewesen. Denn er hat sich ja im Irthume befinden können; und der Irthum kann nie die Wahrheit in Unwahrheit verwandeln. Zwar in unsern Zeiten wäre es kaum möglich, daß ein Regent seinen Großvater verkennen sollte. Allein zu den damaligen, in mancher, besonders in Absicht auf die Geschichtskunde, finstern Zeiten hat dieses schon eher angehen können a). Wenn man die Acten annimt: so siehet man ein in die Augen fallendes Exempel, wie wenig gewisses man damals zuweilen von seinen Vorfahren gehabt habe; welchen Schluß auch Borcholt S. 409. darausziehet. Aus den bisher gesagten mache ich denn wider den ersten Grund des Herrn Pastors folgenden Schluß: Wenn der Grundsatz an sich unsicher, und nichts weniger als erwiesen ist; wenn er auch das nicht einmal beweiset, was er beweisen soll: so können auch daraus keine andre, als unsichere und unerwiesene Folgen gezogen werden; und so kann daraus die Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit Sibet Papinga keineswegs bestritten werden.

a.) Cuspinianus schreibt in seiner Lebensbeschreibung des Kaisers Maximilianus I. der ein Zeitgenosse des Edo Wimeken gewesen, nach der O. H. u. L. libr. 1. Cap. 4. §. 1. p. 25. von diesem Kaiser: Primus inter principes nostra aetate singulorum Genealogias indagavit, missis per Italiam, Franciam & Germanicam nunciis, qui omnia coenobia, omnes bibliothecas, omnia archiva Principum disquirerent, evolverent ac perscrutarentur. Atque ob id annales singularum Provinciarum, qua situ delitescebant, ac squalore tineis absumebantur, ejus opera revixerunt, & in lucem commigrarunt. Quotuscunque enim Principum Atavum suum norat?

§. 21.

Fortsetzung.

Der zweite Grund: daß das Jeverische Haus, oder eigentlicher, daß das Fräulein Maria deswegen aus dieser Vollbürtigkeit ihre Gerechtsame an Kniephausen nicht habe herleiten wollen, ist, so viel ich sehen kann, auch nicht hinreichend dazu. Der Satz an und vor sich wird aus dem Borcholt bewiesen S. 379. und ich sehe daselbst, daß auch dieses von den Herren von Kniephausen, wiewol nur beiläufig bemerket ist. Weil nun Borcholt hierauf nicht geantwortet hat; und mir sonst der Proceß unbekannt ist: so will ich dieses zugeben und glauben, daß Fräulein Maria in dem 1548. anhängig gemachten Proceß wider Kniephausen Ihre Gerechtsame an diese Herrlichkeit anfänglich nicht auf Ihre Blutfreundschaft mit Reinolda der Jüngeren, als

der lezten Erbinn von Kniephausen, oder, welches einerlei ist, auf die Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga, gegründet habe. Allein ich leugne, daß dieses deswegen geschehen sey, weil sie von dieser Blutfreundschaft nichts gewust habe. Wenn sie dieselbe nicht zum Grunde ihrer Klage gesetzet hat; so war dieses auch nicht nötig, vielleicht auch nicht rathsam. Denn sie hat aus einem andern Grunde geklaget, nemlich aus der Schenkung, welche gemeldete Reinolda Ihrem Vater, dem Edo Wimeken, in einem feierlichen Testamente mit Kniephausen gemacht, und welches Testament dieselbe mit Ihrem Tode bestätiget hatte. Diese Schenkung gab der Frl. ein in die Augen fallendes Recht, welches gar nicht konnte geleugnet werden, wie beim Borcholt weiter nachgelesen werden kann; und Kniephausen konnte Ihr von Rechtswegen nicht entstehen, wenn Sie auch keine Blutfreunddinn von der Reinolda gewesen wäre. Man frage also nicht, warum Sie nur aus dem Testamente, und nicht zugleich aus der Blutfreundschaft geklaget habe? Sie hätte es ohne Zweifel thun können. Allein, da Sie es nicht gethan hat: so wird Sie dazu Ursache gehabt haben. Und wer kann diese Ursachen wissen? wer braucht sie zu wissen? Vielleicht hat sie den ersten eingeschlagenen Weg für den kürzesten und besten gehalten, weil sie dabey nicht nöthig hatte, sich in die weitläuftige und zu diesen Zeiten nicht leichte Untersuchung ihres Uebergroßvaters Abstammung einzulassen. Und vielleicht konnten dabey tausend Streiche vermieden werden, die bey dem andren Wege ein listiger Sachwalter mit ins Spiel hätte bringen können. Doch dem sey wie ihm wolle. So wenig es überhaupt folget: dasjenige Mittel, welches ich zur Erreichung meines Endzweckes nicht gebraucht habe, ist mir unbekannt, oder wol gar nicht vorhanden; so wenig kann der Umstand, daß das Fräulein Maria bey ihrer Klage aus dem Testamente ihr Recht auf Kniephausen nicht zugleich auch auf die Vollbürtigkeit des Hajo Harles mit dem Sibet Papinga gegründet hat, beweisen, daß diese Vollbürtigkeit ihr unbekannt gewesen, oder wol gar falsch sey.

§. 22.

Fortsetzung.

Was endlich den dritten Grund anlanget: daß die Erben von Edo Wimekens Halbschwester, Jarsten, keine Prätension an Jeverland würden haben machen können, wenn Hajo Harles mit Jkr. Sibet vollbürtig gewesen wäre: so glaube ich, daß auch hieraus mit Rechte nichts wider des Hajo Harles wahre Abstammung könne gefolgert werden. Dieses zu zeigen will ich erstlich die Stellen aus dem Borcholt und Renner anführen, wohin uns der H. P. in der Anmerkung verweiset. Beim Borcholt lauten die Worte S. 409. also: "So wird auch in erwehnten Bremischen Acten Reinolda, Lübbe Sibets Tochter, von Frouwe, des alten Edo Wimeken Tochter gebohren, so wol von den Grafen von Ostfriesland und ihren Adherenten, als von Jkr. Edo Wimeken, mit keinem Worte gedacht; sondern die Grafen von Ostfrieland und ihre Adherenten ziehen vermeintlich an, daß des alten Edo Wimeken Land und Leute auf des alten Edo Wimeken Schwester, oder Schwester-Kinder, und nicht auf Hajo Harles, verfallen." Und Renner unter dem Jahre 1435. schreibt davon folgendergestalt: "Do Sybeth doet waß, nam Hajo Heraldo sien Broder Jever und dat landt in, idt wehren averst von Edo Wimeken Half Süster Jarsten noch Erven, daer de Biings Hövetlinge tho Gödens von sien, de spreken up Edo Wimeken Erve

und guedt dat sülkes up se alß de nechsten Bloedfründe und Erven gefallen wehre, düße Twistunge wurd verdragen tho Oldenborg by Junker Tannen Duiren Tieden, Haye Harles Söhne, de Uthspraeke geschach durch de von Bremen und Hamborg." Aus diesen beiden Stellen sieht man nun zwar, daß sie die Erben von Edo Wimeken Schwester für dessen nächste Blutfreunde gehalten, und deswegen auf seine Erbschaft Anforderung gemacht haben. Was es aber eigentlich für eine Beschaffenheit mit derselben gehabt habe, das kann wegen Mangel gehöriger Nachrichten sehr schwer, wo nicht unmöglich, bestimmet werden. In der ersten Stelle scheint der Ausdruck anzudeuten, daß die Erben ganz Jeverland mit der Regierung darüber in Anspruch genommen haben. Nach dem Renner waren es nur Edo Wimeken Erbgüter. Die erste Erklärung kann unmöglich Statt haben. Denn Edo Wimeken ist nur für seine Person und Erben zum Herrn über Jeverland erwählet worden. Wenn also gleich mit Sibet Papinga des vorigen ganzes Geschlecht ausgestorben wäre: so wurde doch nicht Jeverland auf dessen Schwester oder deren Erben verfallen seyn. Und die lezteren lassen sich wol so äusserst thörigt nicht gedenken, daß sie dieses würklich verlangt hätten. Gleichwohl lässet sich auch kaum das andre von ihnen vermuthen, daß sie auf Edo Wimekens sämtliche Erbaüter sollten geklaget haben: oder, wenn sie es würklich gethan haben: so verräth dieses nicht weniger eine augenscheinliche Thorheit. Denn alsdann hätten sie sich als die einzigen und nächsten Blutfreunde legitimiren müssen. Allein dies war unmöglich, denn sie waren es nicht; gesetzt, daß auch Hajo Harles nicht zu dem Geschlechte gehört hätte. (§. 11.) Und obgleich die Grafen von Ostfriesland in den Bremischen Acten und Renner sie dafür ausgeben: so können diese Zeugnisse doch die helle Wahrheit, die wider sie redet, nicht zur Unwahrheit machen. Will man also den Erben auf der einen Seite Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und auf der andren Renners Bericht nicht ganz verwerfen: so kann man beides, meinem Bedünken nach, mit einander vereinigen, wenn man annimt, daß die zu Oldenburg über diese Zwistigkeit errichtete Haye Harles Söhne, oder Aussöhnung von Hajo Harles wegen, nur eine privat Forderung betroffen habe. Es kann etwa sein, daß sie aus dem Grunde des an die Jarst nicht oder nicht völlig ausgekehrten Brautschatzes hergerühret, welchen Edo Wimeken derselben versprochen, oder würklich heraus gegeben hatte; Hajo Harles aber vielleicht zurück gehalten oder wieder an sich mag gezogen haben. Denn als im Jahr 1384. Hajo Hoseken, Häuptling zu Esensham, der die Jarst zur Ehe gehabt, aber hernach verstoßen hatte, zu Jever elendig im Gefängniß ums Leben kam: so wurde Jarst wieder an Ulrich von Seediek verheuratet, von welchen die Häuptlinge von Goedens herstammen; und Edo Wimeken gab derselben über 700 Gras Landes zum Brautschatze mit. (S. G. N. §. 46.) Vielleicht war es dieses, oder etwas ähnliches, worüber geklaget wurde. Vielleicht aber war es auch etwas ganz anders. Und wer kann aus so vielen möglichen Fällen den einzigen, würklichen und wahren angeben, so lange uns hier die Geschichte kein Licht anzündet? Doch es mag endlich damit für eine Bewandniß haben, welche sie wolle: so bleibt doch allemal die daraus gezogene Folge unrichtig. War es eine privat Forderung: so kann offenbar nicht das geringste für mich nachtheilige daraus geschlossen werden. Haben aber die Erben aus dem Grunde der nächsten Blutfreundschaft auf Edo Wimekens Erbschaft geklaget: so sind sie in einer sehr großen Unwissenheit in Ansehung der Nachkommenschaft des Edo Wimeken gewesen; folglich ist ihre ganze Klage nichtig; und so kann nichts daraus gegen des Hajo Harles Vollbürtigkeit mit Sibet Papinga bewiesen werden.

Dritter Abschnitt.

Darinn die Quellen muthmaßlich gezeiget werden, daraus der Irrthum in Absicht auf Hajo Harles entsprungen ist, oder wenigstens leicht hat entspringen können.

§. 23.

Quellen des Irthums in Ansehung des Hajo Harles.

Mehrere Zweifel und Einwürfe wider diese Wahrheit sind mir nicht bekannt. Ich habe sie treulich, wie ich sie gefunden, angeführt. Wenn ich aber nicht falsche sehe: so werden die wenigen Errinnerungen, die ich hinzugefüget habe, schon hinreichen, den §. 3. - 9. gegebenen Beweis zu retten, und noch mehr zu bestärken. Bey dem allen frägt man nicht unbillig, wie es denn möglich gewesen sey, diese Wahrheit so gänzlich zu verkennen, und mit so vieler Zuversicht zu leugnen. Diese Frage, so natürlich sie ist, so schwer, ja so unmöglich ist sie zu beantworten. Die erste Schrift, darinn dies geschehen ist, sind die öfters angeführten Bremischen Acta. Wenn diese jemals da gewesen sind, wie man endlich zugeben kann: so scheinen sie 1496, oder um diese Zeit ihr Dasein erhalten zu haben: denn in diesem Jahre hat sich Edo Wimeken mit dem Grafen von Ostfriesland vertragen. Diesem nach hat der Verfertiger derselben über 50 Jahre nach des Hajo Harles Tode gelebet. Renner und Emmius sind noch weiter davon entfernet. Da nun nirgends ratio scientiae angegeben wird: so beruhet alles, was von den Quellen dieses Irrthums kann gesagt werden, auf lauter Muthmaßungen. Unterdessen sind mir einige Gedanken beigefallen, die es vielleicht einigermaßen begreiflich machen können, wie dieser Irrthum hat entspringen und fortgepflanzet werden können. Drei Umstände können dazu leichtlich Gelegenheit gegeben haben; 1.) sein frühzeitiger und langer Aufenthalt in Butjadingerland; 2.) Das 1588. zu Brüssel ausgesprochene und gedruckte Endurtheil; 3.) Die Betrachtung, daß Hajo Harles der Aeltere Bruder gewesen, und gleichwol erst nach des Jüngern, des Sibet Papinga, Tode zur Regierung gekommen ist. Ich theile sie dem Leser zu seiner eignen Prüfung mit, und gebe sie für nichts weiter aus, als was sie sind, nemlich für Muthmaßungen.

§. 24.

1.) Sein frühzeitiger und langer Aufenthalt in Butjadingerland.

Ich glaube also fürs erste, daß Hajo Harles schon in seiner Kindheit mit seinem Vater, Lübbe Sibets, nach Butjadingerland gekommen, wo er nicht gar daselbst gebohren ist; und daß er daselbst bis in sein mänliches Alter verblieben sey. Denn was den Lübbe Sibets betrift: so ist es wol ganz unwahrscheinlich, daß, da er Häuptling zu Burhave war, und nicht allein hier, sondern auch in Stadtland seine Güter hatte, er sich in Jeverland ansässig sollte niedergelassen haben. In den Jahren 1400. und 1418. wird seiner namentlich unter den Häuptlingen

Butjadingerlandes gedacht, welche in Krieg mit den Bremern verwickelt waren. (G. N. §. 48. 53.) Hieraus glaube ich nun ferner nicht ohne Grund schließen zu können, daß Hajo Harles bey dessen Vater in Butjadingerland verblieben sey. Zwar was seine Kindheit anlanget: so scheint es, als wenn er sie zum Theil bey seinem Großvater zugebracht habe. Denn so heist es in dem Zeugenverhör beim Borcholt, daß Edo Wimeken nach seiner Tochter, der Frouwe, Absterben seine drei Kindeskinder zu sich genommen habe. (Borcholt S. 374.) Allein dieser sein Aufenhalt bey seinem Großvater hat allen Ansehen nach nicht lange gedauert. Folgende Umstände scheinen dieses zu erkennen zu geben. 1.) Emmius bezeuget ausdrücklich, daß Edo Wimeken seinen Enkel, den Sibet, in seiner Jugend erzogen, und denselben als seinen Sohn gehalten habe. Hieraus wird es mir wahrscheinlich, daß Hajo Harles bey seinem Vater verblieben sey, weil es gar nicht zu vermuthen ist, daß derselbe, als ein angesehener Häuptling zu Burhave, keinen von seinen beiden Söhnen zu seinem Troste und Vergnügen werde bey sich behalten haben. 2.) Beninga sagt mit klaren Worten in seiner Chronik S. 340. daß Hajo Harles Sohn, Tanno Düren, (der bey ihm der junge Tanno heist, (in Butjadingerland gebohren sey. Ist dieses wahr: so ist die Vermuthung überwiegend wahrscheinlich, daß Hajo Harles bey der Geburth seines Sohnes in Butjadingerland gewohnet habe, woraus auch seine Gemahlinn, die Ivest, gebürtig war. Ich würde noch zur Bestärkung den Umstand anführen: daß Hajo Harles mit unter den Häuptlingen Butjadingerlandes namentlich benennet werde, welche im Jahr 1418. Friedeburg habe überrumpeln wollen: wenn ich nicht diesen Hajo Harles für einen Vater-Bruder des Jeverischen Hajo Harles hielte, worüber ich mich in der 5ten Tabelle näher erkläret habe.

Wenn man dieses nun als wahrscheinlich wahr feste setzet: so wird dadurch auf der einen Seite das tiefe Stillschweigen in der Jeverischen Geschichte von des Hajo Harles Jünglings- und ersten mänlichen Jahren etwas begreiflicher, worinn man sich ohne diese Voraussetzung um desto weniger finden kann, da uns derselbe als ein tapferer, entschlossener und streitbarer Mann beschrieben wird. Auf der andern Seite aber siehet man daraus, wie dieser Umstand leicht hat Gelegeheit geben können, die wahre Abstammung des Hajo Harles zu verkennen. Besonders haben die Bremer leicht dadurch können verführet werden. Denn diese hatten beständige Händel mit den Häuptlingen in Butladingerland, worunter Lübbe Sibets einer der Vornehmsten war. Indem sie nun den Hajo Harles beständig bey dem lezteren vor fanden: so dünkt mich, konnten sie leicht dadurch auf die Gedanken kommen, als wenn derselbe dem Edo Wimeken und dem Sibet Papinga nicht angehörte. Und hierinn scheint denn, meinem Bedünken nach, die erste Quelle von dem Irrthume in Ansehung des Hajo Harles zu liegen §. 23.

§. 25.

2.) Das Endurtheil in dem Proceß über Jeverland.

Eine andre nicht weniger fruchtbare Quelle dieses Irerthums scheint mir das in dem Proceß über Jeverland zu Brüssel im J. 1588. ausgesprochene und gedruckte Endurtheil zu seyn. Daselbst führet Oldenburg die Stammtafel von der Frl. Maria Vorfahren nicht höher, als bis auf Hajo Harles. Woraus man also muthmaßen mögte, daß lezterer nicht von Edo Wimeken abstamme, weil man sonst wol höher

bis zu demselben hinaufgestiegen wäre. Allein dieser Schluß ist zu übereilt, und stößt wider das Gesetz an, welches uns die gesunde Vernunft giebt, daß man aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers nichts mit Gewißheit beweisen könne. Ostfriesland sagte unter andern in dem Processe, daß Jever kein freies Allodial gewesen, sondern daß Graf Ulrich von Ostfriesland damit von dem Kaiser Friedrich belehnet sey. Es kam also nur darauf an, zu zeigen, daß Jeverland schon weit eher unter einen Herrn gekommen sey, als die Grafen von Ostfriesland entstanden wären. Dazu war es schon genug, den Hajo Harles anzuführen, von welchem Ostfrieland nicht leugnen könnte, daß er Jeverland besessen habe, und der Frl. Maria Uebergroßvater gewesen sey. Ostfriesland läst sich auch auf die Untersuchung von des Hajo Harles Abstammung keineswegs ein; sondern sagt nur in der Replik, S. 25. daß derselbe Jeverland mit Gewalt und gewehrter Hand occupiret, und dazu weder rechtmäßigen Titel, noch friedlichen Gebrauch gehabt hätte. Dieses leugnet Oldenburg in der Duplik S. 49. und bezieht sich auf vorgelegte Beweise, woraus augenscheinlich erhelle, daß Hajo Harles Jeverland als ein freies und allodial Guth besessen habe. Ob nun gleich hieraus nicht das geringste wider die wahre Abkumpft des Hajo Harles folget; indem dieser Punkt in dem ganzen Processe gar nicht berühret und weder bejahet noch verneinet wird: so glaube ich doch, daß einige, besonders Ostfriesen, durch dieses Endurtheil sich haben können verleiten lassen. Und vielleicht ist selbst Emmius darunter zu rechnen, der um diese Zeit gelebet und geschrieben hat; wenigstens ist dieses gar nicht unmöglich. Seine Geschichte reichet zwar nicht weiter als bis zum J. 1563. wie es der Augenschein lehret, und es auch Bertram in seiner parergis historico-literariis p. 32. bemerket. Allein daraus folget doch nicht, daß er in diesem Jahre sein Werk schon fertig gehabt, und nachher unbearbeitet gelassen hat. Seine Decades sind lange hernach erst herausgekommen, nemlich die erste im J. 1596. und die lezte 1616. (Bertram I. c.) Und von eine Schriftsteller, wie Emmius, der nach dem Bertram I. c. p, 28. drei und zwanzig Jahr auf sein Werk verwandt, hat man alles Recht zu glauben, daß er auf die Berichtigung und Verbesserung desselben werde bis auf den Abdruck bedacht gewesen seyn. Die lezte Ausgabe vom J. 1616. beweiset es auch augenscheinlich, als worinn er nicht nur die §. 16. bemerkte Veränderung, sondern auch viele andre vorgenommen hat, wie er selbst auf dem Titel saget. Ob er aber dabey inbesondere das angeführte Endurtheil gebraucht habe, ist zwar ungewiß; doch ist kaum zu vermuthen, daß eine Schrift, die für Ostfriesland so wichtig war, und so viel Aufsehen machte, seiner Aufmerksamkeit sollte entwischet seyn. Und so ist es denn wol möglich, daß dieses Endurtheil etwas zu dem Irrthum in Ansehung des Hajo Harles kann beigetragen haben.

§. 26.

3.) Sein späterre Antritt der Regierung.

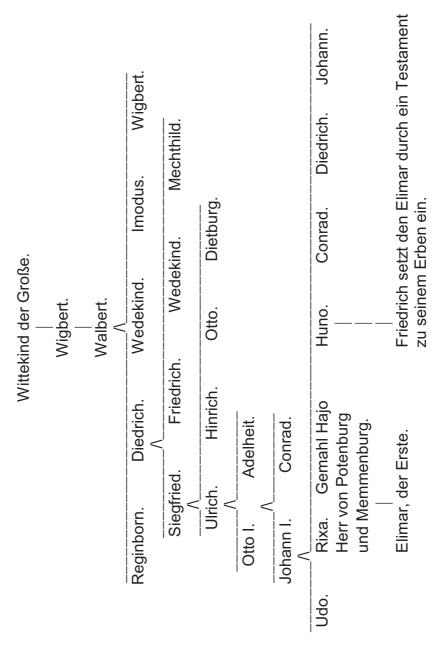
Endlich so können auch vielleicht einige zu diesem Irthum durch den Umstand verleitet seyn, daß Hajo Harles, als der ältere Bruder, erst nach dem Tode seines jüngeren Bruders zur Regierung über Jeverland gekommen sey. Allein diese Bedenklichkeit verschwindet, wenn man bedenket, daß nach den alten Friesischen Gewohnheiten und Rechten vorher, wie es auch in unserm Lande noch üblich ist, allezeit der Jüngste seinem Vater im Besitze des Erbes folgte, woferne nicht etwa

der leztere in einem ausdrücklichen Testamente ein anderes verordnet hatte. Und dieses wurde nicht nur so bey den gemeinen Eingesessenen gehalten; sondern dieses Recht erstreckte sich auch auf die Häuptlinge, so daß allemal der jüngste Sohn in der Regierung folgte, und sein übriges Geschwister durch Land oder Geld abfand (S. G. N. §. 47. n. d.) Und aus dieser Ursache geschah es denn, daß Edo Wimeken seinen jüngsten Enkel zu sich nahm, weil derselbe sein Nachfolger in der Regierung sein sollte.

.

I. Tabelle.

Stammtafel der Grafen von Oldenburg aus Hamelmanns Chronik p. 51.



II. Tabelle.

Stammtafel der Häuptlinge zu Jever

Edo Wimeken der Aeltere, stirbt 1410. Gemahlinn Etta von Dangast.

	übbe Sibets.
	mählt 1392. an
 	Frouwe, ver
	7. ohne Erben
	deke, stirbt 1387
İ	ŏ

		,	<u> </u>	
Hajo Harles, gebohren 1393.	Sibet Papinga, gebohren	a, gebohren	Reinolda , gebohren	hren
stirbt 1441. Gemahlinn	1394. stirbt 1433. ohne	33. ohne	1397. stirbt 1438.	.83
lvest von Oldeburg.	Erben.		Gemahl Lübbe Onneken.	Onneken.
Tanno Düren, stirbt 1468.	Sibet, A	Almerich.	Jung Edo im B	Jung Edo im Bandt, gebohren
zeuget mit seiner ersten			1438. stirbt 1496. Gemahlinn	6. Gemahlinn
Gemahlinn, Tetta von Pakens			Etta von Oldersum.	ınm.
V			<	
Edo Wimeken, der Jüngere,	Tjada verheuratet,	Hajo	Reinolda, hat E	Reinolda, hat Edo Wimeken zu
stirbt 1511. zeuget mit seiner	an Wibet, Sibo von	stirbt	ihrem Erben du	ihrem Erben durch ein Testament
zweiten Gemahlinn	Esens Sohn.	1468.	eingesetzet, un	eingesetzet, und stirbt unvermählt
Christopf, gebohren 1499.	Anna, Zwilling mit	Maria, ge	Maria, gebohren 1500.	Dorothea,
stirbt 1517. unvermählt,	Christopf, stirbt 1536.		stirbt 1575. unvermählet.	geboren 1501.
	unvermählt,			stirbt jung,

III. Tabelle.

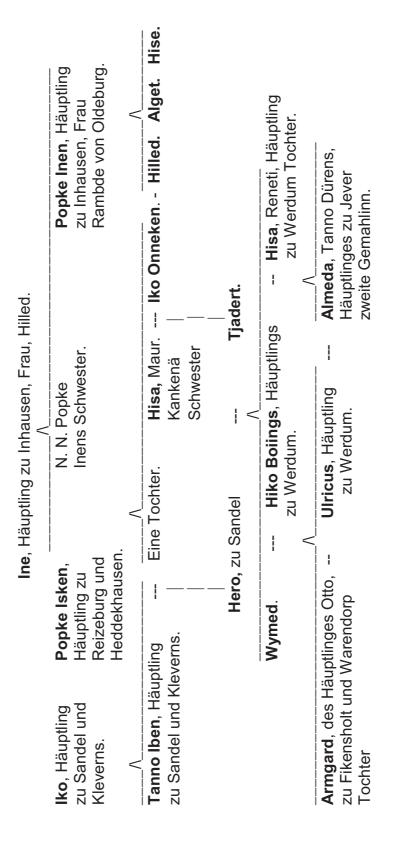
Stammtafel der Herren von In- und Kniephausen, aus Winkelmanns Tabelle ausgezogen.

Iko Onken,hatte ausser seiner rechtmäßigen Gemahlinn, Hilled, die Edo Wimeken des Aelteren Schwester war, noch eine Beischläferinn Tetta; er zeugte

mit seiner Gemahlinn		mit seiner Beischläferinn	
Tjadert , vermählt an Hero Tansen.	Benlup , Lübbe Onkens Beischläferinn; sie starb	Alke, verheuratet mit Hime von Uster-	Wilke, Gerd.
		werde;starb 1474. 	
Wymet, verheuratet	lko , übergab Kniephausen	Folef oder Fulf,	
an Hiko Boiings von	1495. an Ostfriesland zur	Ostfriesischer Rath und	
Wordum.	Lehen, starb 1496. ohne	Drost zu Embden,	
	Erben, und sezte seinen	starb 1531. zu Brüssel.	
	Vettter Fulf, zum Erben ein.		

IV. Tabelle.

Stammtafel der Tjadert und des Hero von Sandel, nach dem Ulrich von Werdum zum §. 44.



V. Tabelle.

Stammtafel des Lübbe Sibets, aus dem Emmio und dem Mscpt. zum §. 47. a.)

		Lübbo Onken c.)	Memme Hajo Harles. Häuptling zu e.) Wattens e.)	 Nanke Düren.
Lübbo a.)	 Sibet. a.) ^		Lübbe Sibets. d.)	Hajo Harles,
		- mit -ändern	Didde Lübben. (Onken.)	
		Lübbo. b.) den die Bremer mit Hajo Hoskens Ländern	N. N. Didde Lübbens Schwester.	 ko Onken.

- a.a.) So nennet Emmius libr. 15. p. 216. den Vater und den Großvater des Bremischen Lehnsmannes, Lübbo-Sibet scheint der Sibet Hinrichs zu seyn, mit dem sich die Bremer wider Hajo Hosken verbunden haben (§. 37.) und dessen Sohn, Lübbo, zur Dankbarkeit mit Hajo Hosken Ländern belohnt ist; zumal da auch er, nach dem Emmio, in diesem Kriege auf der Bremer Seite gestritten hat.
- b.) Lübbo, (der Herr Pastor Meyer nennt ihn Lübbe Siben) ist nach aller Wahrscheinlichkeit Diddi Lübbens Vater, Emmius nennt ihn ausdrücklich so libr. 17. p. 245. Und es findet sich vorher kein andrer Lübbo bey demselben, als derjenige Lübbo, der Hajo Hoskens Länder davon getragen hat. Es erhält dieses auch daher Bestärkung, weil nach dieser Hypothese Didde Lübben den Bremern wegen der seinem Vater geschenkten Länder Verbindlichkeit hatte, und ihnen deswegen nachhero freiwillig Langwarden einräumte I.c.
- c.) Der Vater des Lübbe Sibets wird im Mscpt. ausdrücklich Lübbe Onken genennet.
- d) LÜbbe Sibets heist beim Emmio libr. 17. p. 253. Didde Lübbens Anverwandter. (Ejusdem cum Didone domus.) Da nun des ersteren Sohn, Hajo Harles, mit des lezteren Tochter, Ivest, vermählt war: so sind wahrscheinlich diese beiden, folglich auch Lübbe Sibets und Didde Lübben, nicht gar zu ungleich an Jahren gewesen.
- e.e.) Memmo und Hajo Harles, welche die zu Bremen hernach enthäupteten Bruder, Didde und Gerolt, vor Friedeburg entsetzen wollten, aber zu spät anlangten, sind ohne Zweifel Brüder gewesen, wie ich nicht anders aus Emmii Worten schließen kann, libr. 18. p. 264. Foedere inito cum Lubbone Sibeti, Edonis Rustri genero, Hayone & Mennone Harlesiis. Es erhält dieses auch noch daher viele Wahrscheinlichkeit, weil Emmius gleich darauf saget; dieser unglücklichen Jünglinge Schwester Ivesa, sey an Hajo Harles mit dem Zusatze, **den Jeveraner**, verheuratet; mit welchem Zusatz Emmius den Jeverischen Hajo Harles von dem vorigen unterscheiden zu wollen scheinet. Und wie die Enthaupteten gefraget wurden, wie sie dazu gekommen: so antworteten sie, nach dem Mscpt. Lübbe Siberns, Edo Wimeken Schwiegersohn, **Hajo Harles und sein Bruder Memme** und sein Sohn, Nanke Düren, hätten es ihnen gerathen.

Wenn nun dieses sehr wahrscheinlich ist: so ist auch ferner dem zufolge Lübbe Sibets der beiden vorigen Bruder gewesen, weil Renner den Lübbe Sibets einen Bruder des Memme, Häuptlinges zu Wattens nennet. Und so kann denn endlich der gordische Knoten dadurch glücklich gelöset werden: woher der Jeverische Häuptling, Hajo Harles, seinen Namen erhalten habe? indem man sagen könnte, daß er nach seinem Oheim sey genennet worden.

f.) Was endlich den Iko Onken anlanget: so heist er ausdrücklich im Mscpt. der Ivest Vaters-Schwester-Sohn, und Emmius nennt ihn Edo Wiemekens Verwandten (propinquum) libr. 15. p. 220.

VI. Tabelle

Stammtafel der Nachkommen des Didde Lübben, aus einer Handschrift, verglichen mit Emmio zum § 76.

